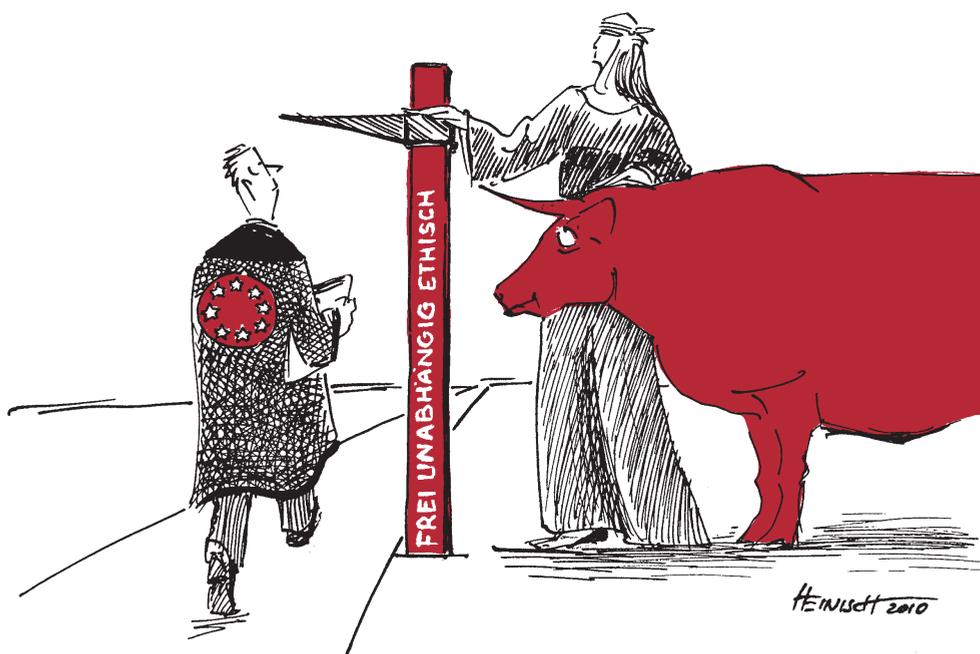


Berliner Anwaltsblatt



herausgegeben vom Berliner Anwaltsverein e.V.
in Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskammer Berlin

November · 11/2010



Europäischer Maßstab für die Anwaltschaft

mit den Mitteilungen der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg
und der Notarkammer Berlin

59. Jahrgang

Weitere Informationen unter
www.volkswagenpartnerberlin.de



Klassenbester und trotzdem beliebt.

Der neue Passat. Der Wirtschaftlichste seiner Klasse – und innovativ wie nie.

In der neuen Generation zeigt sich der neue Passat fortschrittlich wie nie: Sein In- und Exterieur wurde moderner gestaltet und an das aktuelle Volkswagen Design angepasst. Aber auch unter der Karosserie zeigt er sich dank umweltfreundlicherer Technologien zukunftsorientiert: So sorgen das serienmäßige Start-Stopp-System* und weitere Highlights neben einem geringeren CO₂-Ausstoß auch für niedrigere Verbrauchswerte.

Mehr zum neuen Passat erfahren Sie bei Ihren Volkswagen Partnern in Berlin.



* Bei allen Dieselmotoren.

Wir in Berlin.

Volkswagen Automobile Berlin GmbH
Charlottenburger Straße 6, 14169 Berlin
Telefon 030 / 89 08-48 20

Autohaus Berolina GmbH
Cicerostaße 34, 10709 Berlin
Telefon 030 / 33 80 09-1 43

Volkswagen Automobile Berlin GmbH
Berliner Straße 68, 13507 Berlin
Telefon 030 / 89 08-49 15

Hans Laatzig Automobile GmbH
Eichhorster Weg 91, 13435 Berlin
Telefon 030 / 40 90 03-18

Willi Britsch GmbH
Grenzallee 100, 12057 Berlin
Telefon 030 / 68 98 50

ASB Autohaus Berlin GmbH
Marzahner Chaussee 234, 12681 Berlin
Telefon 030 / 547 97-1 12

Volkswagen Automobile Berlin GmbH
Am Juliesturm 10, 13599 Berlin
Telefon 030 / 89 08-15 11

Volkswagen Automobile Berlin GmbH
Franklinstraße 5, 10587 Berlin
Telefon 030 / 89 08-12 00

Volkswagen Automobile Berlin GmbH
Goerzallee 251, 14167 Berlin
Telefon 030 / 89 08-28 23

Auto-Adler GmbH
Wendenschloßstraße 290, 12557 Berlin
Telefon 030 / 658 01 90

Autohaus möbus GmbH
Hansastraße 202, 13088 Berlin
Telefon 030 / 96 27 62-0

ASB Autohaus Berlin GmbH
Berliner Str. 100, 13189 Berlin
Telefon 030 / 47 99 50

Auto-Zellmann GmbH
Rudower Str. 29, 12524 Berlin
Telefon 030 / 679 72 10

Autohaus Thomas Kapinsky GmbH & Co. KG
Blankenburger Str. 95, 13089 Berlin
Telefon 030 / 47 89 96-0

Volkswagen Automobile Berlin GmbH
Oberlandstraße 40-41, 12099 Berlin
Telefon 030 / 89 08-30 00

Liebe Leserinnen und Leser, herzlich willkommen im Berliner Anwaltsblatt

Kennen Sie das nicht auch? Sie freuen sich auf einen schönen Abend. Es erwarten Sie interessante Gäste. Der Small Talk beginnt – und ihr Gegenüber eröffnet das Gespräch mit der so schlichten wie gefährlichen Frage: Was machen sie eigentlich beruflich? Und mit einem Schlag wird ihnen klar, wie das Gespräch über die nächsten Stunden verlaufen wird.

Antworten sie wahrheitsgemäß – was mich bei Ihrem Beruf gar nicht anders vorstellen kann – dann können sie sicher sein, dass ihnen anhand eines persönlichen Erlebnisses die Ungerechtigkeit der Welt belegt wird. Über ein erregtes „...das darf doch nicht wahr sein ...“ steuert ihr Gegenüber direkt auf die Conclusio zu: „...und das soll dann ein Rechtsstaat sein, also nein?“

Die dieses Jahr verstorbene Bärbel Bohley prägte den bekannten Satz: „Wir haben Gerechtigkeit erwartet und den Rechtsstaat bekommen.“ Vielen mag dieser Satz auch heute noch aus dem Herzen sprechen, gefährlich für unser Gemeinwesen ist er allemal. Während naturwissenschaftliche Wahrheit selbsterklärend ist, muss das Wahre und Richtige, das wir mit Gerechtigkeit verbinden, in sozialen Verfahren ermittelt werden.

Niklas Luhman hat dafür den Begriff „Legitimation durch Verfahren“ geprägt. „Die Zeit“ nannte diesen Begriff kürzlich „die Zauberformel der Bundesrepublik“. Wie stark oder wie schwach die Legitimationswirkung eines solchen Verfahrens ist, entscheidet sich allein am Grad der Zustimmung der Gesellschaft.

Die Justiz ist schwach. Sie ist auf Akzeptanz angewiesen. Auch sie zieht ihre Legitimation aus dem rechtsstaatlichen Verfahren des Erkenntnisprozesses. Als Anwälte wissen wir, wie dünn dieser Konsens sein kann. Es ist nicht einfach, einem Mandanten zu erklären,

warum ein Berufungsurteil, das die Entscheidung der ersten Instanz aufhebt, „richtiger“ sein soll als die Ausgangsentscheidung. Dies gilt umso mehr, wenn ihr Mandant sie fragt, warum denn dann er und nicht das erstinstanzliche Gericht, dessen Entscheidung ja aufgehoben wurde, die Gerichtskosten dafür zu bezahlen hat.

Wir erleben nun, dass diese Bindungswirkung des Verfahrens nachlässt.

Die Gegner eines Umbaus eines Bahnhofes in einer süddeutschen Großstadt lassen sich nicht mehr mit Verweis auf jahrelange Verwaltungs- und Gerichtsverfahren und deren endgültigen Abschluss in die Schranken verweisen. Sie wenden inhaltliche Fehler, Auslassungen und Täuschungen ein. Noch gilt der Zorn der Politik, aber ist der Konsens hinsichtlich der Legitimation durch Verfahren erst einmal aufgekündigt, wird auch die Justiz Schaden nehmen.

An die mediale Inszenierung der Politik haben wir uns fast schon gewöhnt – nun greifen die Medien stärker denn je nach der Justiz. Erinnern Sie sich noch an die Formulierung: „Wir können keine Stellung nehmen, es handelt sich um ein laufendes Verfahren.“ Man hat diesen Satz schon lange nicht mehr gehört. Die Glaubwürdigkeitsprüfung ist die größte Herausforderung im Kampf um die Wahrheit. Durch die mediengerechte Aufbereitung wird sie trivialisiert und zum allgemeinen Thekengespräch.

Nichts ist für die Justiz gefährlicher als das allgemeine Bauchgefühl. Legitimation durch Verfahren braucht zuallererst Respekt vor dem Verfahren.

Aber Legitimation durch Verfahren setzt auch ein Verfahren voraus, das über jeden Zweifel erhaben ist. Vertrauen kann ein Verfahren aber nur einfordern, wenn es Glaubwürdigkeit und



Verlässlichkeit begründet. Das gilt für das Gesetzgebungsverfahren wie auch für das Verwaltungsverfahren.

Auch ein Planfeststellungsverfahren zur Errichtung eines Flughafens bei dem die für die Bürger wesentliche Frage nach den Flugrouten und des Fluglärms nicht verbindlich geregelt sind, sondern als beliebig abänderbar erscheinen, erschüttern das Vertrauen der Bürger in das Verfahren. Wenn jahrelang Lärmschutzzonen ausgewiesen und in Amtsblättern ausführlich erörtert werden, wenn die betroffenen Gemeinden über Jahre hinweg in der Fluglärmkommission beratschlagen und ein Fluglärmsimulator bis zum heutigen Tag jedem Bürger vermeintlich verlässlich Auskunft über den Fluglärm gibt und dann mit einem Federstrich völlig neue Flugrouten aus dem Hut gezaubert werden, dann ist der Widerspruch dagegen kein Zeichen von Modernisierungsverweigerung oder Ausdruck des Sankt-Florian-Prinzips, dann ist das ein Zeichen für den tiefgreifenden Verlust des Vertrauens in das Verfahren.

Ihr Ulrich Schellenberg

Unsere Themen im November 2010

„Nicht elegant, aber wirksam“

Interview mit Rechtsanwältinnen Silvia C. Groppler, Dr. Eva-Dorothee Leinemann und Frauke Vogler über Frauenquoten in Aufsichtsräten Seite 397

Neue Schlichterin beginnt Anfang 2011

Dr. Renate Jaeger wird Schlichterin der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft
Interview mit der Geschäftsführerin der Schlichtungsstelle, Rechtsanwältin Christina Müller-York Seite 417

Das Versorgungswerk wählt – wählen Sie mit!

Wahlbekanntmachung für die Wahlen zur Vertreterversammlung und zum Vorstand des Versorgungswerks der Rechtsanwälte in Berlin Seite 423

Zum (Un-)Sinn anwaltlicher Verrechnungsstellen

von Rechtsanwalt Dirk C. Ciper Seite 429

Außerdem finden Sie in dieser Ausgabe:

Titelthema

Frauenquote für Aufsichtsräte?
 „Nicht elegant, aber wirksam“ 297

Aktuell

Bundeskabinett bringt Neuregelung der Sicherungsverwahrung auf den Weg 404
 Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Brandenburg 405
 DAV warnt vor Schnellschuss bei gesetzlicher Regelung zur Tarifeinheit 407
 Menschenrechte im Dezember 408
 Mündliche Auskünfte über Aktenzeichen 409
 Rechtsanwälte und Rechtsschutzversicherer 410
 Deutsche Anwaltauskunft als App 410

BAVintern

Neuer Arbeitskreis Handels- und Gesellschaftsrecht 411
 Impressionen vom Begrüßungsabend der Internationalen
 Berliner Anwaltstage 412

Aktuelle Rechtsprechung

des Kammergerichts zum Verkehrs-zivilrecht 414
 Beantragen Sie jetzt schon Ihre Fortbildungsbescheinigung für das Jahr 2010 414
 Veranstaltungen des BAV 415

Kammerton

Die Rechtsanwaltskammer Berlin teilt mit 416

Mitgeteilt

Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg 422
 Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Berlin 423

Urteile

Stellenausschreibung für Volljuristen: Engagiert ja, jung nein! 425
 Auch Kanzlei-PC von Gebührenpflicht betroffen 425
 Erneute Gebührenforderung zwei Jahre nach Prozessvergleich zulässig 426
 Beweisverwertungsverbot bei Generalanweisung an Polizisten 428

Wissen

Zum (Un-)Sinn anwaltlicher Verrechnungsstellen 429

Bücher

Buchbesprechungen 432

Termine

Terminkalender 434

Beilagenhinweis

Dieser Ausgabe liegt ein Prospekt der Firma
Arber-Verlag GmbH, Heilbronn
 bei.
 Wir bitten um freundliche Beachtung

Die Mitgliedschaft im Berliner Anwaltsverein bringt Ihnen viel, kostet Sie aber fast nichts,
wenn Sie die Vorteile der Mitgliedschaft in Anspruch nehmen:

für den Mitgliedsbeitrag von 99,00 Euro im Jahr für Junganwältinnen und Junganwälte in den ersten zwei Jahren nach Zulassung, danach für 198 Euro im Jahr bieten wir Ihnen

Alle Leistungen des Berliner Anwaltsvereins

- kostenlos das Berliner Anwaltsblatt (10mal jährlich),
- kostenlos DAV-Ratgeber in den ersten zwei Jahren nach Zulassung, danach gegen eine Schutzgebühr von 5 Euro,
- kostenlos Vermittlung von Namen und Anschriften von Anwälten im europäischen Ausland,
- Sonderkonditionen beim Zugang zu den Fortbildungsveranstaltungen des Berliner Anwaltsvereins,
- Sonderkonditionen beim Abschluss einer Krankenversicherung bei der DKV,
- Sonderkonditionen beim Abschluss von Berufshaftpflicht und Kanzleiversicherungen im Gerling-Konzern,
- Sonderkonditionen beim Abschluss von Kapital, Renten- u. Berufsunfähigkeitsversicherung bei der Deutschen Anwalts- u. Notarversicherung,
- Sonderkonditionen beim Eintrag in den „gewusst-wo“-Rechtsberatungsspiegel in Zusammenarbeit mit dem Verlag Schmidt-Römhild

Alle Leistungen des Deutschen Anwaltvereins (in dem Sie über den BAV automatisch Mitglied werden)

- kostenlos das Anwaltsblatt (11mal jährlich),
- kostenlos die DAV-Depesche (wöchentlich per E-Mail),
- kostenlos Europa im Überblick (per E-Mail),
- DAV-Service-Hotline zum Gebührenrecht,
- kostenlose Aufnahme in den Datenbestand der Deutschen AnwaltAuskunft, der Anwaltvermittlung des DAV (nur für DAV-Mitglieder),
- kostenlose AnwaltCard - die Kreditkarte des DAV, in Kooperation mit der Santander Consumer Bank AG,
- Zugang zu den DAV-Arbeitsgemeinschaften (nur für Mitglieder), die u. a. einen Erfahrungsaustausch ermöglichen,
- Sonderkonditionen bei den Fortbildungsveranstaltungen der Deutschen Anwaltakademie,
- Sonderkonditionen bei den Fortbildungsveranstaltungen des DAV,
- Sonderkonditionen für das Anwaltverzeichnis (ca. 40 Euro Ersparnis),
- Sonderkonditionen für Neufahrzeuge der Marken Opel und Saab,
- Sonderkonditionen bei Mietwagen über eine Kooperation mit Hertz-Autovermietung,
- Sonderkonditionen beim Telefonieren in Mobilfunk-Netzen bei der Grundgebühr über T-Mobile und E-Plus,
- Sonderkonditionen im Festnetz/Mobilfunk/Internetzugang über Telego!,
- Sonderkonditionen bei Kauf oder Miete digitaler Kopiersysteme, Drucker usw. der Marken RICOH und TOSHIBA über den DAV-Kooperationspartner HOFMANN & WÖLFEL BÜROORGANISATION GmbH,
- Sonderkonditionen beim Zugang zu Jurion (bis zu 50% Ersparnis für DAV-Mitglieder),
- Sonderkonditionen bei der Nutzung von juris, mehr dazu unter www.juris.de/dav,
- Sonderkonditionen beim Bezug der NJW (22,00 Euro Ersparnis jährlich),
- Sonderkonditionen beim Erwerb und Onlinenutzung des AnwaltKommentars zum Bürgerlichen Gesetzbuch der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG (Sie sparen bis zu 30%),
- Sonderkonditionen in Hotels der NH-Hotelkette in Deutschland <http://anwaltverein.de/leistungen/rabatte/hotels>,
- Vergünstigungen bei verschiedenen Hotelketten über die Mitgliedschaft des DAV im Bundesverband der freien Berufe

Beitritt

Nehmen Sie unsere zahlreichen Vorteile in Anspruch, stärken Sie unseren gemeinsamen Einfluss in Politik und Wirtschaft, arbeiten Sie mit uns an einer gemeinsamen und starken Berliner Anwaltschaft.

Daher: Zögern Sie nicht länger

und treten Sie dem zweitgrößten örtlichen Anwaltsverein Deutschlands mit über 3500 Mitgliedern bei.

BAV

Frauenquote für Aufsichtsräte?

„Nicht elegant, aber wirksam“

Am 1. Juli 2010 waren von den 260 DAX30-Aufsichtsratspositionen der Anteilseigner 19 mit Frauen besetzt (7,31%). Unter den 185 Vorstandsmitgliedern der DAX30-Unternehmen fanden sich nur noch drei Frauen.¹ Der Erfolg einer freiwilligen Selbstverpflichtung durch die Unternehmen – wie jüngst durch die Deutsche Telekom² – ist fraglich. In anderen europäischen Ländern gibt es bereits eine gesetzliche Frauenquote. Insbesondere in Norwegen wurde eine solche konsequent umgesetzt. Hier sind börsennotierte Gesellschaften seit dem 1. Januar 2008 per Gesetz verpflichtet, mindestens 40 Prozent ihrer Aufsichtsratspositionen mit Frauen zu besetzen. Ist eine gesetzliche Quotenregelung auch in Deutschland erforderlich? Das Berliner Anwaltsblatt sprach mit den Berliner Rechtsanwältinnen Silvia Groppler, Eva-Dorothee Leinemann und Frauke Vogler über dieses Thema.

Berliner Anwaltsblatt (BAB): Frau Groppler, Sie sind Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft Anwältinnen im DAV (ARGE Anwältinnen). Können Sie kurz die ARGE Anwältinnen vorstellen? Welchen Bezug hat die ARGE zum Projekt „Anwältinnen in die Aufsichtsräte“ und warum engagieren Sie sich hierfür?

Groppler: Die Arbeitsgemeinschaft Anwältinnen im DAV wurde 2004 gegründet und nimmt sich seitdem der besonderen Belange von Rechtsanwältinnen an. Dabei steht die Förderung der wirtschaftlichen und beruflichen Interessen im Vordergrund, insbesondere vor dem



Groppler, Vogler, Dr. Leinemann (v.l.n.r.)

Hintergrund der familiären Situation. Ein Ziel der Arbeitsgemeinschaft besteht darin, Maßnahmen gegen die Unterrepräsentanz von Anwältinnen in Leitungs- und Führungspositionen durchzuführen.

Hierzu gehört das Projekt „Anwältinnen in die Aufsichtsräte“. Anwältinnen sind aufgrund ihrer (juristischen) Ausbildung und ihrer Fähigkeiten besonders für eine Tätigkeit in Aufsichtsräten geeignet. Voraussetzung hierfür ist natürlich, dass sie entweder bereits eine Qualifikation für die Tätigkeit in einem Aufsichtsrat mitbringen, z.B. aufgrund ihrer Tätigkeit in einer Wirtschaftskanzlei, oder sie daran Interesse haben, die notwendige Qualifikation zu erwerben. Die Arbeitsgemeinschaft Anwältinnen will zum einen junge Kolleginnen motivieren, sich frühzeitig über ihre Karriereziele Gedanken zu machen und sich gerade auch Rechtsgebieten, wie dem Wirtschafts- oder Steuerrecht zuzuwenden und entsprechende Qualifikationen zu erwerben. Für die Förderung junger Kolleginnen bietet die Arbeitsgemeinschaft Anwältinnen zudem ein Mentoring-Projekt an. Zum anderen will die Arbeitsgemeinschaft qualifizierte Anwältinnen unterstützen, sich um Aufsichtsratsposten zu

bewerben, und bietet hierfür ein geeignetes Netzwerk, das wiederum mit anderen Netzwerken wie dem djb (*Deutscher Juristinnenbund e.V.*) und FidAR (*Frauen in die Aufsichtsräte e.V.*) verknüpft ist. Hieraus resultierte auch die gemeinsame Aktion, Hauptversammlungen zu besuchen.

BAB: Warum gibt es Ihrer Ansicht nach einen so geringen Frauenanteil in den Aufsichtsräten?

Groppler: In der Vergangenheit erfolgte eine Auswahl nach dem sog. Ähnlichkeitsprinzip, d.h. die Auswahl erfolgte durch Männer, die Männer mit möglichst ähnlichem beruflichen Profil, ähnlichen Denk- und Handlungsweisen und gleichen Ansichten auswählten. Eine Suche nach geeigneten Frauen erfolgte nicht oder nur im allernächsten Umfeld. Frauen verfügten nicht über hinreichende Netzwerke, oder besser noch Seilschaften, ferner wurden Frauen nicht gefördert. „Familie und Beruf“ wurde für Frauen im Gegensatz zu Männern für unvereinbar gehalten. Auf der anderen Seite waren weniger Frauen in der Vergangenheit karriereorientiert oder bereit, hierfür notwendige Risiken oder Belastungen auf sich zu nehmen. Schließlich sind Männer im Gegensatz zu

1 http://www.djb.de/static/common/download.php/save/887/dax30_100616.pdf.

2 Die Deutsche Telekom hat als erstes DAX30-Unternehmen eine Frauenquote eingeführt. Bis Ende 2015 sollen weltweit 30 Prozent der Führungspositionen im Unternehmen mit Frauen besetzt sein.

Führerscheinentzug

Vorbereitung auf med.-psychol. Untersuchung
und verkehrspsychologische Gutachten

Auskunft: Dr. Borchers: (030) 861 89 27

Verkehrspsychol. u. verkehrspäd. Praxis

Frauen schneller bereit, ohne hinreichende Qualifikation ein Amt zu übernehmen.

BAB: Was sind die Forderungen des Projektes „Anwältinnen in die Aufsichtsräte“?

Groppler: Wir wollen eine Erhöhung des Frauenanteils in den Aufsichtsräten auf 40 % mit einem möglichst hohen Anteil von Anwältinnen. Für die Erreichung des Frauenanteils fordern wir eine gesetzliche Quote, da eine freiwillige Selbstverpflichtung nicht funktioniert.

BAB: Was unternehmen Sie um Ihren Forderungen Nachdruck zu verleihen bzw. sie durchzusetzen?

Groppler: Unsere Mitglieder nehmen gemeinsam mit dem djb und FidAR an dem Projekt „Erhöhung des Frauenanteils in Führungspositionen“ teil, das vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gefördert wird; z.B. besuchen unsere Mitglieder Hauptversammlungen der HDAX-Unternehmen. Ferner hat die Arbeitsgemeinschaft mehrere Veranstaltungen zu dem

Projekt „Anwältinnen in die Aufsichtsräte“ durchgeführt, u.a. auf dem Deutschen Anwaltstag in Berlin. Auf dem DAT 2011 wird dieses Thema fortgesetzt werden. Weitere Stichworte sind: regelmäßige Aufrufe und Informationen an die Mitglieder und interessierte Kolleginnen und Kollegen, Mentoring-Projekt, Vernetzung innerhalb der Arbeitsgemeinschaft und mit anderen Initiativen.

BAB: Ein aktueller Gesetzentwurf zur Mindestquote wurde am 12. Oktober 2010 von der Fraktion Bündnis 90/Die GRÜNEN in den deutschen Bundestag eingebracht. Dieser Entwurf hat das Ziel, dass ab 1. Januar 2015 mindestens 30 Prozent der Aufsichtsratspositionen auf Anteilseignerseite mit Frauen besetzt werden müssen und ab 1. Januar 2017 mindestens 40 Prozent. Unter den Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sollen Frauen und Männer entsprechend ihrem Anteil in der Belegschaft vertreten sein. Entspricht dieser Entwurf Ihren Vorstellungen?

Groppler: Die Arbeitsgemeinschaft Anwältinnen hat keine genaue Zeitvorgabe festgelegt. Inzwischen öffnen sich immer mehr Parteien für eine Quote. Dies begrüßen wir ausdrücklich, da dies die Chance für eine zeitnahe Erhöhung des Frauenanteils erhöht und damit auch die Möglichkeit für viele Anwältinnen schafft, einen Aufsichtsratsposten zu besetzen. Dies ist unser Ziel.

BAB: Frau Dr. Leinemann, Sie sind Mitglied im Geschäftsführenden Ausschuss der ARGE Anwältinnen und haben in die-

sem Zusammenhang mit dem gemeinsamen Projekt mit djb und FidAR „Anwältinnen in die Aufsichtsräte“ an Hauptversammlungen teilgenommen, um dort durch Ausübung des Auskunftsrechts zu erfragen, welche Bemühungen das jeweilige Unternehmen unternommen hat, um Führungspositionen mit Frauen zu besetzen bzw. ob Frauen in die Auswahl einbezogen wurden. Was ist Ihrer Meinung nach die Ursache eines so geringen Frauenanteils in den Aufsichtsräten?

Dr. Leinemann: In den Aufsichtsräten der börsennotierten Aktiengesellschaften sitzen auf der Seite der Kapitalgeber wie auch in den Vorständen überwiegend Männer. Die Kandidaten für die Neubesetzung von Aufsichtsratsposten werden in der Praxis vom häufig gebildeten Personalausschuss in enger Abstimmung mit dem Vorstand nominiert. Es ist inzwischen wissenschaftlich erwiesen, dass Männer bei diesen Nominierungen vorwiegend Männer aussuchen. Über die Gründe lässt sich nur spekulieren. Ich glaube, dass Männer aufgrund des nach wie vor in Deutschland herrschenden Rollenverständnisses Frauen eine solche Tätigkeit im Aufsichtsrat nicht zutrauen und deshalb immer wieder die alten Pfade beschreiten.

BAB: Wie reagierten die Vorstände, wenn sie mit Ihren Fragen konfrontiert wurden? Gab es Diskussionen oder besondere Vorfälle?

Dr. Leinemann: Die Vorstände waren vorbereitet, da wir die Fragen kurz vorher schriftlich eingereicht und die Aktion des djb angekündigt hatten. Bei der BASF hat der Vorstandsvorsitzende Hambrecht bereits in der Beantwortung einer Frage eines anderen Aktionärs eine Quote abgelehnt und auf eine Umfrage verwiesen, wonach sogar zwei Drittel der weiblichen Belegschaft eine Quote ablehnen. Auf mein gezieltes Nachfragen nach dieser nicht veröffentlichten Studie erklärte der Vorstand, dass man hierzu gesondert auf mich zukäme. In der Pause bestätigte mir eine Mitarbeiterin aus der mittleren Führungsebene, dass sie von einer solchen Umfrage nie etwas gehört habe

FACHÜBERSETZUNGEN

- Präzise
- Kostenoptimiert
- Zeitnah
- Datenbankgestützt

Dr. Ulrike Horstmann · LSI Translations
Schustehrusstraße 1, 10585 Berlin
www.lsi-translations.com · info@lsi-translations.com





**Rechnen Sie mit der Kompetenz
aus mehr als 80 Jahren Erfahrung
im Forderungsmanagement.**

Abrechnung für Rechtsanwälte

Wir übernehmen für Sie die Rechnungsabwicklung und kümmern uns professionell um den Forderungseinzug.

Sie stellen uns einfach Ihre Abrechnungsdaten online, per Fax oder per Post zur Verfügung.

Den Rest erledigen wir!

Auf Wunsch sichert unser Sofortauszahlungsservice Ihre regelmäßige Liquidität sofort nach Rechnungsstellung und gibt Ihnen finanzielle Planungssicherheit für Ihre Kanzlei.

Neugierig? Rufen Sie uns an!

 **PVS RA** GmbH
Abrechnung für Rechtsanwälte

Remscheider Straße 16
45481 Mülheim an der Ruhr

Tel. 0208 4847-900
Fax 0208 4847-909

info@pvs-ra.de
www.pvs-ra.de

und an der Antwort des Vorstandes sehr interessiert sei. Nach drei Monaten des Schweigens habe ich dann schriftlich nachgehakt. In der schriftlichen Antwort wurde mir erklärt, es handele sich um informelle Umfragen, in denen eine Quote überwiegend abgelehnt wurde. Begründet würde dies von den Frauen damit, dass eine Frauenquote das Problem der schlechten Kinderbetreuung in Deutschland und den gesellschaftlichen Druck, den berufstätiger Mütter ertragen müssten, nicht lösen könnte.³ Diese Antwort war nicht nur für mich, sondern auch für die Mitarbeiterin der BASF SE enttäuschend, da sie glatt am Thema vorbeiging.

BAB: Gibt es einen bestimmten Fragenkatalog der befolgt wird?

Dr. Leinemann: Ja, es gibt einen vom djb erarbeiteten Fragenkatalog, da das Projekt auch wissenschaftlich ausgewertet wird. Zunächst wurde der Auf-

sichtsrat zur Umsetzung der Anforderungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in Bezug auf die Geschlechtervielfalt befragt. Der Kodex fordert bereits heute im Rahmen von Diversity, sowohl bei der Besetzung von Aufsichtsrat als auch Vorstand darauf zu achten, dass Frauen in diesen Gremien vertreten sind. Deshalb haben wir gefragt, ob bei der Kandidatenauswahl das Geschlecht eine Rolle gespielt hat, ob Frauen überhaupt zur Wahl standen und inwieweit man sich um weibliche Kandidaten bemüht hat. Sodann wurden der Unternehmensführung Fragen zu den konkreten Entwicklungsmöglichkeiten von Frauen in ihrem Unternehmen und zur Besetzung von Führungspositionen durch Frauen gestellt.

BAB: Wie erhalten Sie die Stimm- bzw. Auskunftsrechte für die Hauptversammlungen?

Dr. Leinemann: Ich war dieses Jahr auf der Hauptversammlung der BASF SE in Mannheim, der Aurubis AG in Hamburg und der HeidelbergCement AG in Leimen. Von Aurubis und HeidelbergCement habe ich dafür eigene Aktien erworben. Das stellte sich im Nachhinein als gutes Geschäft heraus, da die Aktien in den vergangenen Monaten gestiegen sind. Für die BASF-Hauptversammlung habe ich mir Stimmrechte eines anderen Aktionärs übertragen lassen. Hätte diese Möglichkeit nicht bestanden, wäre über das Netzwerk des djb versucht worden, Aktionärinnen zu finden, die mir das Stimmrecht

übertragen. Da bereits eine einzige Aktie zur Teilnahme berechtigt, hätte der djb den Kauf einer Aktie der betreffenden Gesellschaft alternativ auch selbst finanziert.

BAB: Wie groß ist die Bereitschaft der Aktieninhaber/innen ihr Auskunftsrecht durch Anwältinnen der ARGE für dieses Projekt ausüben zu lassen?

Dr. Leinemann: Nach meinem Eindruck hat hier unser Netzwerk sehr gut funktioniert. Auch ich habe als Aktionärin mein Stimmrecht übertragen, damit Kolleginnen an Hauptversammlungen anderer AGs teilnehmen konnten. Mein Mann hat das Projekt durch Stimmrechtsübertragungen ebenfalls unterstützt.

BAB: Kritiker argumentieren, dass eine Regulierung der geschlechtlichen Zusammensetzung nicht gerecht sei. Eine Besetzung von Aufsichtsratspositionen sollte nicht auf Grundlage des Geschlechts erfolgen, vielmehr sollte ein Unternehmen das Recht haben, die Kandidatinnen und Kandidaten auszuwählen, die sie für diese Aufgabe geeignet halten. Die Quotenregulierung könnte daher auch als unrechtmäßige Ungleichbehandlung und Diskriminierung von Männern bezeichnet werden. Was halten Sie dem entgegen?

Dr. Leinemann: Diese Argumentationsmuster sind aus den Quotendiskussionen in den politischen Parteien bestens bekannt. Richtig ist, dass die Verbesserung der Frauenquote allein durch Auslese der Besten wohl Generationen dauern dürfte, zumal im Wesentlichen Männer die Stimmrechte ausüben. Da aber unbestritten sein dürfte, dass es keine geschlechtlich determinierte Präferenz für Männer in Aufsichtsräten geben darf, wird die gewollte Erhöhung der Anzahl aktiver Frauen in den Aufsichtsräten in einem überschaubaren Zeitraum nur mittels einer verbindlichen Quote zu erreichen sein.

BAB: Eine andere Argumentationslinie

³ Die Antwort liegt der Redaktion vor.

⁴ http://ec.europa.eu/deutschland/press/pr_releases/9425_de.htm.

Dolmetscher
und Übersetzer

Tel 030 · 884 30 250
Fax 030 · 884 30 233

Mo-Fr 9 - 19 Uhr
post@zaenker.de

Norbert Zänker & Kollegen

beidigte Dolmetscher und Übersetzer
(Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch, Russisch)

Übersetzungen:

Fachtexte aus verschiedenen Gebieten, ferner Texte allgemeiner Art, Privatbriefe, Geschäftsbriefe, Familienstandsurkunden, Zeugnisse. Wir versehen von uns gefertigte Übersetzungen mit der Bescheinigung der Richtigkeit und Vollständigkeit.

Fachgebiete:

Außenhandel, Bank und Börse, Bildung, Film, Funk, Fernsehen, Handel, Recht (Zivilrecht, Strafrecht, Wirtschaftsrecht), Messewesen, Patente, Politik, Steuern und Finanzen, Versicherung, Verträge, Werbung, Wirtschaft, Zollwesen.

Termine und Kosten:

Für kürzere Texte müssen Sie im allgemeinen mit 1 bis 3 Tagen rechnen; Genaueres können wir Ihnen bei Vorlage des Textes sagen. Die Kosten werden nach §§ 8, 11 & 12 JVEG berechnet; die Kalkulation erfolgt bei Vorlage des Textes.

Dolmetschen:

Gerichtsdolmetschen, Gesprächs- und Verhandlungsdolmetschen, Vortragsdolmetschen, Simultandolmetschen. Kosten und Bedingungen nennen wir auf Anfrage.

**Lietzenburger Str. 102 • 10707 Berlin
zwischen Bleibtreu- und Schlüterstraße**

der Kritiker betrifft das Kriterium der Fähigkeit. Die entsprechenden Positionen sollten nur mit den besten Kandidatinnen und Kandidaten besetzt und nicht von einer bestimmten Quote abhängig gemacht werden. Die Quote könnte dazu führen, dass weniger kompetente Frauen kompetentere Männer ersetzen würden. Es wird behauptet, dass es nicht genügend Frauen mit den für diese Positionen erforderlichen Erfahrungen gäbe. Eine Einstellung von qualifizierten Frauen müsse daher zunächst auf unteren Ebenen erfolgen, damit entsprechende Erfahrungen gesammelt werden können. Wie beurteilen Sie dieses Gegenargument?

Dr. Leinemann: Ich fände es erstaunlich, wenn es bei den Männern per se mehr fähige Aufsichtsräte gäbe als unter den Frauen. Es sind nur deshalb mehr Männer in diesen Funktionen, weil dies dem tradierten Rollenklischee entspricht. Früher bestand Einvernehmen darüber, dass eine Frau weder Vorstand noch Aufsichtsrat wird und folglich gar nicht erst zur Wahl antritt. Wer deshalb weibliche Qualifikationsmängel behauptet, versäumt die Analyse der Ursachen der Geschlechterverteilung in diesen Funktionen. Wir müssen uns für hochqualifizierte Frauen einsetzen, die trotz ihrer Fähigkeiten allein aufgrund ihres Geschlechts gar nicht erst für ein Mandat z.B. im Aufsichtsrat einer börsennotierten Aktiengesellschaft in Erwägung gezogen werden. Hier hilft nur die Einführung einer verbindlichen Quote. Dies fordert inzwischen übrigens auch die EU-Kommission.⁴

BAB: Gegen eine Quotengesetzgebung bezüglich der von den Anteilseignern zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder lässt sich auch anführen, dass hierdurch das Recht der Anteilseigner, Kandidaten aufzustellen, verletzt und die Wahlfreiheit auf der Aktionärsversammlung beeinträchtigt wird. Anteilseigner setzen ihr Kapital ein und sollten daher auch das Recht haben, frei darüber entscheiden zu können, wer sie im Aufsichtsrat ver-

tritt. Letztlich würde so eine Beschränkung der auf dem Eigentum basierenden Entscheidungsfreiheit vorliegen.

Dr. Leinemann: Das erinnert an Schlachten, die bereits im Rahmen der Einführung der Arbeitnehmer-Mitbestimmung geführt wurden. Letztlich stellt die Vorgabe, Arbeitnehmervertreter in die Aufsichtsräte wählen zu müssen, einen viel strengeren Eingriff dar, weil diese Vertreter/innen noch nicht

einmal von der Anteilseigner-Seite aufgestellt werden können. Bei einer Frauenquote erhalten die Aktionäre hingegen die Möglichkeit, Kandidatinnen frei auszuwählen, mit denen sie hinsichtlich ihrer unternehmerischen Grundeinstellungen übereinstimmen. Ich sehe das Eigentumsrecht daher nicht dadurch beschränkt, dass man die Anteilseigner statt ausschließlich von Männern nun auch von Frauen vertreten lassen muss, zumal diese ebenso deren Interessen



RA-MICRO

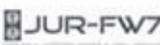
Berlin-Brandenburg GmbH

Am Amtsgericht Charlottenburg




Dokumentenmanagement | Microsoft | Linux | Mac OS | E-Mail Sicherheit
 Kanzleisoftware | Diktiersoftware | Spracherkennung | Kanzleiberatung
 Thementage | Kanzleimarketing | IT-Beratung/-Service | Seminare
 Telefonanlagen | Hardware | Coaching | Jahresabschluss






RA-MICRO Berlin-Brandenburg GmbH | Holtzendorffstr. 18 | 14057 Berlin
 Tel. 030/2639220 | Fax. 030/26392234 | www.ra-micro-berlin.de | info@ra-micro-berlin.de

vertreten wie ihre männlichen Kollegen. Diese Argumentationslinie will mir nicht einleuchten.

BAB: *Wie ist Ihre Sicht auf das Projekt, insbesondere hinsichtlich einer Fortführung im Jahr 2011?*

Dr. Leinemann: Das Projekt verdient es, mit Nachdruck fortgeführt zu werden. Wir hatten viel Aufmerksamkeit in den Medien und überwiegend positive Resonanz. Jetzt gilt es, die Politik möglichst schnell von der Notwendigkeit der Quote zu überzeugen. Ministerin Schröder hat gesagt, dass sie an eine Quote nur dann denkt, wenn die Wirtschaft es nicht selbst in den Griff bekommt. Dies gilt es jetzt zu beweisen.

BAB: *Frau Vogler, Sie sind Mitglied des Aufsichtsrates der Q-Cells SE und Mitglied von FidAR. Warum ist es wichtig, gerade Aufsichtsratspositionen mit Frauen zu besetzen?*

Vogler: Wissenschaftliche Studien belegen, dass gemischt zusammengesetzte Leitungsteams bessere Erfolge erzielen als homogene Führungsgruppen. Es ist daher ein Gebot wirtschaftlicher Vernunft, bei der Besetzung von Führungspositionen auf Diversity zu achten und Männer und Frauen gleichermaßen in den Auswahlprozess einzubeziehen.

Der Aufsichtsrat bestellt, überwacht und berät den Vorstand und ist in Entscheidungen, die von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen sind, unmittelbar eingebunden. Aus dieser Aufgabenbeschreibung ergibt sich die wichtige Funktion, die dem Aufsichtsrat als nicht exekutivem Leitungsorgan zukommt. Eine stärkere Präsenz von Frauen in diesem Gremium hätte zum einen eine positive Vorbildfunktion für die wünschenswerte paritätische Besetzung von Managementpositionen innerhalb der Unternehmen. Zum anderen kann man wohl davon ausgehen, dass ein Aufsichtsrat mit einem signifikanten Frauenanteil bei der Besetzung von Vorstandspositionen unter Durchbrechung des bislang vorherrschenden „Ähnlichkeitsprinzips“ qualifizierte Frauen stärker als bisher in den Auswahlprozess einbeziehen wird.

BAB: *Weshalb ist Ihrer Meinung nach der Frauenanteil in den Aufsichtsräten so gering?*

Vogler: Die Positionen in Aufsichtsräten auf Seiten der Anteilseignervertreter sind in der Vergangenheit häufig im Rahmen von sogenannten „Old Boys Netzwerken“ vergeben worden. Zu diesen Netzwerken haben Frauen meist keinen Zugang.

BAB: *Was halten Sie von einer Frauenquote für Aufsichtsräte?*

Vogler: Die Gleichberechtigung von Männern und Frauen ist in unserem Land seit langem im Grundgesetz verankert, die wirtschaftlichen Vorteile einer stärkeren Beteiligung von Frauen an Führungsaufgaben in der Wirtschaft sind wissenschaftlich nachgewiesen, viele Unternehmen bemühen sich mit entsprechenden Programmen um eine Erhöhung des Frauenanteils im Management und dennoch sind Frauen in den obersten Führungsebenen der Firmen,

Silvia C. Groppler ist seit 1996 als Rechtsanwältin in Berlin tätig und Fachanwältin für Familienrecht und für Miet- und Wohnungseigentumsrecht. Sie ist Vorsitzende des Geschäftsführenden Ausschusses der Arbeitsgemeinschaft Anwältinnen im DAV und Mitglied der 4. Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer.

Dr. Eva-Dorothee Leinemann ist gelernte Bankkauffrau und Rechtsanwältin in Berlin. Sie ist Mitglied im Geschäftsführenden Ausschuss der ARGE Anwältinnen, Buch- und Zeitschriftenautorin im Vergaberecht sowie Redakteurin der Zeitschrift VergabeNews.

Frauke Vogler ist Rechtsanwältin und Steuerberaterin in Berlin. Sie ist seit 2005 Mitglied des Aufsichtsrates der Q-Cells SE und dort Vorsitzende des Prüfungs- und des Nominierungsausschusses. Daneben ist sie Mitglied bei FidAR und Soroptimist International.

in Vorstand und Aufsichtsrat kaum sichtbar. Aus meiner Sicht ist daher nicht zu erwarten, dass die bisher getroffenen Maßnahmen oder eine freiwillige Selbstverpflichtungserklärung der Wirtschaft auf absehbare Zeit zu dem gewünschten Ergebnis einer paritätischen Besetzung der Aufsichtsräte mit Frauen und Männern führen werden. Damit ist, wie die österreichische Bundesministerin für Frauen und Öffentlicher Dienst, Frau Heinisch-Hosek es formulierte, „die Quote nicht elegant, aber wirksam.“

BAB: *In Norwegen hat die Quote zur Folge, dass es jetzt einige Topmanagerinnen mit mehreren Aufsichtsratsmandaten gibt, um so die Quote zu erreichen. Ist dies in Ihrem Sinne?*

Vogler: Dass einzelne Manager mehrere Aufsichtsratsmandate gleichzeitig innehaben, ist international nichts Ungewöhnliches. Selbstverständlich gibt es für die Anzahl der Aufsichtsratsmandate, die eine Person wahrnehmen kann, eine Obergrenze. Es muss gewährleistet sein, dass die für die Ausübung des Mandates erforderliche Zeit zu Verfügung steht. Der Deutsche Corporate Governance Kodex geht davon aus, dass diese Grenze in der Regel erreicht ist, wenn ein Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft außerdem in drei konzernexternen Aufsichtsräten börsennotierter Gesellschaften Mitglied ist.

Ich gehe davon aus, dass die Topmanagerinnen in Norwegen genauso verantwortungsbewusst mit der Frage, wie viele Mandate sie zeitlich bewältigen können, umgehen wie ihre männlichen Kollegen.

BAB: *Wie beurteilen Sie die Gefahr, dass eine Quotenregelung dazu führen könnte, die betreffenden Frauen als „Quotenfrauen“ zu diskriminieren?*

Vogler: Leider ist dieser Begriff negativ besetzt, da damit verbunden häufig unterstellt wird, dass es diesen Frauen an der notwendigen Qualifikation für die übernommene Aufgabe fehle. Nach meinem Verständnis kann und soll eine Quote die durch strukturelle Diskriminierung geschaffenen Schranken beseiti-

Thema

gen, die eine paritätische Beteiligung von Frauen verhindert. Frauen, die gleichermaßen qualifiziert sind wie ihre männlichen Mitbewerber, sollen mit der Quote eine Chance erhalten, diese Qualifikation unter Beweis zu stellen.

BAB: Sie sind seit dem Jahr 2005 im Aufsichtsrat der Q-Cells SE tätig. Wie sind Sie zu Ihrem Aufsichtsratsmandat gekommen?

Vogler: Als Rechtsanwältin und Steuerberaterin mit Branchenkenntnis und der für den Prüfungsausschuss notwendigen Sachkunde bin ich gefragt worden, ob ich mir vorstellen könnte, dieses Amt zu übernehmen. Letztendlich verdanke ich diese Position daher meinem beruflich-persönlichen Netzwerk.

BAB: Dem neunköpfigen Aufsichtsrat der Q-Cells SE gehören, neben einer weiteren Frau (Arbeitnehmerseite), sieben männliche Mitglieder an. Welche Er-

fahrungen machen Sie als Frau in einem Aufsichtsrat, der überwiegend mit Männern besetzt ist?

Vogler: Meine persönlichen Erfahrungen in diesem Gremium sind sehr positiv. Wir schätzen und respektieren die unterschiedlichen Sichtweisen und Erfahrungen, die jedes Mitglied einbringt.

BAB: Welche Empfehlungen haben Sie für Anwältinnen, die in einen Aufsichtsrat möchten, und welche Voraussetzungen sollte eine Anwältin mitbringen?

Vogler: Da es derzeit üblicherweise noch keine Stellenausschreibungen gibt, wenn Aufsichtsratspositionen neu zu besetzen sind, sind Netzwerke sehr wichtig. Als Anwältin, die an einer derartigen Position interessiert ist, müssen sie „sichtbar“ werden, so dass sie von den entscheidenden Personen als interessante Kandidatin wahrgenommen werden können. Neben soliden gesell-

schaftsrechtlichen Kenntnissen sollte man die Fähigkeit zu unternehmerischem Denken mitbringen. Branchenkenntnisse sind sicherlich ebenfalls von erheblichem Vorteil.

BAB: Wie bewerten Sie das Projekt „Anwältinnen in die Aufsichtsräte“?

Vogler: Die Idee, in Hauptversammlungen aufzutreten und Fragen nach dem Anteil von Frauen in Führungspositionen zu stellen, halte ich für sehr gut. Die Hauptversammlung bietet nicht nur die Möglichkeit, von den betreffenden Unternehmen eine Aussage zu diesem Themenkomplex, der im Interesse einer nachhaltigen Unternehmensführung wichtig ist, zu erhalten, sondern bietet auch ein geeignetes Forum, um Pressevertreter und auch Vertreter von Aktionärsvereinigungen auf diese Thema aufmerksam zu machen.

Das Interview führte
Till Schönherr



	ERMITTLUNGEN		OBSERVATIONEN	
	<ul style="list-style-type: none"> Anschriften- und Personenermittlungen Pfändungsmöglichkeiten Kontoermittlungen Vermögensaufstellungen Beweis- und Informationsbeschaffung 	<ul style="list-style-type: none"> Fehlverhalten in der Partnerschaft Mitarbeiterüberprüfung Unterhaltsangelegenheiten GPS-Überwachung Beweissicherung 		
Berlin	Hamburg	München		
Kurfürstendamm 217 10719 Berlin Fon +49(0)30 · 65 70 91 91 Fax +49(0)30 · 65 70 91 93	Valentinskamp 24 20354 Hamburg Fon +49(0)40 · 31 11 29 03 Fax +49(0)40 · 31 11 22 00	Maximilianstraße 35a 80539 München Fon +49(0)89 · 24 21 84 72 Fax +49(0)89 · 24 21 82 00		

PROFESSIONELLE BEWEIS- UND INFORMATIONSBESCHAFFUNG
www.dmp-detektei.de | info@dmp-detektei.de

Aktuell

Bundeskabinett bringt Neuregelung der Sicherungsverwahrung auf den Weg

Die Bundesregierung hat einen Gesetzesentwurf zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung beschlossen. Die erste Lesung des Entwurfs im Bundestag erfolgte bereits am 29. Oktober 2010. Die Sicherungsverwahrung wird laut Bundesjustizministerium künftig auf gefährliche Schwerverbrecher wie Sexual- und Gewalttäter beschränkt. Die von der rot-grünen Bundesregierung eingeführte nachträgliche Sicherungsverwahrung wird bis auf einen eng begrenzten Bereich abgeschafft. Sie wird durch die Neuregelung überflüssig, weil quasi ein Filter - die primäre und vor allem die vorbehaltene Sicherungsverwahrung - dafür sorgen soll, dass notorisch gefährliche Schwerverbrecher schon bei der Verurteilung als solche erkannt werden können. Die Sicherungsverwahrung wird es künftig also nur noch dann geben, wenn sie im Urteil bereits angeordnet oder zumindest vorbehalten war. Vor allem die Möglichkeiten der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung werden dazu ausgebaut.

Neben der grundlegenden Neuordnung der Sicherungsverwahrung wird die Führungsaufsicht insbesondere durch Einführung einer neuen Weisung gestärkt, die die elektronische Aufenthaltsüberwachung der verurteilten Person ermöglicht. Darüber hinaus sieht die Neuregelung vor, die Möglichkeit einer unbefristeten Verlängerung der Führungsaufsicht auszudehnen.

Neues ThUG soll EGMR-Urteil gerecht werden

Schließlich wird das gesetzgeberische Konzept um ein „Gesetz zur Therapie und Unterbringung psychisch gestörter Gewalttäter“ (Therapieunterbringungsgesetz - ThUG) ergänzt. Das Gesetz erfasst die Fälle, in denen infolge des Urteils des Europäischen Gerichts-



„Von der Dauerbaustelle zu einem in sich geschlossenen Neubau.“ Justizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger ist von der Neuregelung überzeugt

hofs für Menschenrechte, rechtskräftig seit dem 10. Mai 2010, weiterhin als gefährlich eingestufte Straftäter aus der Sicherungsverwahrung entlassen werden oder bereits entlassen wurden. Nach dem Therapieunterbringungsgesetz soll es unter engen Vorgaben des Grundgesetzes und der Europäischen Menschenrechtskonvention möglich sein, psychisch gestörte Gewalt- und Sexualstraftäter zum Zwecke der Therapie in geeignete Einrichtungen unterzubringen, soweit dies zulässig und zum Schutz der Allgemeinheit erforderlich ist. Es bedeutet für die Betroffenen Freiheitsentzug zum Schutz der Allgemeinheit bei bereits verbüßter Haftstrafe und Sicherungsverwahrung und berührt daher in besonderer Weise die Menschenrechte, denen die Bundesrepublik verpflichtet ist. Zentrale Voraussetzung für die Anordnung der Therapieunterbringung ist das Vorliegen einer psychischen Störung und einer daraus resultierenden Gefährlichkeit. Damit knüpft die Regelung an die vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zu Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe e

EMRK entwickelten Voraussetzungen für eine Freiheitsentziehung an.

Psychische Störung allein nicht ausreichend für Unterbringung

Für die Anwendung des neuen ThUG soll das bloße Vorliegen einer psychischen Störung allein allerdings nicht ausreichend sein. Vielmehr muss eine Gesamtwürdigung ergeben, dass die betroffene Person infolge ihrer psychischen Störung mit hoher Wahrscheinlichkeit das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung eines anderen beeinträchtigt. Die Gefährlichkeit der betroffenen Person muss im Sinne einer Kausalität auf der psychischen Störung beruhen. Grundlage der Gefährlichkeitsprognose ist eine Gesamtwürdigung, die die Persönlichkeit der betroffenen Person, also insbesondere ihre psychische Störung einbezieht, aber auch das - vor allem kriminelle - Vorleben und die aktuellen Lebensverhältnisse. Bei bereits aus der Sicherungsverwahrung entlassenen Personen wird im Rahmen der Gesamtwürdigung das Verhalten seit der Entlassung besonders zu berücksichtigen sein, da ein Leben in Freiheit deutlich mehr Raum für die Beeinträchtigung von Rechtsgütern Dritter lässt als ein solches in der Sicherungsverwahrung.

Zivilgerichte entscheiden über Unterbringungsanordnung

Die Bereitstellung und der Vollzug der Unterbringung liegen in der Kompetenz der Länder. Sie muss etwas grundlegend anderes sein als Strafhaft oder Sicherungsverwahrung, um vor allem Probleme mit dem Rückwirkungsverbot der EMRK zu vermeiden. Im Vordergrund muss die Behandlung stehen, die darauf ausgerichtet sein muss, die betroffene

Aktuell

Person möglichst schnell entlassen zu können. Neben den materiellrechtlichen Voraussetzungen der Therapieunterbringung regelt das neue Gesetz auch das Verfahren. Dafür gelten - abgesehen von einigen Besonderheiten - die Vorschriften über das Verfahren in Unterbringungssachen des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) entsprechend. Nach diesen Regeln richtet sich auch der umfängliche garantierte Rechtsschutz der Betroffenen. Mit der Anordnung der Therapieunterbringung werden die Zivilkammern bei den Landgerichten betraut.

DAV: Stellungnahmen zu Einzelfällen gegenüber BVerfG

Mit der – durch die gesetzliche Neuregelung nahezu abgeschafften – nachträglichen Sicherungsverwahrung beschäftigt sich derzeit das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe. Der Deutsche Anwaltverein (DAV) wurde vom höchsten deutschen Gericht um Stellungnahmen in drei Verfassungsbeschwerden gebeten, in denen die nachträglich angeordnete Sicherungsverwahrung Verfahrensgegenstand ist. Neben den praktischen Folgen der Sicherungsverwahrung geht es auch um die Frage, inwieweit die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs

zur Unzulässigkeit der nachträglichen Sicherungsverwahrung umgesetzt werden muss. Der Verfassungsrechtsausschuss und der Strafrechtsausschuss des DAV halten in gemeinsamen Stellungnahmen alle drei Verfassungsbeschwerden für begründet. Der Strafrechtsausschuss stellt Alternativen zur Sicherungsverwahrung dar. Die Stellungnahmen sind unter www.anwaltverein.de/interessenvertretung/stellungnahmen abrufbar.

*Eike Böttcher
(mit Material BMJ und DAV)*

Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Brandenburg

- Bericht über den Informationsabend vom 13.10.2010 -

In der Oktober-Ausgabe des Berliner Anwaltsblatts (S. 354ff.) wurde über die gegenwärtigen Probleme beim Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Brandenburg berichtet. Am 13.10.2010 fand in Ahrensdorf bei Potsdam eine Informationsveranstaltung der „AGQ - Arbeitsgemeinschaft Qualitätssicherung durch Mitglieder des Versorgungswerks der Rechtsanwälte in Brandenburg“ statt, über deren Inhalt dieser Beitrag für alle, die nicht dabei sein konnten, einen kurzen Bericht liefert.

Der Einladung folgten ca. 30 Kolleginnen und Kollegen. Unter den Anwesenden waren auch die Vorsitzenden der Anwaltvereine Ludwigsfelde, Strausberg und Potsdam sowie Rechtsanwalt Axel Fachtan als Vertreter des Anwaltvereins Fürstenwalde.

Sehr zur Freude der Arbeitsgemeinschaft waren auch der Vorsitzende des Vorstands des Versorgungswerks, Herr Dr. Uwe Furmanek, und als weiteres Vorstandsmitglied Herr Dr. Horst Schulze, der Einladung gefolgt.

Keine Transparenz

Einleitende Grußworte wurden vom Vorsitzenden der Anwaltvereine Brandenburgs und des Anwaltvereins Potsdam,

Herrn Kollegen Dr. Frank Hülsenbeck, gesprochen. Dr. Hülsenbeck begrüßte die Initiative der Arbeitsgemeinschaft und hob hervor, dass er es als eine Selbstverständlichkeit ansehe, dass ein Versorgungswerk der Rechtsanwälte gegenüber seinen Mitgliedern eine maximale Transparenz zeige. Er äußerte sein Unverständnis darüber, dass auch auf seine Initiative als Vorsitzender der Anwaltvereine Brandenburgs im Jahr 2008 vom Vorstand des Versorgungswerks nicht geantwortet wurde. Dr. Hülsenbeck verwies dabei auf die selbstverständlich gegenüber seinen Mitgliedern gelebte Transparenz des Versorgungswerks der Rechtsanwälte in Nordrhein-Westfalen, in welchem er noch Mitglied sei. Dort erhält jedes Mitglied zu Beginn eines Kalenderjahres mit der individuellen Versorgungsübersicht auch umfangreiche aussagekräftige Unterlagen über den wirtschaftlichen Stand des dortigen Versorgungswerks postalisch übersandt.

Keine Rechtsgrundlage

Nach den einleitenden Worten des Kollegen Dr. Hülsenbeck begrüßte der Kollege Axel Fachtan die Erschienenen und wies auf die außerordentliche Bedeutung des Versorgungswerks für dessen

Mitglieder hin. Auch der Kollege Fachtan berichtete, wie er sich seit Herbst 2008 um Einvernehmen mit dem Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Brandenburg bemühte, um im Interesse der Mitglieder eine maximale Transparenz zu erhalten. Er beklagte, dass nach 14 Jahren das Versorgungswerk für die

Personalengpass
Mutterschaftsvertretung
Urlaubsvertretung
Krankheitsvertretung
Kostentransparenz
Produktivitätssteigerung
flexible Arbeitszeiten auch am Wochenende



JurService
Lädchen
www.jurservice-laedchen.de
Sekretariatsdienstleistungen für juristische Berufe & Homeoffice

**zuverlässig, verantwortungsbewusst,
persönlich, kompetent,
effizient, flexibel, pünktlich**

**Sie brauchen eine kompetente und fachlich versierte Bürounterstützung?
Sie haben einen vollen Schreibtisch oder Ihr Sekretariat ist im Urlaub?**

So bewältigen Sie Auftragspitzen oder Personalengpässe professionell und ohne Qualitätsverlust.
Ob für einige Stunden, gelegentlich oder regelmäßig, entscheiden Sie.

Habe ich Ihr Interesse wecken können?
Für weitere Informationen, Angebote oder ein persönliches Gespräch stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Anke Drews
Am Golfplatz 1,
 16540 Hohen Neuendorf OT Stolpe
 Telefon: 0179/9503203
 Telefax: 03303/506199
 E-Mail: info@jurservice-laedchen.de
www.jurservice-laedchen.de



Berliner Institut für Mediation

Familien-Mediation

Interdisziplinäre Weiterbildung mit Hospitation und angeleiteter Mediationspraxis

Berliner Institut für Mediation (BIM)

Anerkanntes Ausbildungsinstitut der **Bundesarbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation (BAFM)**

Infoabende
jeden ersten Montag im Monat

Einführungsseminar
für den nächsten Ausbildungsgang
(Beginn März 2011)
01.12.2010, 14:00-18:00 Uhr

Anfragen und Anmeldung :
Mehringdamm 50, 10961 Berlin
Tel 030/86395814 Fax 030/8734830
Mail verein@zif-online.de

Altersvorsorge noch keine solide Rechtsgrundlage geschaffen habe.

Danach berichtete der Kollege Jens Frick aus Potsdam über seine bisherigen Erfahrungen mit dem Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Brandenburg. Seit Mitte 2008 beantragte er mehrfach Einsichtnahme in die Geschäftsunterlagen gem. § 19 Abs. 2 S. 2 BbgRAVG i.V.m. § 55 VAG. Die Einsichtnahme war dem Kollegen Frick trotz einer inzwischen ergangenen fachaufsichtlichen Weisung des Brandenburgischen Wirtschaftsministeriums ver-

wehrt worden. Deshalb musste er schließlich diese Unterlagen auf dem Klagewege vor dem Verwaltungsgericht Potsdam einfordern. Auch konnte der Kollege Frick berichten, dass er in der Vergangenheit von einem Kollegen mandatiert wurde, der die Befreiung von der Zwangsmitgliedschaft im Versorgungswerk begehrte. Ohne dass eine erkennbare Rechtsgrundlage ersichtlich gewesen wäre, wurde dem Begehren des Kollegen durch das Versorgungswerk nachgegeben. Der vom Versorgungswerk ohne Rechtsgrundlage erlassene Befreiungsbescheid liegt vor.

Schließlich berichtete der Kollege Dirk Ulrich Magerl aus Ludwigsfelde über die umfangreichen Missstände im Versorgungswerk. Kollege Magerl hat das aktuelle Urteil des Verwaltungsgerichts Potsdam vom 19.08.2010 erwirkt. Dieses Urteil stellt klar, dass die Wahlen zur Vertreterversammlung beim Versorgungswerk aus dem Jahr 2006 unwirksam sind. Gleiches gilt nach den Ausführungen des Verwaltungsgerichts für die Wahlen zur Vertreterversammlung 2001. Magerl berichtete über die verschiedenen Schritte zu den jeweiligen Klageverfahren und den derzeitigen Stand dieser Verfahren. Gesprächsangebote von seiner Seite wurden vom Vorstand des Versorgungswerks regelmäßig abgelehnt. Auch dem Kollegen Magerl war die Einsichtnahme in die Geschäftsunterlagen des Versorgungswerks versagt worden und ihm verschiedene belastende Verwaltungsakte ohne materielle Rechtsgrundlage (z.B. Gebührenbescheid) vom Versorgungswerk zugestellt worden.

„Stellungnahme“ des Vertreters des Versorgungswerks

Da der Vorsitzende des Vorstands des Versorgungswerks, Herr Dr. Uwe Furmanek, zugegen war, wurde ihm im Anschluss an die Berichte der Kollegen ausdrücklich das Wort erteilt. Herr Dr. Furmanek vertrat die Ansicht, dass das Wesentliche nicht so sei, wie es berichtet wurde. Auf vorhandene Dokumente wollte er nicht eingehen. Die dargelegten Vorgänge um die Entlassung von Mitgliedern aus dem Versorgungswerk ohne Rechtsgrundlage oder die Bescheidung von Mitgliedern ohne Rechtsgrundlagen bestritt er. Wegen der Einsichtnahme in die Geschäftsunterlagen verwies er darauf, dass die Unterlagen seit einem ihm nicht bekannten Zeitpunkt im Internet abrufbar seien. Hinweise von Kollegen, dass die Unterlagen dort nicht zugänglich seien bzw. es Probleme mit dem Zugang zu den Daten gebe, waren Dr. Furmanek nicht bekannt. Er wusste auch nicht, welchen Umfang und Inhalt diese Unterlagen konkret haben.

Die Frage, ob das Versorgungswerk in der aktuellen Wirtschaftskrise Verluste habe hinnehmen müssen, verneinte Herr Dr. Furmanek ausdrücklich und hat aber mehrfach ausgeführt, dass „Totalverluste nicht zu verzeichnen gewesen seien“. Alle anderen Verluste seien nur bilanzieller Natur. In Bezug auf die vom Kollegen Frick dargestellten Sorgen, dass der Wirtschaftsprüfer für die Jahre 2006 und 2007 das Testat zunächst habe versagen wollen, weil eine bilanzielle Überschuldung beim Versorgungswerk festgestellt worden sein soll, bestritt Herr Dr. Furmanek, dass dieser Sachverhalt korrekt wäre. Vielmehr behauptete er, dass der Versicherungsmathematiker hier auf ein zukünftig sich ergebendes Problem hingewiesen habe und schlussendlich mit der Satzungsänderung zum 01.01.2009 das Problem behoben sei. Nach der Satzungsänderung müssen alle ab dem 01.01.2009 als Pflichtmitglieder in das Versorgungswerk einbezogenen Mitglieder bis zum 67. Lebensjahr Beiträge einzahlen. Herr Dr. Furmanek hat dann viel zur Versi-



Neue Mandanten gewinnen durch
Anzeigenwerbung in der Fachzeitschrift

BAUKAMMER BERLIN
Mitteilungsblatt für die im Bauwesen tätigen Ingenieure

Anzeigenschluss
für Heft 4/2010
ist am 3.12.2010

CB-Verlag Carl Boldt

Postfach 45 02 07 · 12172 Berlin
Telefon (030) 833 70 87 · Fax (030) 833 91 25
E-Mail: cb-verlag@t-online.de

cherungsmathematik, dem Problem der älter werdenden Bevölkerung und zu den Problemen der bilanziellen Darstellung ausgeführt. Auf die Frage, ob das Versorgungswerk die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Potsdam vom 19.08.2010 annehmen werde oder Rechtsmittel einlege, hielt sich Dr. Furmanek bedeckt und erklärte, dass dies nicht seine Entscheidung sei, sondern die des Wahlausschusses. Weitere Fragen bezüglich der Vergütung der von ihm eingestellten Geschäftsführerin konnte oder wollte Dr. Furmanek nicht präzise beantworten. Bezüglich der Vergütung der Geschäftsführerin des Versorgungswerks gab er lediglich an, dass diese „nach einem Richtergehalt vergütet“ werde. Welche Vergütungsstufe hier zugrunde zu legen sei, konnte er nicht sagen. Leider konnte oder wollte Dr. Furmanek auch nachgefragte Details zu Anlageentscheidungen, wie zum Beispiel die Frage, weshalb ein Anlageangebot der Deutschen Bank nicht angenommen werden konnte und stattdessen eine Entscheidung zugunsten der West LB International S.A. mit Sitz in Luxemburg getroffen worden war, nicht beantworten.

Arbeitsgemeinschaft Qualitätssicherung gegründet

Die Veranstaltung endete im offiziellen Teil gegen 20:00 Uhr. Die Kolleginnen und Kollegen haben sich verabredet, über die „AGQ - Arbeitsgemeinschaft Qualitätssicherung durch Mitglieder des Versorgungswerks der Rechtsanwälte in Brandenburg“ die Sachverhalte um die Vorgänge im Versorgungswerk aufzuarbeiten und allen Kolleginnen und Kollegen, die dieses wünschen, zusätzliche Informationen zur Verfügung zu stellen. So soll zukünftig durch mehr Transparenz die Altersvorsorge der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Brandenburg sichergestellt werden.

*Rechtsanwälte
Jens Frick, Dirk Ulrich Magerl,
Axel Fachtan*

Nach Wegfall des Grundsatzes der Tarifeinheit

DAV warnt vor Schnellschuss bei gesetzlicher Regelung zur Tarifeinheit

Nach dem Wegfall des Grundsatzes der Tarifeinheit durch die BAG-Entscheidung vom 7. Juli 2010 (AZ: 4 AZR 549/08) wird nun über die „richtige“ Reaktion des Gesetzgebers gestritten. Im Anschluss an seinen Anfragebeschluss vom 27.1.2010 hatte der vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts mit Urteil vom 7.7.2010 seine bisherige Rechtsprechung und damit den Grundsatz der Tarifeinheit in Betrieben aufgegeben.

Danach gelten die Rechtsnormen eines Tarifvertrages, die den Inhalt, den Abschluss und die Beendigung von Arbeitsverhältnissen sanktionieren, nach § 3 Abs. 1, § 4 Abs.

1 TVG in den jeweiligen Arbeitsverhältnissen eines Betriebes unmittelbar. Diese durch das Tarifvertragsgesetz (TVG) vorgesehene Geltung werde nicht dadurch verdrängt, dass für den Betrieb kraft Tarifgebundenheit des Arbeitgebers nach § 3 Abs. 1 TVG mehr als ein Tarifvertrag gilt, für die jeweiligen Arbeitsverhältnisse derselben Art im Falle der Tarifbindung eines oder mehrerer Arbeitnehmer allerdings jeweils nur ein Tarifvertrag (Tarifpluralität).

Der Grundsatz der Tarifeinheit, der nach der bisherigen Rechtsprechung in

Fällen der Tarifpluralität dazu führte, dass in einem Betrieb nur ein Tarifvertrag Geltung beanspruchen konnte, könne weder auf eine gewohnheitsrechtlich anerkannte Rechtsgrundlage noch auf übergeordnete Prinzipien der Rechtssicherheit oder der Rechtsklarheit gestützt werden. Die Verdrängung bestehender Tarifverträge im Falle einer Tarifpluralität, an die die Arbeitsvertragsparteien unmittelbar gebunden sind, könne mangels einer planwidrigen Gesetzeslücke nicht im Wege richterlicher Rechtsfortbildung durch einen Grundsatz der Tarifeinheit begründet werden. Weder dem Tarifvertragsgesetz noch dem Grundrecht der Koalitionsfrei-

Kreativität und Leistung müssen geschützt werden.



Die persönliche Betreuung der Mandanten steht seit 30 Jahren im Mittelpunkt unseres strategischen Denkens und Handelns.

MAIKOWSKI & NINNEMANN

Patentanwälte • European Patent and Trademark Attorneys

Kurfürstendamm 54-55 · D-10707 Berlin
Tel. +49/30-8818181 · Fax +49/30-8825823

Nächstes offenes Seminar vom 30. Mai bis 1. Juni 2011 in Berlin

Klares Deutsch für Juristen

10%
Frühbucher-
Rabatt bis
31. Dezember

Informationen unter www.Klares-Juristendeutsch.de

Michael Schmuck

Rechtsanwalt • Journalist • Autor • Dozent

heit nach Art. 9 Abs. 3 GG kann eine rechtlichverbindliche Vorgabe der betriebseinheitlichen Geltung von Tarifnormen, die den Inhalt, den Abschluss und die Beendigung von Arbeitsverhältnissen ordnen, entnommen werden.

Ist nun eine gesetzliche Regelung erforderlich? Oder täte der Gesetzgeber gut daran, nicht zu reagieren? Im Mittelpunkt der Diskussion stehen eine Initiative von der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) und des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB) und die hiermit verbundenen verfassungsrechtlichen Fragestellungen. Der Deutsche Anwaltverein (DAV) fordert eine sorgfältige Folgenabschätzung. Erst dann könne über eine etwaige Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung entschieden werden.

„Angesichts der hohen verfassungsrechtlichen Hürden einer gesetzlichen Festschreibung des Grundsatzes der Tarifeinheit sollte eine sorgfältige Folgenabschätzung aller mit der Aufgabe des Grundsatzes der Tarifeinheit verbundenen Konsequenzen erfolgen. Erst danach kann über die Notwendigkeit und Zulässigkeit eines solch tief greifenden Einschreitens des Gesetzgebers befunden werden“, meint Rechtsanwalt Prof. Dr. Heinz Josef Willemsen, Vorsitzender des DAV-Ausschusses Arbeits-

recht. Bevor der Königsweg gesucht werde, seien insbesondere die Folgen einer Tarifpluralität im Tarifvertrags-, Betriebsverfassungs- und Arbeitskampfrecht abzuschätzen.

Ungeklärt sei beispielsweise im Arbeitskampfrecht, ob weiterhin von einer arbeitskampfrechtlichen Einheit der Belegschaft ausgegangen werden könne, so dass sich alle Arbeitnehmer im Betrieb unabhängig von der Gewerkschaftsmitgliedschaft und einer anderweitigen Tarifbindung an einem Arbeitskampf beteiligen können. Des Weiteren sei für die Kampfparität entscheidend, wie das Arbeitskampfrisiko in tarifpluralen Betrieben, insbesondere bei Arbeitskampfmaßnahmen von Sparten- und Gewerkschaften, zu verteilen sei. Wenn man davon ausgehe, dass die gesamte Belegschaft das Risiko des streikbedingten Lohnausfalls trage, stelle sich die Frage, ob nicht bereits dies rein faktisch zu einer Disziplinierung der Gewerkschaften beitragen könne. Mit der Frage des Arbeitskampfrisikos eng verknüpft sei die Frage, ob es zweckmäßig ist, dass die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte bei Arbeitskampfmaßnahmen Sozialleistungen an Arbeitnehmer, die nicht von dem umkämpften Tarifvertrag partizipieren würden, leisten müsse.

Am Ende der Debatte könnte auch die Erkenntnis stehen, dass es vielleicht besser wäre, auf gesetzgeberischen Beistand zu verzichten und es der Praxis zu überlassen, brauchbare Lösungen zu entwickeln. Bereits vor der Rechtspre-

chungsänderung habe in einigen Bereichen faktisch eine Tarifpluralität existiert. Soweit es durch Arbeitskampfmaßnahmen von Sparten- und Gewerkschaften, die ihre Interessen ohne Rücksicht auf den Rest der Belegschaft durchzusetzen versuchen, aber zu Beeinträchtigungen der Kampfparität komme, müssten die Gerichte und notfalls der Gesetzgeber entsprechend reagieren.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales prüft derzeit, ob und ggf. welche Möglichkeiten für eine einfachgesetzliche Regelung bestehen und/oder ob im Hinblick auf die Koalitionsfreiheit (Art. 9 Abs. 3 GG) eine Grundgesetzänderung erforderlich ist.

Der DAV hat die relevanten Fragen und entsprechende Lösungsansätze in einer Stellungnahme zusammengestellt, die unter <http://anwaltverein.de/downloads/stellungnahmen/SN-10/SN-49-10.pdf> eingesehen und heruntergeladen werden kann.

Thomas Vetter (mit DAV)

Tage der Menschenrechte im Dezember

Im Dezember finden anlässlich des internationalen Tags der Menschenrechte gleich zwei DAV-Veranstaltungen zum Thema statt.

10.12.2010:

Tag der Menschenrechte im DAV-Haus

Anwaltspraxis & Menschenrechte

Am 10. Dezember, dem Gedenktag zur Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, die am 10. Dezember 1948 durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet worden ist, lädt der DAV gemeinsam mit amnesty international zum **Tag der Menschenrechte** ins DAV-Haus in der Littenstraße 11 nach Berlin ein. Ab 18.30 Uhr werden vier Kollegen – zwei aus dem Inland, zwei aus dem Ausland – von ihrem Berufsalltag berichten.

Schriftsatz

Gründlich aufeinander abgestimmte individuelle Geschäftspapiere mit übersichtlich angeordnetem Text:

Ihr unverwechselbares Erscheinungsbild.

www.ra-schriftsatz.de

Regina Warnecke Rechtsanwältin und Grafikdesignerin



Die Besucher erwarten Berichte aus der anwaltlichen Berufspraxis: Eine tschetschenische Kollegin erzählt vom Kampf gegen Zwangsverheiratungen und dem patriarchalischen System in ihrer Heimat. Ebenso werden Fragen der sozialen Verantwortung von Unternehmen im In- und Ausland diskutiert. Dass Anwälte nicht nur gesellschaftliche Verantwortung übernehmen, sondern deshalb auch oft in den politischen Fokus geraten, darüber spricht ein kurdischer Kollege aus der Türkei. Auf dem Programm steht auch ein Bericht eines deutschen Kollegen, dessen Mandate ihn oftmals vor den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte führen.

Der DAV will den Tag der Menschenrechte zum Anlass nehmen, über die menschenrechtliche Bedeutung der anwaltlichen Berufspraxis zu reflektieren.

**16.12.2010:
Lange Nacht
des Menschenrechts-Films**

Am 16. Dezember 2010 findet ab 19 Uhr im Haus der Kulturen der Welt die „Lange Nacht des Menschenrechts-Films“ in Berlin statt. Der DAV ist seit diesem Jahr Mitveranstalter des **Deut-**

schen Menschenrechts-Filmpreises, welcher in zweijährigem Rhythmus anlässlich des internationalen Tags der Menschenrechte verliehen wird.

Im Rahmen der Berliner Filmnacht werden Siegerfilme aus den Kategorien Profifilm, Amateurfilm, Hochschulfilm und Kurzfilm/Magazinbeitrag gezeigt. Regisseure und Filmemacher sind vor Ort anwesend und werden mit dem Publikum über ihre Produktionen diskutieren.

Der Deutsche Menschenrechts-Filmpreis wird derzeit von 18 Veranstaltern getragen. Hierzu gehören neben dem DAV Organisationen wie Amnesty International, das Deutsche Institut für Menschenrechte, Pro Asyl und die Deutsche UNESCO-Kommission. Schirmherrin des deutschen Menschenrechts-Filmpreises ist die ehemalige Präsidentin des Bundesverfassungsgerichts, Prof. Dr. Jutta Limbach. Nähere Infos zur Veranstaltung und zum Filmpreis finden Sie unter: www.menschenrechts-filmpreis.de

Katrin Frank, DAV

Bitte unbedingt immer angeben

Mündliche Auskünfte über Aktenzeichen

Seit nunmehr 37 Jahren erhielt der Unterzeichner in von ihm bearbeiteten Verkehrssachen telefonisch Auskunft über Aktenzeichen der Vorgänge, die Mandanten betrafen; seien es Beschuldigte, Betroffene oder Geschädigte.

Kürzlich wurde er durch eine der „Aus-

kunftsdamen“ darüber aufgeklärt, dass dies seit dem 1.9.2010 nicht mehr möglich sei. Auch eine Anfrage bei der Polizei würde nichts erbringen, da auch die Polizei keine mündliche Auskunft mehr von ihnen erhält.

Der erste Verdacht ging dahin, dass, entgegen den gesetzlichen Bestrebungen, Verteidiger möglichst davon abgehalten werden sollen, frühzeitig dem Verfahren beizutreten und Schritte zu Gunsten der Mandanten zu unternehmen. Die Begründung soll aber darin liegen, dass erhebliche Rückstände bei der Eingangsregistratur bestehen, so dass die entsprechenden Mitarbeiter nicht mehr mit lästigen Anfragen der Anwälte, der Polizei oder ähnlicher Institutionen behelligt werden sollen. Dafür sollen die Rückstände nunmehr aufgeholt werden.

Abgesehen davon, dass zumindest eine Mitarbeiterin nun vollauf damit beschäftigt sein dürfte, Anfragen von Anwälten zu der neuen „Dienstverordnung“ zu beantworten, müssen ja wohl auch die nunmehr geforderten schriftlichen Anfragen bearbeitet werden. Wer soll dies nun tun und inwiefern soll sich hieraus eine Verbesserung ergeben? Wie sollen Anwälte, die kurzfristig für ihre Mandanten tätig werden müssen (z.B. zur Wiedererlangung der Führerscheine) Mandanten schnell und effektiv vertreten, bevor Entscheidungen getroffen werden, die dann gegebenenfalls mit viel Mehraufwand wieder aufgehoben werden müssen? Innerhalb welches Zeitraums werden nun schriftliche Anfragen bearbeitet? Soll dies gegebenenfalls ebenso lange dauern, wie in einzelnen Kanzleien gearbeitet wird, nämlich mit

MIT EINER ANZEIGE IM **BERLINER ANWALTSBLATT** SIND SIE BEI ÜBER
16.000 RECHTSANWÄLTEN
IN BERLIN, BRANDENBURG UND MECKLENBURG-VORPOMMERN PRÄSENT.

CB-VERLAG CARL BOLDT | E-MAIL: CB-VERLAG@T-ONLINE.DE

Aktuell

einer Verzögerung von mehreren Monaten?

Der Unterzeichner hat in all den Jahren keinen unmittelbaren Anlass gesehen, Beschwerden auszusprechen. Da dies nun bereits innerhalb kurzer Zeit zum zweiten Mal geschieht, ergeben sich erhebliche Bedenken im Hinblick auf die Effektivität der Verwaltungstätigkeit. Dies umso mehr, als an anderen Orten,

sowohl in den neuen Bundesländern als auch in den alten Ländern, bedeutend schneller und effektiver gearbeitet wird. Über die dort herrschende Freundlichkeit, über die man oft als Berliner erschreckt, soll gar kein Vergleich gezogen werden.

Da bis dato die Stelle, die nun schriftliche Auskunft erteilen soll, nicht bekannt ist, fügen wir in zwei Sachen eine ent-

sprechende Anfrage an in der Hoffnung, diese möglichst bald beantwortet zu bekommen.

Rechtsanwalt Stefan Brandt, Berlin

Anm. d. Red.:

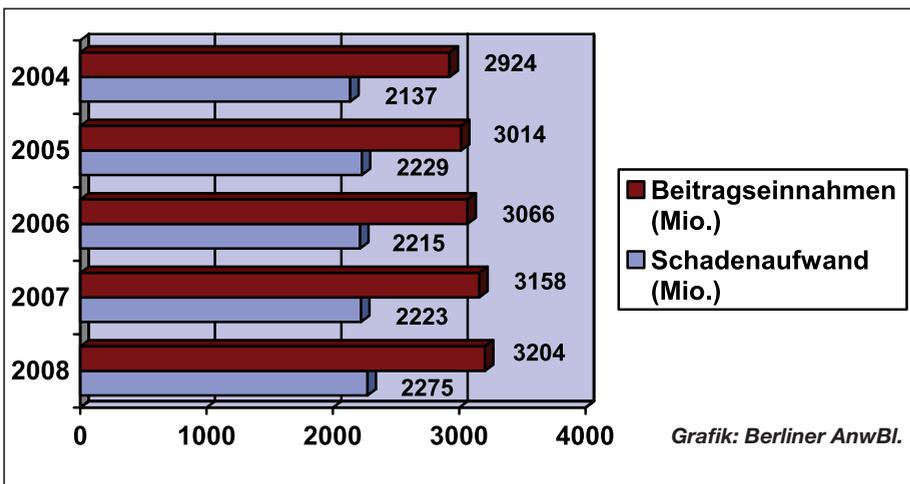
Der Text gibt in leicht überarbeiteter Fassung den Inhalt des vom Autor verfassten Schreibens an die Leitung der Anwaltschaft Berlin wieder.

Rechtsanwälte und Rechtsschutzversicherer

Rechtsschutzversicherer sind seit langem für Anwälte ein wichtiger Mitspieler am deutschen Rechtsmarkt aufgrund ihres bedeutsamen Anteils an der Finan-

zierung von Mandaten. Der von Anwälten über Rechtsschutzversicherer abgewickelte Umsatz liegt etwa zwischen 10 und 15 % des gesamten Rechtsbera-

tungsumsatzes. Allerdings werden die Versicherer sparsamer: Während die Brutto-Prämieneinnahmen fortlaufend in der Vergangenheit stiegen (im Geschäftsjahr 2005: 3,014 Mrd. Euro; Jahr 2006: 3,066 Mrd. Euro; Jahr 2007: 3,158 Mrd. Euro; Jahr 2008: 3,204 Mrd. Euro) stagnieren die Ausgaben für gemeldete Schäden im Jahr 2008 bei 2,275 Mrd. Euro, nachdem die Leistungen im Jahr 2005 noch um 4,3 % gestiegen waren. Die Zahl der Verträge lag zwischen 2001 und 2006 bei etwa 19,5 Mio. (1980: ca. 11 Mio. Verträge; 1990: ca. 15,3 Mio. Verträge; 1995: ca. 18,7 Mio. Verträge). In den Jahren 2007 und 2008 kletterte die Zahl der Verträge auf ca. 20,5 Mio. Weitere statistische Zahlen finden Sie unter www.gdv.de in der Rubrik „Daten & Fakten“.



Deutsche Anwaltsauskunft als App

Die Deutsche Anwaltsauskunft unter www.anwaltsauskunft.de vermeldet Rekordbesucherzahlen. Im September 2010 wurde mit 130.000 Besuchern auf der Homepage erstmals die 100.000er-Schwelle überschritten.

Unter www.mobile.anwaltsauskunft.de ist die Anwaltsuche über die Anwaltsauskunft jetzt aber auch mobil mit dem Handy möglich. Zugeschnitten ist dieser Service auf die modernen „Smartphones“ wie Blackberry oder iPhone. Nach Eingabe von mobile.an-

waltsauskunft.de erscheint eine Suchmaske mit einer Auswahl von vorgegebenen Suchkriterien. Die Suche kann noch weiter eingegrenzt werden, z.B. auf einen Fachanwalt in einem bestimmten Rechtsgebiet, oder Anwältinnen mit Fremdsprachenkenntnissen.

Darüber hinaus lässt sich der Dienst auch als Lesezeichen auf dem Smartphone anlegen, so dass eine erneute Eingabe von mobile.anwaltsauskunft.de entfällt. Die Anwaltsuche lässt sich damit bei Bedarf jederzeit an jedem Ort

durchführen, zum Beispiel unmittelbar nach einem Unfall auf der Autobahn.

Nach Anklicken des Buttons „Anwalt suchen“ werden dem Nutzer fünf Rechtsanwälte in seiner Nähe vorgeschlagen. Die Deutsche Anwaltsauskunft benennt ausschließlich die Mitglieder der örtlichen Anwaltvereine. Den Anwalt seiner Wahl kann er über das Smartphone sofort telefonisch oder per E-Mail kontaktieren.

Thomas Vetter (mit DAV)

BAVintern

Aus den Arbeitskreisen des BAV

Neuer Arbeitskreis Handels- und Gesellschaftsrecht

Am Donnerstag, den 14. Oktober 2010 fand erstmals eine Veranstaltung des Arbeitskreises Handels- und Gesellschaftsrecht statt. Dieser Arbeitskreis ist ein regionaler Zusammenschluss von Berliner Anwältinnen und Anwälten mit Tätigkeitsschwerpunkt im Handels- und Gesellschaftsrecht und bietet allen interessierten Mitgliedern des Berliner Anwaltsvereins kostenlose Fortbildungen mit (FAO-)Fortbildungsbescheinigung sowie ein Forum zur Diskussion und zum kollegialen Austausch.

Das Thema der Veranstaltung bildeten „**Vier aktuelle Urteile zum Gesellschaftsrecht und ihre Folgen für die Praxis**“. Hierzu referierten *RA'in Dojo Pietsch* (BGH Urteil v. 12.07.2010 – II ZR 292/06 – „FRIZ II“), *RA Constantin Kluge* (BGH Beschluss v. 15.03.2010 – II ZR 4/09), *RA'in Kathrin Dorothea Rost* (BGH v. 14.06.2007 – IX ZR 56/06 und BGH v. 06.12.2007 – IX ZR 113/06) und *RA Dr. Kai Fliegner* (BGH Urteil v. 22.03.2010 – II ZR 12/08 – „ADCO-COM“).



RA Constantin Kluge, RA'in Dojo Pietsch, RA Martin Liebert, RA'in Kathrin Dorothea Rost, RA Dr. Kai Fliegner und Till Schönherr (v.l.n.r.)

Die Veranstaltungen des Arbeitskreises Handels- und Gesellschaftsrecht finden ab jetzt **jeden zweiten Donnerstag im Monat von 19 bis 21 Uhr** im DAV-Haus statt. Ab der November-Veranstaltung am 11.11. werden die Veranstaltungen jeweils einen Themenvortrag sowie eine Rechtsprechungsübersicht beinhalten.

Als Themen der nächsten Veranstaltungen sind geplant:

- **11.11.2010:**
Steuerliche Haftungsfallen in der gesellschaftsrechtlichen Beratung
(Referent RA Dr. Kai Fliegner),
- **09.12.2010:**
Privatinsolvenz in England
(Referent RA Dirk Streifler),

- **13.01.2011:**
Unternehmensnachfolge – Zum Spannungsfeld von Gesellschafts- und Erbrecht: Typische Fehler in der Nachlassplanung und deren Vermeidung
(Referenten RA Dr. Martin F. Köhler und RAuN StB Martin Gutsche).

Alle interessierten Mitglieder des BAV sind zur Teilnahme herzlich eingeladen. Kontakt und Anmeldung unter: ak-gesellschaftsrecht@berliner-anwaltsverein.de.

Till Schönherr

Büro- und Objekteinrichtungen, z.B. mit Wilkhahn



natürlich von:

officeform:
design gmbh berlin

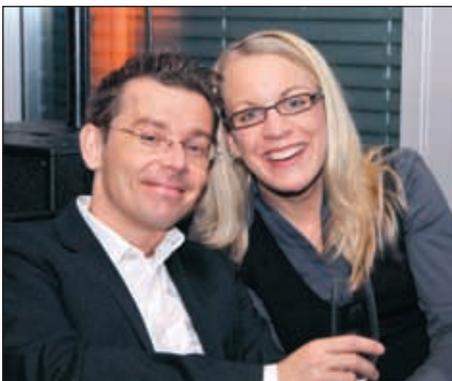
lehrter straße 16-17
10557 berlin : moabit
telefon 0 30 : 3 94 95 90
telefax 0 30 : 3 94 96 60
berlin@officeform.de
www.officeform.de

Internationale Berliner Anwaltstage 2010

Impressionen vom Begrüßungsabend
im PURO Club des Europa Center



BAVintern



Aktuelle Rechtsprechung des Kammergerichts zum Verkehrszivilrecht

Im Rahmen eines gemeinsamen Projekts der Präsidentin des Kammergerichts mit dem Berliner Anwaltsverein fand am 22.09.2010 eine Fortbildungsveranstaltung für Richter und Rechtsanwälte im DAV-Haus in der Littenstraße statt. Adalbert Griß, Vorsitzender Richter am Kammergericht, informierte nicht nur, wie die Ankündigung vermuten ließ, über aktuelle Rechtsprechung des Kammergerichts, sondern auch über wichtige neue Urteile anderer Oberlandesgerichte und des BGH. Die zu erwartende Qualität des Vortrags und die Fähigkeit des Referenten, auch schwierige Sachverhalte verständlich aufzubereiten, hatten sich offensichtlich herumgesprochen, weil der Saal vollständig besetzt war. Herr Griß wies freundlicherweise darauf hin, dass das Skript auch per E-Mail (Adalbert.Griess@kg.berlin.de) angefordert werden könne, so dass ich mir eine ausführliche Darstellung der behandelten Themen sparen kann und lediglich auf zwei Punkte eingehen möchte:



RIKG Adalbert Griß

Falsche Haftungsquoten

Immer noch werden viele Berufungen deshalb eingelegt, weil das Landgericht eine falsche Haftungsquote gebildet habe. Hierzu wies der Referent darauf hin, dass eine Abänderung der vom Erstgericht vertretbar gebildeten Haftungsquote durch das Berufungsgericht regelmäßig ausscheidet, es sei denn, es sind - im Rahmen der Ermessensentscheidung - nicht alle in Betracht kom-

menden Umstände vollständig und vertretbar berücksichtigt worden oder es wurde gegen Denkgesetze oder Erfahrungssätze verstoßen. Vertretbar bedeutet nicht, dass das Berufungsgericht als Erstgericht haargenau die gleiche Haftungsquote oder das gleiche Schmerzensgeld ausgeurteilt hätte, sondern nur dass kein Ermessensfehlergebrauch des erstinstanzlichen Gerichts vorliegt.

„Kooperationsabkommen“ mit Versicherern

Besonders wichtig erschien mir weiter der Hinweis des Referenten auf die Entscheidung des BGH vom 22.06.2010, VI ZR 337/09, die sich mit dem „aktiven Schadensmanagement“ der Kfz-Versicherer beschäftigt. Diese verweist Geschädigte besonders bei einer fiktiven Abrechnung des Reparaturschadens gerne auf die Preise einer „freien Fachwerkstatt“, mit welcher Vereinbarungen bestehen, wonach die Zuführung von Kunden mit einem „Rabatt“ belohnt wird. Zu dieser Frage hat der BGH entschieden, dass eine Reparatur in einer solchen freien Fachwerkstatt für den Geschädigten unzumutbar ist, wenn sie nur deshalb kostengünstiger ist, weil ihr nicht die marktüblichen Preise dieser Werkstatt, sondern auf vertraglicher Vereinbarung mit dem Haftpflichtversicherer des Schädigers beruhende Sonderkonditionen zugrunde liegen. Diese Entscheidung ist am Rande auch relevant für die m. E. unzulässigen „Kooperationsabkommen“ zwischen Rechtsanwälten und Rechtsschutzversicherern (vgl. Harbauer/Cornelius-Winkler, Rechtsschutzversicherung, ARB-Kommentar, 8. Auflage 2010, § 5 ARB 2000, Randnummer 280 ff.). Sollten Rechtsschutzversicherer auf die Idee kommen, unter „Schadenminderungsgesichtspunkten“ nur noch maximal die mit ihren Vertragsanwälten vereinbarten Kosten übernehmen zu wollen, ist dem durch das genannte BGH-Urteil ein Riegel vorgeschoben.

*Joachim Cornelius-Winkler
Rechtsanwalt und Fachanwalt
für Versicherungsrecht*



Beantragen Sie jetzt schon Ihre Fortbildungsbescheinigung für das Jahr 2010

Als Mitglied eines örtlichen Anwaltvereins können Sie bei zehn besuchten Fortbildungsstunden pro Kalenderjahr die Fortbildungsbescheinigung des DAV, die in einer Urkunde die eingereichten Fortbildungen einzeln ausweist, kostenfrei erhalten. In elektronischer Form können Sie diese auf Ihrer Kanzleihomepage präsentieren und zudem ein Fortbildungssymbol zur Verwendung auf Briefköpfen, Visitenkarten oder auf Ihrer Homepage, herunterladen. Schließlich werden Inhaber einer aktuellen Fortbildungsbescheinigung des DAV in der Suchmaschine der Deutschen Anwaltsankunft – www.anwaltsankunft.de – besonders hervorgehoben.

Sie können die Fortbildungsbescheinigung für 2010 schon jetzt erhalten. Den Antrag und weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.dav-fortbildung.de.

Veranstaltungen des Berliner Anwaltsvereins

Anmeldungen: service@berliner-anwaltsverein.de

Datum / Ort / Gebühr	Referent	Thema
Mittwoch, 24.11.2010 18.00 – 20.00 Uhr DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin Mitglieder: 30,00 EUR zzgl. USt Nichtmitglieder: 70,00 EUR zzgl. USt	Karin Reinhard Vorsitzende Richterin am Kammergericht	Richter- und Anwaltschaft im Dialog: Aktuelle Rechtsprechung des Kammergerichts zum Versicherungsrecht
Mittwoch, 01.12.2010 19.00 - 21.00 Uhr, DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin, EG Anmeldung: ak-arbeit@berliner-anwaltsverein.de	RA Michael Loewer RAin Karen Schadwill	Arbeitskreis Arbeitsrecht im Berliner Anwaltsverein Offene Fragen zum AGG Rechtsprechungsübersicht
Montag, 06.12.2010 17.00 – 19.00 Uhr DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin Mitglieder: 40,00 EUR zzgl. USt Nichtmitglieder: 70,00 EUR zzgl. USt	Dr. Dietmar Kurze Rechtsanwalt, Berlin	Einführung in das Betreuungsrecht
Dienstag, 07.12.2010 18.00 - 20.00 Uhr DAV Haus, Littenstraße 11, 10179 Anmeldung: ak-mietrecht@berliner-anwaltsverein.de		Arbeitskreis Mietrecht und WEG im Berliner Anwaltsverein
Mittwoch, 08.12.2010 18.30 – 20.30 Uhr Anmeldung: ak-mediation@berliner-anwaltsverein.de		Arbeitskreis Mediation im Berliner Anwaltsverein Jahresrückblick und Ausblick auf 2011 - geselliger Ausklang des Jahres
Donnerstag, 09.12.2010 19.00 – 21.00 Uhr DAV Haus, Littenstraße 11, 10179 Anmeldung: ak-gesellschaftsrecht@berliner-anwaltsverein.de	RA Dirk Streifler	Arbeitskreis Handels- und Gesellschaftsrecht im Berliner Anwaltsverein Privatinsolvenz in England
Donnerstag, 13.01.2011 19.00 – 21.00 Uhr DAV Haus, Littenstraße 11, 10179 Anmeldung: ak-gesellschaftsrecht@berliner-anwaltsverein.de	RA Dr. Martin F. Köhler RAuN StB Martin Gutsche	Arbeitskreis Handels- und Gesellschaftsrecht im Berliner Anwaltsverein Unternehmensnachfolge – Zum Spannungsfeld von Gesellschafts- und Erbrecht: Typische Fehler in der Nachlassplanung und deren Vermeidung

DIE AUSGABE 1-2/2011 DES **BERLINER ANWALTSBLATT**
 ERSCHEINT ALS **DOPPELAUSGABE** ERST IM FEBRUAR 2011.

**DISPONIEREN SIE BEI INTERESSE DESHALB BITTE RECHTZEITIG
 IHRE ANZEIGE NOCH IN DER DEZEMBER-AUSGABE 2010**

RAK

Rechtsanwaltskammer
Berlin

Aufruf zur Weihnachtsspende

Zu Weihnachten will die Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte hilfsbedürftige Kolleginnen, Kollegen oder deren Hinterbliebene bedenken. Zu Weihnachten 2009 konnte die Hilfskasse in 230 Fällen Unterstützung in Höhe von insgesamt 149.500,- € leisten. 59 Kinder erhielten Buchgutscheine.

Die Hilfskasse hofft, auch in diesem Jahr die finanzielle Situation besonders der älteren Rechtsanwälte oder deren Witwen zu erleichtern. Viele leben in Altersheimen und erhalten nur ein Taschengeld von weniger als 100,- € im Monat. Aber ebenfalls jüngere erkrankte Kolleginnen und Kollegen sind für diesen einmaligen Betrag aus der Weihnachtsspendenaktion sehr dankbar.

Die Spendenkonten der Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte lauten:

Deutsche Bank Hamburg
Konto-Nr. 0309906, BLZ 200 700 00

Postbank Hamburg
Konto-Nr. 47403-203, BLZ 200 100 20

Jede Spende ist steuerabzugsfähig. Für Beträge bis zu 200,- € gilt der vom Kreditinstitut quittierte Beleg als Spendenbescheinigung. Für Beträge über 200,-€ wird eine Spendenquittung unaufgefordert ausgestellt. Auf Wunsch werden auch für Beträge bis 200,- € Spendenbescheinigungen ausgestellt.

Die Hilfskasse bittet um Mitteilung, wenn im Kollegenkreis ein Notfall bekannt sein sollte: www.huelfskasse.de

Kammerversammlung am 9. März 2011

Neuwahlen und Gebührentipps

Die nächste Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Berlin wird am **Mittwoch, 09.03.2011, ab 15 Uhr im Haus der Kulturen der Welt**, John-Foster-Dulles-Allee 10, 10557 Berlin, wieder **mit anschließendem Empfang** stattfinden.

Auf der Tagungsordnung steht die **Wahl der Hälfte der Vorstandsmitglieder der Rechtsanwaltskammer Berlin**. Es wird ein verbessertes elektronisches Wahlverfahren geben. Die Kammerversammlung wird auch über personelle **Vorschläge für den Richterwahlschuss** entscheiden.

Den Gastvortrag auf der Kammerversammlung hält **Rechtsanwalt und Notar Herbert P. Schons**, Vorsitzender der Gebührenreferentenkonferenz und 1. Vizepräsident der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf. Er wird **wichtige Gebührentipps** geben und über aktuelle Gebührenfragen referieren, u.a. zu den Themen: „Gefahrenquelle Vergütungsvereinbarung“, „Typische Einwände von Rechtsschutzversicherungen“ und über die aktuelle Rechtsprechung.

Alle Kammermitglieder sind herzlich eingeladen. Die genaue Tagesordnung erscheint im *Kammerton Heft 1-2/2011*.

TOP im...

Vorstand am 13. Oktober 2010

Befreiung von der Kanzleipflicht wegen Inanspruchnahme von Elternzeit

Nachdem sich Anträge auf Befreiung von der Kanzleipflicht im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Elternzeit gehäuft haben, hat sich der Vorstand im Interesse einer einheitlichen Verwaltungspraxis damit befasst, ob §29 BRAO diesen Fall umfasst. §29 BRAO sieht vor, dass die Kammer von der Pflicht nach § 27 Abs.1 BRAO, eine

Kanzlei einzurichten und zu unterhalten, befreien kann, wenn dies u.a. der Vermeidung von Härten dient. Der Vorstand beschloss, Anträge auf Befreiung von der Kanzleipflicht bei Inanspruchnahme von Elternzeit grundsätzlich zu befürworten.

Auch in anderen Bereichen des Berufsrechts wird neuerdings mehr Rücksicht auf Erziehungszeiten genommen. So verlängert sich im Fachanwaltszulassungsverfahren nach § 5 Abs.3 b FAO der Drei-Jahres-Zeitraum zum Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen ebenfalls um Zeiten der Inanspruchnahme von Elternzeit. Die Vereinbarkeit von Beruf und Elternzeit soll damit verbessert werden.

Neubesetzung von Fachanwaltsausschüssen

Für die Ausschüsse Informationstechnologierecht und Urheber- und Medienrecht wurde die bisherige Besetzung moderat erweitert. Die Besetzung aller Fachanwaltsausschüsse finden Sie unter www.rak-berlin.de unter *Über die RAK/ Gremien / Ausschüsse*.

Rechtsanwaltskammer Berlin

Littenstraße 9, 10179 Berlin
Tel. 306 931 - 0 Fax: 306 931 -99
www.rak-berlin.de
E-Mail: info@rak-berlin.de

Der **Newsletter der RAK Berlin** (z.Zt. 3.316 Abonnenten) wird einmal im Monat versandt und kann kostenlos abonniert werden unter www.rak-berlin.de unter *Aktuelles/Newsletter*.

Neue Schlichterin beginnt Anfang 2011

Dr. Renate Jaeger wird Schlichterin der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft

Dr. Renate Jaeger, Richterin am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg, wird ab Januar 2011 bei Konflikten zwischen Rechtsanwälten und Mandanten vermitteln. Der Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK), Axel C. Filges, hat Dr. Renate Jaeger zur ersten Schlichterin der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft bestellt. Ihre Amtszeit am EGMR endet am 31. Dezember 2010. Im Anschluss wird sie der neuen, unabhängigen Schlichtungsstelle in Berlin zur Verfügung stehen.



BRAK-Präsident Filges betont, dass mit Dr. Renate Jaeger eine herausragende Persönlichkeit und international renommierte Juristin als Schlichterin gewonnen werden konnte: "Frau Dr. Jaeger wird angesichts ihrer großen Berufs- und Lebenserfahrung hervorragend in der Lage sein, zwischen Anwalt und Mandant entstandene Missverständnisse schnell aufzuklären und unbürokratische Lösungen zu finden". Auch Dr. Renate Jaeger ist im Hinblick auf ihr Amt als Schlichterin

sehr positiv gestimmt: Sie freue sich sehr auf ihre neue Aufgabe, so Jaeger bei einer Pressekonferenz Mitte des Jahres. Dieses gebe ihr die Möglichkeit, die Selbstverwaltung der deutschen Anwaltschaft dabei zu unterstützen, noch mehr Verantwortung gegenüber dem Verbraucher zu übernehmen und zusätzlich die Gerichte zu entlasten.

In wesentlichen Fragen wird die Schlichterin durch einen Beirat beraten. Dieser besteht aus Mitgliedern des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestags, Vertretern der Verbraucherverbände und

der Versicherungswirtschaft sowie auf dem Gebiet des Haftungs- und Gebührenrechts versierten Rechtsanwälten. "Wir werden die Arbeit der Schlichterin aufmerksam begleiten und so zum Erfolg der Schlichtungsstelle beitragen.", so der Vorsitzende des Beirats und BRAK-Vizepräsident Hansjörg Staehle.

Mit der Geschäftsführerin der Schlichtungsstelle, Rechtsanwältin Christina Müller-York, sprach der Kammerton.

Kammerton: Warum ist eine Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft eingerichtet worden?

RAin Müller-York: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte erbringen täglich Rechtsdienstleistungen auf qualitativ hohem Niveau – in den meisten Fällen zur Zufriedenheit ihrer Mandanten. Dennoch kommt es manchmal zu Konflikten zwischen Rechtsanwalt und Mandant, sei es wegen tatsächlicher oder auch nur vermeintlicher Fehler, die dem Rechtsanwalt vorgeworfen werden. Die Schlichtungsstelle soll daher kostenfrei und schnell Missverständnisse aufklären und bei Fehlern helfen, unbürokratische Lösungen zu finden.

Wo finden sich die rechtlichen Regelungen für die Schlichtungsstelle?

In § 191 f Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) und der Satzung der Schlichtungsstelle. Beide Texte finden sich –

derzeit noch – auf den Internetseiten der BRAK.

Ist die Schlichtungsstelle unabhängig?

Die Schlichtungsstelle ist unabhängig und neutral – das ist gesetzlich garantiert. Dies wird zusätzlich dadurch unterstrichen, dass der Schlichter zwar die Befähigung zum Richteramt haben muss, aber kein Rechtsanwalt sein darf.

Ab welchem Zeitpunkt kann die Schlichtungsstelle angerufen werden?

Anträge auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens haben wir bereits das ganze Jahr über entgegengenommen. Zwischenzeitlich sind es bereits mehr als 140 Verfahren. Frau Dr. Jaeger wird diese entsprechend der zeitlichen Reihenfolge der Antragstellung bearbeiten. Wir treffen derzeit alle organisatorischen Vorbereitungen, dass die Schlichtungen Anfang kommenden

Jahres unmittelbar beginnen können. Dazu gehört auch der Umzug in unsere neuen, für die Bedürfnisse der Schlichtungsstelle hervorragend geeigneten Büroräume in der Neuen Grünstraße am Spittelmarkt.

In welchen Fällen kann die Schlichtungsstelle angerufen werden?

Die Schlichtungsstelle kann bei Konflikten zwischen Mandant und Rechtsanwalt über Honoraransprüche oder Schadensersatzansprüche wegen vermuteter Beratungsfehler bis zu einer Höhe von 15.000,- € angerufen werden. Bei einem Teilanspruch wird dabei der gesamte strittige Anspruch zur Bemessung des Wertes herangezogen.

Unzulässig ist ein Schlichtungsantrag dann, wenn die Streitigkeit bereits vor einem Gericht anhängig war oder ist, die Streitigkeit durch einen außergerichtlichen Vergleich beigelegt wurde

oder ein Anspruch auf Prozesskostenhilfe mit der Begründung abgelehnt wurde, dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine Aussicht auf Erfolg bot oder mutwillig erschien.

Unzulässigkeit ist gemäß der Satzung der Schlichtungsstelle des Weiteren gegeben, wenn von einem der an dem Schlichtungsverfahren Beteiligten Strafanzeige im Zusammenhang mit dem der Schlichtung zugrunde liegenden Sachverhalt erstattet wurde oder während des Schlichtungsverfahrens erstattet wird, eine berufsrechtliche Überprüfung des beanstandeten Verhaltens bei der zuständigen Rechtsanwaltskammer und/oder eine strafrechtliche Überprüfung des Verhaltens bei der Staatsanwaltschaft anhängig und dieses Verfahren noch nicht abgeschlossen ist oder vor einer Rechtsanwaltskammer bereits ein Vermittlungs- oder Schlichtungsverfahren durchgeführt wird oder wurde.

Kann denn der Antrag auf Schlichtung auch von Seiten des Rechtsanwalts gestellt werden?

Ja, selbstverständlich. In diesem Fall ist der Mandant Antragsgegner, am Sys-

tem der Schlichtung ändert sich jedoch nichts. Bereits heute liegen uns derartige Verfahren, vor, allerdings machen sie nur einen Bruchteil aus. Es wäre jedoch wünschenswert, dass ihr Anteil steigt: Prozesse gegen die eigenen Mandanten dürften allgemein als unerfreulich gelten. Die Schlichtungsstelle möchte daher auch in diese Richtung erfolgreich Unterstützung leisten.

Ist der Rechtsanwalt verpflichtet, sich an dem Schlichtungsverfahren zu beteiligen?

Nein. Eine erfolgreiche Vermittlung setzt voraus, dass beide Parteien zum Dialog und zur Mitwirkung bereit sind. Der Schlichter kann die Parteien nur dabei unterstützen, den Konflikt einvernehmlich beizulegen.

Findet die Schlichtung mündlich oder schriftlich statt?

Das Schlichtungsverfahren findet grundsätzlich schriftlich statt. Der Schlichter gibt den Parteien Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme und zur Vorlage von Beweisen, bevor er einen Lösungsvorschlag macht.

Kann der Schlichter verbindlich entscheiden?

Nein. Der Schlichter kann lediglich einen Einigungsvorschlag unterbreiten, den die Parteien annehmen oder auch ablehnen können. Bleibt ein Schlichtungsverfahren erfolglos, haben die Beteiligten immer noch das Recht, die Gerichte anzurufen.

Hemmt die Anrufung der Schlichtungsstelle die Verjährung eines Anspruchs?

Nein, der Antrag auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens hemmt die Verjährung nicht. Allerdings kann dies später entsprechend den gesetzlichen Voraussetzungen des § 203 BGB dann der Fall sein, wenn und solange zwischen den Parteien Verhandlungen schweben.

Kann der Schlichter die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens auch ablehnen?

Im Einzelfall kann der Schlichter die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens auch ablehnen. Dies könnte dann der Fall sein, wenn eine Klärung des Sachverhalts ohne eine Beweisaufnahme nicht möglich ist oder ein Schlichtungsverfahren offensichtlich von vornherein keine Aussicht auf Erfolg hat.

Wir wünschen der Schlichtungsstelle viel Erfolg!

Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle lauten wie folgt:

Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft

Neue Grünstraße 17/18

10179 Berlin

Tel.: 030 / 2844417-0

Fax: 030 / 2844417-12

E-Mail:

schlichtungsstelle@s-d-r.org

Rundfunkgebühr für internetfähige PC bleibt

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 27.10.2010 entschieden, dass für internetfähige PC Rundfunkgebühren zu zahlen sind, und damit die Klagen von zwei Rechtsanwälten und einem Stu-

denten gegen die Gebühr von monatlich 5,76 € abgewiesen.

Das Gericht stellte fest, dass ein internetfähiger PC ein Rundfunkempfangsgerät i.S.d. Rundfunkgebührenstaatsvertrages sei, unabhängig davon, ob der Inhaber tatsächlich Radio- bzw. Fernsehsendungen empfängt. Dies verstoße nicht gegen höherrangiges Recht, auch nicht gegen Grundrechte (siehe auch S. 425 in diesem Heft).

Allerdings könnten die Rundfunkanstalten an der Gebührenpflicht nur festhalten, wenn diese sich auch durchsetzen lasse.

In den teilweise kritischen Medienberichten wird darauf hingewiesen, dass die jetzige Regelung nur bis zum 31.12.2012 in Kraft bleiben wird.

Links zu diesem Thema unter www.rak-berlin.de in der Nachricht vom 27.10.10.

Unterlassungsverpflichtung

Herr Walter Seidel hat sich gegenüber der Rechtsanwaltskammer Berlin verpflichtet,

es zu unterlassen, geschäftsmäßig die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten einschließlich der Rechtsberatung für Dritte vorzunehmen, Dritten anzubieten oder mit einer derartigen Tätigkeit zu werben, solange nicht eine dazu von der zuständigen Behörde erforderliche Erlaubnis erteilt ist, oder die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft erfolgt ist.

Warnungen vor Überweisungsbetrug

In verschiedenen Kammerbezirken hat es in letzter Zeit den Versuch gegeben, einen Betrug zu Lasten von Rechtsanwaltskanzleien zu begehen.

In Tübingen ist es Betrügern durch Fälschung von Unterschriften auf Überweisungsträgern gelungen, von den Konten von zwei Rechtsanwälten Beträge in der Größenordnung von ca. 2.000 bis 4.000,- € abzuverfügen. Als Verwendungszweck waren plausible Angaben gemacht worden, so dass bei oberflächlicher Sichtung der Kontoauszüge der Betrug nicht aufgefallen wäre. Wegen der offensichtlich gefälschten Unterschriften hat die Bank die Beträge wieder gutgeschrieben.

Ein Berliner Kammermitglied hat den Verdacht geäußert, dass ein Mandant nach der plötzlichen Beendigung des Mandats durch die Rücksendung der Unterlagen, begleitet von einem Schreiben der Kanzlei, den Versuch unternommen haben könnte, an die Kontonummern der Kanzlei zu kommen.

Die Bundesrechtsanwaltskammer wies darauf hin, dass es einen geeigneten Weg gebe, unberechtigte Kontoverfügungen zu verhindern: Der Rechtsanwalt müsse mit seiner Bank ein geheimes Zusatzkennzeichen für Überweisungen vereinbaren, so dass gewöhnliche Überweisungen allein mit seiner gewöhnlichen Unterschrift nicht ausgeführt werden. So könne verhindert werden, dass aus einer gewöhnlichen Mandatsanbahnungskorrespondenz ein Einfallstor für Überweisungsbetrug zu Lasten von Anwaltskanzleien werde.

Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer Hamburg hat am 21.10.2010 unter www.rak-hamburg.de darauf hingewiesen, dass seit dem 13.10.2010 betrügerische E-Mails mit dem Betreff "Ermittlungsverfahren gegen Sie" aufgetaucht sind, mit denen über eine vermeintliche Strafanzeige informiert und angeboten

wird, die Sache mit einer Zahlung von 100,- € abzugelten. Unterschrieben ist die E-Mail mit dem Namen von RA Florian Giese, der aber nicht Urheber ist und eine Klarstellung verfasst hat. Der Tagespiegel hat am 26.10.2010 berichtet.

Weitere Details finden sich unter www.rak-berlin.de unter [Aktuelles/Nachricht vom 22.10.2010](#)



Besuch der RAK Paris

Die Vorstandsmitglieder der RAK Paris, Hugues Letellier und Dominique Heintz, besuchten am 12./13.10.2010 die RAK Berlin und nahmen zum Abschluss als Gäste an der Vorstandssitzung teil. Am Ende überreichte Kammerpräsidentin Irene Schmid Buchpräsentate. Es ist beabsichtigt, den berufsrechtlichen Meinungs austausch mit der Pariser Kammer, die 22.000 Mitglieder umfasst, fortzusetzen. Foto: Erdmann



Besuch aus Südkorea

Am 18.10.2010 hat sich Mr. Sung-Ho Shin, Generalstaatsanwalt und Mitarbeiter beim Justizministerium von Südkorea in einem ausführlichen Gespräch mit Rechtsanwalt und Notar Bernd Häusler, Vizepräsident und Menschenrechtsbeauftragter der RAK Berlin, und

mit Rechtsanwältin Ting-Winarto, wissenschaftliche Mitarbeiterin der BRAK, über die Situation ausländischer Rechtsanwälte in Deutschland informiert. Der Anlass ist die geplante Justizreform in der Republik Korea.

Foto: Schick



Satzungsversammlung durfte Regelung zur Ausstattung der Zweigstelle treffen

Die Satzungsversammlung hatte in ihrer Sitzung vom 16. Juni 2009 folgenden § 5 BORA beschlossen:

„Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, die für seine Berufsausübung erforderlichen sachlichen, personellen und organisatorischen Voraussetzungen in Kanzlei und Zweigstelle vorzuhalten“.

Hiernach sollten also die Voraussetzungen zur Unterhaltung einer Kanzlei auch für die Zweigstelle gelten.

Das Bundesjustizministerium hob jedoch mit Bescheid vom 30.09.2009 diesen Beschluss mit der Begründung auf, der Katalog der Ermächtigungsregelung des § 59 b Abs. 2 BRAO enthalte keine ausdrückliche Befugnis, Regelungen zur Ausstattung der Zweigstelle durch Satzung in der Berufsordnung zu treffen. Die allenfalls in Betracht kommende Vorschrift des § 59 b Abs. 2 Nr. 1 Buchst. g BRAO ermächtige die Satzungsversammlung lediglich, die „Kanzleipflicht“ näher zu regeln. Die Befugnis des Anwalts, eine oder mehrere Zweigstellen einzurichten, stelle jedoch keine Frage der Kanzleipflicht dar. Die Vorschrift könne nicht so ausgelegt werden, dass unter „Kanzleipflicht“ auch die Pflichten des Rechtsanwalts im Zusammenhang mit von ihm unterhaltenen Zweigstellen gefasst werden. Es bestünden keine Anhaltspunkte dafür, dass der Gesetzgeber die Freiheit des Rechtsanwalts, Zweigstellen zu errichten, dadurch habe einschränken wollen, dass er der Satzungsversammlung eine Befugnis zur näheren Regelung von Zweigstellen übertragen wollte.

Die Satzungsversammlung hat hiergegen Klage beim Anwaltssenat des Bundesgerichtshofs erhoben und obsiegt. Der Bundesgerichtshof hat mit Urteil vom 13.09.2010 festgestellt, dass die vorstehend genannte Ermächtigungsgrundlage zur Regelung der Kanzlei-

pflicht auch bei Einrichtung einer Zweigstelle gilt. Die Zweigstelle muss nämlich nach Auffassung des BGH eine Niederlassung sein, bei der eine grundsätzliche Erreichbarkeit gewährleistet sein muss, und darf sich nicht in einer bloßen Geschäftsadresse erschöpfen.

Auch die Argumentation des BMJ, wonach die Erweiterung des § 5 BORA nicht mit der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie vereinbar sei, überzeugte den Senat nicht.

Im Ergebnis bedeutet dies, dass der von der Satzungsversammlung zur Zweigstelle beschlossene § 5 BORA unter Berücksichtigung der Vorschriften zum Inkrafttreten der Satzungsbestimmungen (§§ 191 d und 191 e BRAO) am 01.01.2011 in Kraft treten wird.

Wer also eine Zweigstelle einrichtet, muss nach § 5 BORA hier ebenso wie für seine Kanzlei die für seine Berufsausübung erforderlichen sachlichen, personellen und organisatorischen Voraussetzungen vorhalten.

Halterauskunft jetzt online

Das bisherige schriftliche Verfahren zur Erteilung einer Halterauskunft ist sehr arbeits- und zeitaufwändig. Da vor Erteilung einer Halterauskunft auch der Eingang der Verwaltungsgebühr in Höhe von 5,10 EUR je Fahrzeugs abzuwarten ist, können Halterauskünfte zum Teil erst nach 6-8 Wochen erteilt werden.

Zur Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens bietet die Kfz-Zulassungsbehörde seit einiger Zeit ein neues Online-Verfahren an. Unter der Internet-Adresse

<https://www.berlin.de/labo/kfz/dienstleistungen/halterauskunft.shop.php>

können Halterauskünfte nunmehr direkt bei der Kfz-Zulassungsbehörde bean-

„Variable Selbstbeteiligung“ auf dem Prüfstand

Die HUK-Coburg bietet eine Rechtsschutzversicherung mit „variabler Selbstbeteiligung“ an. Hiernach wird der Rechtsuchende, der einen Rechtsanwalt aus einer bei der HUK-Coburg geführten Liste auswählt, in eine bessere Schadensfreiheitsklasse eingestuft.

Die Bundesrechtsanwaltskammer steht auf dem Standpunkt, dass diese Regelung das Recht der Mandanten auf freie Anwaltswahl beeinträchtigt. Deshalb hat sie die HUK-Coburg zur Unterlassung aufgefordert und nach erfolgter Ablehnung derselben durch die HUK-Coburg nunmehr durch die RAK München Klage einreichen lassen, da noch keine höchstrichterliche Rechtsprechung zur Frage der Aktivlegitimation der BRAK vorliegt.

Im Kern geht es nach Ansicht der BRAK um einen Eingriff in das Recht auf freie Anwaltswahl nach § 127 VVG, § 3 Abs. 3 BRAO sowie einen Verstoß gegen § 1 UKlaG (i.V.m. § 129 VVG, § 307 BGB) und gegen § 4 Nr. 11 und Nr. 1 UWG.

trägt werden und mit Kreditkarte, Giro-pay oder per Vorkasse bezahlt werden. Der Antrag wird dabei der Kfz-Zulassungsbehörde erst übermittelt, wenn der Zahlungsvorgang erfolgreich abgeschlossen wurde.

Die gewünschte Auskunft wird unter den Voraussetzungen des § 39 Abs. 2 StVG in der Regel innerhalb weniger Tage erteilt.

Rechtsanwaltskammer Berlin

Littenstraße 9, 10179 Berlin
Tel. 306 931 - 0; Fax: 306 931 -99
www.rak-berlin.de
E-Mail: info@rak-berlin.de

Veranstaltungen der Rechtsanwaltskammer Berlin

Veranstaltungsorte: **RAK** ist angegeben, wenn das Seminar in der 4. Etage der Rechtsanwaltskammer, Littenstr. 9, 10179 Berlin, stattfindet. Die Räume des **DAI** befinden sich im EG neben dem Gebäude der RAK Berlin mit Zugang in der Voltairestraße 1. Das Fachinstitut für Steuerrecht (**FI**) liegt in der Littenstr. 10 im Erdgeschoss. Die Anmeldeunterlagen für alle Veranstaltungen finden sich unter

www.rak-berlin.de in *Aktuelles/Termine*.

Termin/ Ort/ Gebühr	Dozentin/Dozent	Thema
Montags, 22.11.10 und 29.11.10 jeweils 14 - 18 Uhr; RAK Berlin, 50,- € (insges.), Üwsg: <u>Steuerl. Belange ab 22.11.10</u>	RA Robert Ellermann, Björn Ahrens, Christine Seyerlein-Busch , alle Steuerberater	Die steuerlichen Belange einer Rechtsanwaltskanzlei für Berufsanfänger Teil 1 am 22.11.2010: <u>Die Umsatzsteuer</u> (StB Ahrens) Teil 2 am 29.11.2010: <u>Finanzbuchhaltung und Ertragssteuer</u> (StBin Seyerlein-Busch, RA und StB Ellermann)
Mittwoch, 24.11.10 , 14 - 20 Uhr, RAK Berlin, 100,- €, Überweisung: <u>Schlagfertigkeitstraining am 24.11.10</u>	RA und Journalist Michael Schmuck	Schlagfertigkeitstraining Das Seminar vermittelt Techniken, Möglichkeiten, Tricks und Tipps, wie man verbale Angriffe mit Worten flink zurückschlagen kann. Aus diesem Angebot müssen Sie sich Ihr persönliches Reservoir zusammenstellen, aus dem Sie in Ihrem Alltag schöpfen können.
Freitag, 26.11.10 , 14 - 19 Uhr, RAK Berlin, 40,- €, Überweisung: <u>Personalvertretung am 26.11.2010</u>	Vorsitz. Richter am VG Johann Weber , Vorsitzender einer Personalvertretungskammer	Seminar Personalvertretungsrecht In diesem Seminar soll ein einführender Überblick über das Personalvertretungsrecht des Landes Berlin und des Bundes vermittelt werden. Anhand von Streitfällen aus der gerichtlichen Praxis werden Probleme erörtert, die für die anwaltliche Beratung von Bedeutung sein können.
Freitags, 03.12. und 10.12.2010 , 14 - 18 h RAK , 50,- € (insges.), Üwsg: <u>Französisch ab 03.12.2010</u>	Mathieu Pagnoux , Avocat en omission	Französisch in der Anwaltskanzlei (Max. 15 Teilnehmer): Le cours s'adresse à des avocats ou collaborateurs ayant déjà des connaissances de français. Il permet d'acquérir les réflexes indispensables pour communiquer avec un client français travaillant en Allemagne ou ayant un contentieux dans ce pays.
Donnerstag, 20.01.2011 , 14 - 18 Uhr, RAK , 90,- €; Überweisung: <u>Coaching am 20.01.11</u>	RAin Christiane Huismans , Personal and Business Coach	Coaching für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Coaching ist in diversen anwaltlichen Kontexten sinnvoll und leistungssteigernd. Dieses Seminar richtet sich speziell an derzeitige und zukünftige Partner in kleinen und mittelständischen Kanzleien. Der Schwerpunkt liegt neben einer allg. Einführung darauf, die eigene Positionierung - auch mit Blick auf die gemeinsamen Bedürfnisse und Erwartungen der (derzeitigen oder zukünftigen) Partner - zu klären und Potenziale zu heben.

Stempel

Anmeldung

Zur Fortbildung _____

am _____ melde ich folgende ____ Person(en) an:

Rechtsanwaltskammer Berlin
Fortbildung
Littenstraße 9
10179 Berlin

Fax-Nr. 306 931 - 99

Die Anmeldung ist bei Gebührenpflicht erst verbindlich, wenn 8 Tage vor der Veranstaltung die Teilnahmegebühr eingegangen ist.

Bitte überweisen Sie die Teilnahmegebühr auf das Konto der Rechtsanwaltskammer Berlin bei der Deutschen Bank, BLZ 100 700 24, Konto-Nr. 1303 452 00, unter Angabe des oben jeweils für die Veranstaltung angegebenen, unterstrichenen Stichworts.

Berlin, am _____ Unterschrift: _____

Mitgeteilt

Mitgeteilt

Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg

Grillendamm 2, 14776 Brandenburg
 Telefon (03381) 25 33-0 Telefax (03381) 25 33-23

1. Berufsausbildung/ZwischenprüfungPrüfungstermin

Die Zwischenprüfung findet am Montag, **24.01.2011** statt und beginnt um 8.30 Uhr.

Prüfungsorte

Auszubildende des OSZ II Potsdam: Kongresshotel „Am Templiner See“
 Am Luftschiiffhafen 1, 14471 Potsdam

Auszubildende des OSZ Cottbus: OSZ 2 Spree-Neiße
 Makarenkostr. 8/9, 03050 Cottbus

Auszubildende des OSZ Neuruppin: Oberstufenzentrum Ostprignitz-Ruppin
 Alt-Ruppiner Allee 39, 16816 Neuruppin

Es wird gebeten, die Auszubildenden über den Inhalt dieser Mitteilung zu unterrichten.

Die Anmeldung zur Zwischenprüfung und die Einzahlung der Prüfungsgebühr hat sechs Wochen vor dem Prüfungstermin zu erfolgen.

Die Prüfungsgebühr in Höhe von **85,00 €** ist auf das Konto der Rechtsanwaltskammer bei der

Brandenburger Bank
 Kontonummer: 60 50 000
 Bankleitzahl: 160 620 73

zu überweisen.

Weiteres zur Anmeldung und Zulassung zur Prüfung ist der Prüfungsordnung zu entnehmen.

2. Fortbildungsveranstaltungen in Kooperation mit dem DAI

- mit Nachweis zur Vorlage
 nach § 15 FAO -

Fachinstitut für Sozialrecht

Titel: „SGB II und SGB III -
 Neueste Rechtsprechung und Praxis“

Termin: 25.11.2010,
 14.00 - 19.30 Uhr

Tagungsort: Berlin,
 DAI-Ausbildungszentrum

Referent: Dr. Jürgen Brand,
 Präsident des
 LSG NRW

Kostenbeitrag: 165,00 €

Zeitstunden: 5

Fachinstitut für Familienrecht

Titel: „Aktuelles Familienrecht - FamFG - Unterhaltsrecht - Güterrecht“

Termin: 02. - 03.12.2010,
 Do. 10.00 - 17.15 Uhr,
 Fr. 9.00 - 13.15 Uhr

Tagungsort: Berlin,
 DAI-Ausbildungszentrum

Referenten: RAin Esther Caspary,
 FAin für Familienrecht,
 Berlin

Dr. Jürgen Soyka,
 Vors. Richter am OLG
 Düsseldorf

Kostenbeitrag: 245,00 €

Zeitstunden: 10

Fachinstitut für Arbeitsrecht

Titel: „Upgrade
 Arbeitsrecht“

Termine: 10. - 11.12.2010 und
 17. - 18.12.2010
 jeweils
 Fr. 15.00 - 19.15 Uhr
 Sa. 9.00 - 16.15 Uhr

Tagungsort: Berlin,
 DAI-Ausbildungszentrum

Referenten: RAUn
 Bernd Ennemann,
 FA für Arbeitsrecht,
 Soest

Kostenbeitrag: 210,00 €

Zeitstunden: jeweils 10

Anmeldung:

**Rechtsanwaltskammer
 des Landes Brandenburg**

Grillendamm 2, 14776 Brandenburg
 Tel. 03381 - 25 33 45,
 Fax: 03381 - 25 33 23
 Email: info@rak-brb.de

3. Zulassungen und Aufnahmen im Kammerbezirk Brandenburg**Ralf Uwe Müller**

Mozartstr. 8, 14480 Potsdam

Patrick Marks

Johannes-R.-Becher-Str. 17
 15711 Königs Wusterhausen

Bastian Liegemann

Hans-Thoma-Str. 3, 14467 Potsdam

Stephanie Arnold

Gähdestr. 19, 15345 Altlandsberg

Daniela Karbe-Geßler

Am Grünen Weg 3, 16775 Gransee

Sebastian Prietz

Hainstr. 12, 03238 Finsterwalde

Nina Viktoria Seidel

Kanzlei Jürgens RAe
 Am Neuen Garten 4, 14469 Potsdam

Claudia Gutsche

Kanzlei Bartholdtsen RAe
 Karl-Liebkecht-Str. 11, 03046 Cottbus

Lutz Treppenhauer

Am Birkenhain 53 A,
 15711 Königs Wusterhausen

Katja Zimmermann

Karl-Marx-Str. 13, 14532 Kleinmachnow

Mitgeteilt

Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Berlin

Schlüterstr. 42 · 10707 Berlin · Telefon (030) 88 71 82 50 · E-Mail: info@b-rav.de

Das Versorgungswerk wählt – wählen Sie mit!

Die Mitglieder des Versorgungswerks der Rechtsanwälte in Berlin wählen in der Zeit vom 1. März 2011 bis 31. März 2011 die Vierte Vertreterversammlung des Versorgungswerks. In diesem Heft und im Amtsblatt für Berlin wird die entsprechende Wahlbekanntmachung veröffentlicht. Auf der Homepage des Versorgungswerks (www.b-rav.de) finden Sie unter der Rubrik „Wahlen 2011“ weitere Informationen.

Wer wird gewählt?

Die Mitglieder wählen ihre Vertreter in die Vertreterversammlung. Die Vertreterversammlung ist das Legislativorgan des Versorgungswerks und mit weitreichenden Rechtsetzungsbefugnissen ausgestattet. Diese umfassen für alle Mitglieder wichtige Bereiche, wie beispielsweise die Gestaltung der Mitgliedschaft sowie die Höhe der Beiträge und die Leistungen. Außerdem entscheidet die Vertreterversammlung über die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes des Versorgungswerks. Die Vertreterversammlung verleiht dadurch weitreichende Entscheidungskompetenzen und nimmt auf diese Weise sehr wichtige personalpolitische Verantwortung wahr. Die Mitglieder der Vertreterversammlung treten mindestens einmal jährlich zusammen, in der Regel häufiger. Sie können aus ihrer Mitte heraus Ausschüsse für einzelne Themenbereiche gründen.

Wer wählt?

Wahlberechtigt sind alle Mitglieder des Versorgungswerks, die am 30.09.2010 Mitglied des Versorgungswerks und im Wählerverzeichnis eingetragen sind. Das Berliner Versorgungswerk der Rechtsanwälte hatte am 30.09.2010 8.192 Mitglieder. Der Altersdurchschnitt

der Mitgliedschaft ist vergleichsweise gering. Etwa 40% der Kolleginnen und Kollegen sind jünger als 35 Jahre. Zwei Drittel der Kollegenschaft sind jünger als 40 Jahre. 8.192 vor allem jüngere Kolleginnen und Kollegen haben also das Privileg, über die Ausgestaltung eines maßgeblichen Teils ihrer Altersversorgung mitzubestimmen. Andere Berufsgruppen beneiden sie darum.

Wer ist wählbar?

Wählbar sind alle Wahlberechtigten. Voraussetzung hierfür sind Interesse an neuen Themen und Spaß am ehrenamtlichen Engagement in Sachen der Altersversorgung. Es liegt in der Natur der Sache, dass geeignete Kandidaten für die Wahl bereit und in der Lage sein sollten, sich in komplexe versicherungsmathematische Themen und Fragen der Kapitalanlage einzuarbeiten. So übernehmen sie qualifiziert Verantwortung. Dies kann auch recht zeitintensiv sein. Das (Ehren-) Amt eines Mitglieds in der Vertreterversammlung erfordert also ausdauernd engagierte, unabhängige und professionelle Arbeit gewohnte, verantwortungsbewusste Kolleginnen und Kollegen.

Wie wird gewählt?

Jede(r) Wahlberechtigte kann Vorschläge unterbreiten und selbst für die Wahl zur Vertreterversammlung nominiert werden, sofern der Wahlvorschlag von mindestens einem Mitglied unterstützt wird. Die Wahl erfolgt dann als Briefwahl in der Zeit vom 1. bis 31. März 2011.

Die amtierende Dritte Vertreterversammlung hat auf Vorschlag des Vorstandes die Wahlordnung überarbeitet. Die Reform der Wahlordnung war dem Vorstand deswegen besonders wichtig, weil der Beginn seiner Amtszeit, seine Wahl ins Amt und die Aufnahme seiner Amts-

geschäfte besonders geprägt waren von den skandalösen und erschütternden Vorgängen der Wahlmanipulation 2006. Die Integrität der damaligen Gremien und ihre Organisationsstruktur wurden in Zweifel gezogen. Das strukturelle Defizit der alten Wahlordnung bestand sowohl in der Personalunion von Wahlvorstand und dem seinerzeit amtierenden Vorstand als auch im Auszählungsprozedere. Künftig wird ein gesondert gewählter Wahlausschuss die Wahl leiten. Der Wahlausschuss ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich. Die Stimmen werden künftig nicht mehr von Hand, sondern elektronisch ausgezählt.

Warum sollten Sie wählen?

Es geht um Ihre persönliche finanzielle Zukunft. Es geht darum, die Institution zu stärken, die weit mehr auf die speziellen Bedürfnisse unseres Berufsstandes zum Thema Altersversorgung eingehen kann als andere. Die Möglichkeiten der Einflussnahme sind weit größer als dies z.B. bei Wahlen zu Gesetzgebungskörperschaften auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene der Fall ist. Das Recht zur Selbstverwaltung ist hier also als großes Privileg zu betrachten. Es dürfte daher leicht fallen, sich bei der Wahl zu engagieren.

Die Beschäftigung mit der Altersversorgung ist ein ebenso wichtiger Bestandteil der anwaltlichen Berufsausübung wie die Bearbeitung von Mandaten und die Gewinnung von neuen Mandanten. Messen Sie diesem Thema eine ebenso hohe Bedeutung bei. Beschränken Sie sich nicht darauf, aus Mitgliederrundschreiben am Jahresende über den Stand des Versorgungswerks unterrichtet zu werden oder sich zur Jahresmitte über die Anwartschaftsmittelungen zu ärgern. Tragen Sie dem großen Privileg der Selbstverwaltung ihrer Altersvorsorge Rechnung und wählen Sie die Vertreter Ihres Vertrauens. Ein hohes Maß an Wahlbeteiligung und damit an Legitimation für die Vertreter verleiht deren Tätigkeit in diesen für uns existenziellen Fragen besonderes Gewicht. Ihr Engagement lohnt sich!

*Dr. Hermann Stapenhorst
- Vizepräsident -*

Wahlbekanntmachung

aufgrund der Wahlordnung für die Wahlen zur **Vertreterversammlung** und zum **Vorstand des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Berlin vom 07.09.2010** (ABl. 38 / 17.09.2010, S. 1546 ff.)

1. Die Wahlen zur Vertreterversammlung finden in der Zeit vom 1. bis 31. März 2011 in Form der Briefwahl statt. Während der Wahlzeit ist die Geschäftsstelle des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Berlin montags bis freitags in der Zeit von 9:00 Uhr bis 15:00 Uhr geöffnet.
2. Das Wählerverzeichnis liegt in der Zeit vom 3. bis 31. Januar 2011, 15:00 Uhr, während der allgemeinen Geschäftszeiten in der Geschäftsstelle des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Berlin, Schlüterstraße 42, 10707 Berlin, zur Einsicht aus.

Abdrucke der Wahlordnung liegen mit dem Wählerverzeichnis zur Einsichtnahme aus. Wählerverzeichnis und Wahlordnung werden ebenfalls in den geschützten Mitgliederbereich der Homepage eingestellt.
3. Es können nur diejenigen Mitglieder wählen und gewählt werden, die bei Ablauf der Wahlfrist seit mindestens sechs Kalendermonaten Mitglied und im Wählerverzeichnis eingetragen sind. Nicht wahlberechtigt sind Mitglieder, bei denen die Voraussetzungen des § 13 BWahlG vorliegen (§ 2 (4) Nr. 2 Wahlordnung). Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses können bis zum 31. Januar 2011, 15:00 Uhr, beim Wahlausschuss erhoben werden.
4. Alle Mitglieder des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Berlin werden aufgefordert, bis spätestens zum 31. Januar 2011, 15:00 Uhr, schriftlich beim Wahlausschuss des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Berlin, Schlüterstraße 42, 10707 Berlin, Wahlvorschläge einzureichen. Es sollen insgesamt mindestens 30 Bewerberinnen und Bewerber vorgeschlagen werden. Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens einer / einem Wahlberechtigten unterstützt werden. Die Bewerberinnen und Bewerber haben die Möglichkeit, sich im Berliner Anwaltsblatt Heft Januar/Fe-

bruar 2011 und über den Internetauftritt www.b-rav.de mit Foto kurz vorzustellen. Ein Passfoto nebst Text im Umfang von höchstens 10 Zeilen zu je 40 Anschlägen müssen bis spätestens 31. Januar 2011, 15:00 Uhr, bei der Geschäftsstelle des Versorgungswerkes, Schlüterstr. 42, 10707 Berlin, eingereicht werden.

5. Die Wahlvorschläge liegen in der Zeit vom 14. bis 31. März 2011 in der Geschäftsstelle des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte, Schlüterstr. 42, 10707 Berlin, zur Einsichtnahme aus und werden im geschützten Mitgliederbereich der Homepage veröffentlicht. Von der Vertreterversammlung werden die Mitglieder des Vorstandes gewählt.
6. Die Briefwahlunterlagen mit den auf dem Stimmzettel abgedruckten Wahlvorschlägen werden bis zum 28.02.2011 versandt.
7. Der mit dem Postfreimachungsvermerk versehene Wahlbrief muss bis zum 31. März 2011, 15:00 Uhr, in der Geschäftsstelle des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Berlin, Schlüterstraße 42, 10707 Berlin, eingegangen sein. Entscheidend ist das Datum des Eingangsstempels, am letzten Tag die Zeit des Eingangs des Wahlbriefes.
8. Sitz des Wahlausschusses ist die Geschäftsstelle des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Berlin, Schlüterstraße 42, 10707 Berlin.
9. Die Feststellung des Wahlergebnisses findet in einer für die Mitglieder des Versorgungswerkes öffentlichen Sitzung des Wahlausschusses am 1. April 2011, 10:00 Uhr, in der Geschäftsstelle des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Berlin, Schlüterstr. 42, 10707 Berlin, statt.

§ 2 (6) der Wahlordnung:

- (6) Wahlvorschläge
 1. Jede(r) Wahlberechtigte kann für die

Wahl zur Vertreterversammlung nominiert werden, sofern der Wahlvorschlag von mindestens eine(m)/(r) Wahlberechtigten unterstützt wird.

2. Wahlvorschläge können bis zum Ablauf der Auslegungsfrist für das Wählerverzeichnis schriftlich beim Wahlausschuss eingereicht werden.
3. Jeder Wahlvorschlag muss folgende Angaben des/der Bewerber(s)/(in) enthalten: Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Postanschrift.

Es sind ferner die Namen und Vornamen der die Bewerbung Unterstützenden aufzuführen. Einer/Eine von ihnen ist als verantwortliche(r) Absender(in) unter Angabe seiner/ ihrer Postadresse zu kennzeichnen. Die Unterstützung der Bewerbung ist jeweils durch eigenhändige Unterschrift zu bekunden.

4. Von dem/der Bewerber(in) ist eine Erklärung des Inhalts beizufügen, dass er/sie mit der Aufstellung im Wahlvorschlag und der Einholung einer Auskunft der Rechtsanwaltskammer Berlin über das Vorliegen eines Wahlbarkeithindernisses einverstanden ist und im Fall der Wahl die Wahl annehmen wird.
5. Auf jedem Wahlvorschlag ist der Tag des Eingangs beim Wahlausschuss zu vermerken. Wahlvorschläge, die nach Ablauf der gesetzten Frist eingehen, werden vom Wahlausschuss nicht berücksichtigt.
6. Ungültigkeit von Wahlvorschlägen:
Ungültig sind Wahlvorschläge, die verfristet eingereicht worden sind.
Ungültig sind Wahlvorschläge, die nicht von mindestens einem/r Unterstützer(in) eigenhändig unterschrieben worden sind und / oder für die die schriftliche Zustimmung des/der Bewerber(s)/(in) gemäß Nummer 4 fehlt und diese Mängel nicht binnen einer Frist von sieben Tagen beseitigt wurden.

Berlin, den 7. Oktober 2010

Der Wahlleiter
Marc Daniel Wesser
Rechtsanwalt

Urteile

UND ANDERE
ENTSCHEIDUNGEN

WWW.URTEILSRUBRIK.DE

**Stellen-
ausschreibung
für Volljuristen:
Engagiert ja,
jung nein!**

Eine Stellenausschreibung verstößt grundsätzlich gegen das Altersdiskriminierungsverbot, wenn ein „junger“ Bewerber gesucht wird. (Leitsatz des Bearbeiters)

Die Rechtsabteilung eines Unternehmens suchte im Jahr 2007 „eine(n) junge(n) engagierte(n) Volljuristin/Volljuristen“. Ein Volljurist, offensichtlich von seiner Jugend und seinem Engagement überzeugt, bewarb sich auf die Stelle. Er war zu dem Zeitpunkt 50 Jahre alt. Das Unternehmen sagte ihm allerdings ab, ohne dass er zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen war. Die Stelle bekam eine Juristin im zarten Alter von 33 Jahren. Der unberücksichtigte Volljurist klagte gegen das Unternehmen wegen einer unzulässigen Benachteiligung auf-

grund seines Alters. Mit seiner Klage wollte er eine Entschädigung in Höhe von 25.000,- Euro und Schadensersatz in Höhe eines Jahresgehalts erstreiten.

Das Arbeitsgericht sprach ihm lediglich eine Entschädigung in Höhe eines Monatsgehalts zu und wies die Klage im Übrigen ab. Sowohl die Berufung des Klägers als auch die Anschlussberufung der Beklagten scheiterten.

Das Bundesarbeitsgericht bestätigte nun die Entscheidungen der Vorinstanzen. Die Stellenausschreibung der Beklagten verstieß gegen § 11 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG), der verbietet, dass eine Stelle unter Verstoß gegen das Benachteiligungsverbot des § 7 AGG ausgeschrieben wird. Danach sind Stellen unter anderem „altersneutral“ auszuscriben, wenn kein Rechtfertigungsgrund i.S.d. § 10 AGG für eine unterschiedliche Behandlung wegen des Alters vorliegt. Die unzulässige Stellenausschreibung stelle ein Indiz dafür dar, dass der Kläger wegen seines Alters nicht eingestellt worden ist. Da die Beklagte nicht darlegen konnte, dass kein Verstoß gegen das Benachteiligungsverbot vorgelegen hat, stehe dem Kläger ein Entschädigungsanspruch zu.

Dessen Höhe habe das Landesarbeitsgericht in revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise festgesetzt. Da der

Kläger nicht dargelegt und bewiesen habe, dass er bei einer diskriminierungsfreien Auswahl von der Beklagten eingestellt worden wäre, steht ihm der geltend gemachte Schadensersatzanspruch in Höhe eines Jahresgehalts nicht zu.

BAG, Urteil vom 19.08.2010 – Az.: 8 AZR 530/09

(Eike Böttcher)

**Auch Kanzlei-PC
von
Gebührenpflicht
betroffen**

Auch bei ausschließlicher beruflicher Nutzung eines internetfähigen PC sind Rundfunkgebühren für den PC zu zahlen, insofern nicht die Befreiung für Zweitgeräte greift. (Leitsatz des Bearbeiters)

Zwei Rechtsanwälte wehrten sich auf dem Klageweg gegen die Rundfunkgebührenpflicht, die mittlerweile auch internetfähige Computer betrifft. Da beide, wie wohl nahezu alle Anwälte, ein solches Gerät in ihrem Büro haben, von der Zweitgeräte-Befreiung allerdings mangels anderen angemeldeten Rund-

Wir sind für Sie da:
www.ramicro24.de

RA-MICRO
BERLIN MITTE GmbH

RA-MICRO Berlin Mitte GmbH
Friedrichstr. 95 - 10117 Berlin
Tel: 030/ 20 64 80 22
Fax:030/ 20 64 81 66
ra-micro@schucklies.de
www.ra-micro-mitte.de



Michael Schucklies
und Team

RA-MICRO DictaNet Software Hardware Dienstleistungen

Workshop am 24. November 2010 um 15:00 Uhr
ra e vs: Kommunikation aus ra-micro 7 mit Rechtsschutzversicherer
ra-micro mit dem iPad nutzen

Betreuungsverträge Kanzleischulungen Fachseminare RA-MICRO Seminare

Wir sind für Sie da ... Ihre **RA-MICRO Berlin Mitte GmbH**... im Herzen Berlins



funkgeräts nicht profitierten, sollten sie für den (Arbeits-)PC Gebühren an die GEZ zahlen.

Die Anwälte, und neben ihnen auch ein ebenfalls klagender Student, verloren in allen Vorinstanzen und nun auch vor dem Bundesverwaltungsgericht. Die Leipziger Richter urteilten, dass es sich bei internetfähigen PC um Rundfunkempfangsgeräte i.S.d. Rundfunkgebührenstaatsvertrags handele. Für die Gebührenpflicht komme es nach dessen Regelungen lediglich darauf an, ob die Geräte zum Empfang bereit gehalten werden, nicht aber darauf, ob der Inhaber tatsächlich Radio- bzw. Fernsehsendungen mit dem Rechner empfängt. Ebenso wenig ist es erheblich, ob der PC mit dem Internet verbunden ist, wenn er technisch nur überhaupt dazu in der Lage ist.

Diese sich aus dem Rundfunkgebührenstaatsvertrag ergebende Rechtslage verstoße auch nicht gegen die Grundrechte auf Informationsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG) und Berufsausübung (Art. 12 Abs. 1 GG) oder den Gleichbehandlungsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG).

Zwar greife die Erhebung von Rundfunkgebühren für internetfähige PC in die Grundrechte auf Informations- und Berufsausübungsfreiheit der Kläger ein, da auch für lediglich beruflich oder informatorisch genutzte Geräte Gebühren zu zahlen seien. Selbst der Besitz eines Rechners sei für die Gebührenpflicht bereits ausreichend. Dieser Eingriff sei jedoch gerechtfertigt durch die - ebenfalls verfassungsrechtlich begründete - Finanzierungsfunktion der Rundfunkge-

bühren für die öffentlich-rechtlichen Sender. Der Eingriff sei auch nicht unverhältnismäßig, sondern von der Typisierungsbefugnis des Gebührengesetzgebers gedeckt.

Der Gleichbehandlungsgrundsatz werde insofern nicht verletzt als es lediglich auf die gleiche Empfangbarkeit von Rundfunksendungen eines Geräts ankomme. Da dies sowohl bei Internet-PC als auch bei Radio und Fernseher gegeben ist, sei es gerechtfertigt, die multifunktionalen Geräte (PC) genau wie die monofunktionalen Geräte (Fernseher, Radio) zu behandeln.

Allerdings räumten die Bundesverwaltungsrichter ein, dass sich ein Verstoß gegen den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG dann ergeben kann, wenn die Gebührenpflicht für Internet-PC nicht ähnlich der Gebührenpflicht für herkömmliche Geräte durchgesetzt wird. Werde die Gleichheit im Belastungserfolg durch die rechtliche Gestaltung des Erhebungsverfahrens prinzipiell verfehlt, könne dies die Verfassungswidrigkeit der gesetzlichen Gebührengrundlage nach sich ziehen. Die Rundfunkanstalten könnten an der Gebührenpflicht für internetfähige PC daher auf Dauer nur festhalten, wenn diese sich auch tatsächlich durchsetzen ließe. Insofern werde der Gesetzgeber die Entwicklung zu beobachten haben.

BVerwG, Urteile vom 27.10.2010 –
Az.: 6 C 12.09, 6 C 17.09 und 6 C 21.09

(Eike Böttcher)

Erneute Gebührenforderung zwei Jahre nach Prozessvergleich zulässig

Ein Rechtsanwalt kann in analoger Anwendung von § 15 Abs. 5 Satz 2 RVG seine Gebühren erneut fordern, wenn ein Prozessvergleich mehr als zwei Kalenderjahre nach seinem Abschluss angefochten wird.

Ein gerichtlicher Ehestreit wurde von den Parteien im Jahre 2000 durch Vergleich (Vergleichswert rund 15 Mio. DM) beendet. Fünf Jahre später focht der ehemalige Gatte den Vergleich wegen angeblicher arglistiger Täuschung an und beantragte die Fortsetzung des Verfahrens. Das angerufene Amtsgericht entschied, dass der Rechtsstreit damals wirksam durch den Vergleich beendet worden sei. Die Kosten legte das AG dem Ehemann und ursprünglich Beklagten auf, wies jedoch den (erneuten) Kostenfestsetzungsantrag seiner Ex-Frau und Klägerin über 73.108,30 Euro zurück. Das Amtsgericht verneinte damit das erneute Entstehen von Geschäfts- und Termingebühr in dieser Angelegenheit.

Allerdings hielt diese Rechtsauffassung sowohl vor dem Oberlandesgericht als auch vor dem Bundesgerichtshof nicht stand. Die BGH-Richter vertraten die Auffassung, dass hier § 15 Abs. 5 Satz 2 RVG analog angewendet werden müsse. Nach dieser Vorschrift fallen Anwaltsgebühren in derselben Angelegenheit erneut an, wenn der Anwalt nach Ablauf von zwei Jahren abermals beauftragt wird.

Eine direkte Anwendung von § 15 Abs. 5 Satz 2 RVG sei allerdings für den vorliegenden Fall ausgeschlossen. Nach ständiger BGH-Rechtsprechung werde der Streit über die Wirksamkeit eines Prozessvergleiches im selben Verfahren fortgeführt. Ein neuer Auftrag entstehe dadurch nicht, der Rechtsanwalt bleibe als Bevollmächtigter beauftragt, inso-



Neue Mandanten gewinnen durch
Anzeigenwerbung in der Fachzeitschrift

BAUKAMMER BERLIN
Mitteilungsblatt für die im Bauwesen tätigen Ingenieure

Anzeigenschluss
für Heft 4/2010
ist am 3.12.2010

CB-Verlag Carl Boldt

Postfach 45 02 07 · 12172 Berlin
Telefon (030) 833 70 87 · Fax (030) 833 91 25
E-Mail: cb-verlag@t-online.de

Sie können SyncFrame bereits für 80,- Euro zzgl. MwSt. pro Monat und Nutzer inkl. Service und Updates mieten!

Das Komplettsystem ...



Kanzlei-Informations- und Abrechnungssystem

**Software für Anwälte und Notariate
grafisches 32- und 64-Bit-Client-
Server-Datenbanksystem**

für Windows/Vista/7, Mac und Linux

- Akten- und Beteiligtenverwaltung, Kollisionsprüfung
- Termin-/Fristen- und Wiedervorlagenverwaltung
- Zeitwirtschaft und Zeitmanagement, Projektverwaltung
- Personalzeiterfassung sowie Personalzeitüberwachung
- Marken- und Geschmacksmusterverwaltung
- Zwangsvollstreckung und Forderungsabrechnung
- RVG-Abrechnungssystem mit autom. Fakturierung
- Urkunden- und Anderkontenverwaltung incl. Festgelder
- KOSTO-Abrechnungssystem mit autom. Fakturierung
- Buchhaltung mit offener Postenverwaltung und Kostenstellen
- Kreditorensystem mit Banken-Clearing, Soll-Ist-Vergleich
- Büromaterial-, Literatur- und Anlagenverwaltung
- Textintegration (MS Office 2000 - 2010; Office:mac 2004; OpenOffice.org),
Dokumentenmanagementsystem, automatische Verschlagwortung
- Überörtliche Anbindung via DSL / VDSL / GSM / UMTS über VPN
- Elektronische Signatur und Zeitstempel über Signaturportal
- XJustiz(XNotar)-, EDA-, OSCI/EGVP-Integration

SyncLine GmbH

info@syncframe.de • www.syncframe.de

Boelckestr. 26 B
55252 Mainz-Kastel
☎ (06134) 64 04 90
☎ (06134) 64 04 91

Wilh.-Theodor-Röhmheld-Str. 14
55130 Mainz
☎ (06134) 28 62 83
☎ (06134) 28 63 01

Lohmeyerstr. 10
10587 Berlin
☎ (0172) 611 52 86
☎ (06134) 64 04 91

fern nicht zwischenzeitlich das Mandat niedergelegt oder der Auftrag gekündigt wurde. Die bislang nicht entschiedene Frage, ob § 15 Abs. 5 Satz 2 RVG bei fortgesetztem Verfahren nach Anfechtung eines Prozessvergleichs analog angewendet werden kann, bejahte der BGH nun.

Es liege eine Regelungslücke vor, da § 15 Abs. 2 RVG nur die Fälle regelt, in denen der Rechtsstreit durch gerichtliche Entscheidung beendet und in der nächsten Instanz fortgesetzt werde. Absatz 5 verlange einen neuen Auftrag, der hier gerade nicht vorliege. Ansonsten treffe § 15 RVG keine abschließende Aussage zur Gebührenanrechnung in derartigen Fallkonstellationen. Die Interessenlage sei allerdings mit den Fällen vergleichbar, in denen § 15 Abs. 5 Satz 2 RVG direkt angewendet werde. Der Gesetzeszweck, dass nach vorläufigem Abschluss der Instanz bis zur Fortführung des Verfahrens eine lange Zeit vergangen ist, der Rechtsanwalt sich vollkommen neu einarbeiten muss und deswegen eine erneute Vergütung erhalten soll, sei auch hier erfüllt. Dies gelte umso mehr, als jetzt zusätzlich und vorrangig zu prüfen sei, ob die Voraussetzungen der Anfechtung des Prozessvergleichs vorliegen würden.

Durch den Prozessvergleich sei es auch zu einer Erledigung gekommen, lediglich der neue Auftrag fehle. Dies sei aber unerheblich, so der BGH. Insoweit unterscheide sich der Prozessvergleich von der Beendigung des Verfahrens durch eine gerichtliche Entscheidung. Wird eine Angelegenheit durch eine gerichtliche Entscheidung beendet, kann der Rechtsanwalt für die Fortführung dieses Verfahrens, die nur in der näch-

sten Instanz möglich ist, nach § 15 Abs. 2 Satz 2 RVG die Gebühren erneut fordern. Die Anfechtung des Vergleichs dagegen führt wie ausgeführt zur Fortsetzung des ursprünglichen Verfahrens, die als dieselbe Angelegenheit nach § 15 Abs. 2 Satz 1 RVG gilt. Dem Anwalt ist es daher gebührenrechtlich verwehrt, trotz seines Beitrags zur Erledigung des Verfahrens eine neue Angelegenheit zu begründen, sofern nicht ausnahmsweise die auf die Anfechtung gestützte Unwirksamkeit in einem anderen Verfahren geltend gemacht werden kann.

Die BGH-Richter hielten die analoge Anwendung des § 15 Abs. 5 Satz 2 RVG hier demnach für interessengerecht.

BGH, Beschluss vom 11.08.2010 - Az.: XII ZB 60/08

(Eike Böttcher)

Beweisverwertungsverbot bei Generalanweisung an Polizisten

Ordnen Polizeibeamte aufgrund einer generellen Anweisung, nach der wegen der Geschwindigkeit des Alkoholabbaus im Blut immer eine eigene Eilkompetenz des Polizeibeamten gegeben sei, eine Blutentnahme an, so kann ein Beweisverwertungsverbot wegen bewusster Umgehung des Richtervorbehalts aus § 81a StPO vorliegen. (Leitsatz des Bearbeiters)

In einem Prozess um eine Trunkenheitsfahrt wurde der Angeklagte wegen einer vorsätzlichen Trunkenheit im Verkehr zu einer Geldstrafe verurteilt. Der Verurteilung lag unter anderem die Feststellung eines Blutalkoholgehaltes von 1,78 Promille zugrunde. Dieser wurde durch eine Blutentnahme ermittelt, den zwei Polizeibeamte „angeordnet“ hatten, nachdem sie bei dem späteren Angeklagten bereits einen erheblichen Atemalkoholgehalt festgestellt hatten. Sowohl der zuständige Einsatzleiter der Polizei als auch die Polizisten selbst hatten nicht

versucht, für die Anordnung der Blutentnahme einen Richter zu erreichen. Eine besondere Eilbedürftigkeit war in den Ermittlungsakten ebenfalls nicht dokumentiert. Gleichwohl existierte für die Polizeiwache eine allgemeine Anweisung, die unter Bezugnahme auf einen Erlass des Innenministeriums erging. Darin wird der jeweils vor Ort befindliche Polizeibeamte generell angewiesen, aufgrund eigener Eilkompetenz wegen der Geschwindigkeit des Alkoholabbaus im Blut die Blutentnahme selbst anzuordnen.

Nach seiner Verurteilung wandte sich der Angeklagte mit seiner Revision an das Brandenburgische Oberlandesgericht – mit Erfolg. Die OLG-Richter stellten fest, dass hinsichtlich des Gutachtens über den Blutalkoholgehalt des Angeklagten ein Beweisverwertungsverbot vorliege. Nach der Rechtsprechung des entscheidenden Senats müssten die Strafverfolgungsbehörden regelmäßig versuchen, eine Anordnung des zuständigen Richters zu erlangen, bevor sie selbst eine Blutprobenentnahme anordnen. Die Gefährdung des Untersuchungserfolges müsse mit Tatsachen begründet werden, die auf den Einzelfall bezogen sein müssen. Wenn vor diesem Hintergrund eine Dienstanweisung ergehe, nach der die Beamten wegen der Geschwindigkeit des Alkoholabbaus im Blut regelmäßig von Gefahr im Verzug auszugehen und damit die Blutentnahme selbst anzuordnen haben, erweise sich dies als bewusste Umgehung des Richtervorbehalts des § 81a StPO.

Zwar sei den vor Ort befindlichen Beamten selbst nicht der Vorwurf der Willkür zu machen. Objektiv willkürlich sei aber die Generalanweisung an die Beamten, denn sie stelle eine gröbliche Verkennerung und Verletzung der den Richtervorbehalt begründenden Rechtslage dar.

Brandenburgisches OLG, Beschluss vom 13.07.2010 – Az.: (2) 53 Ss 40/10 (21/10)

(eingesandt von
RA Bert Handschumacher,
Berlin)

**BERLINER
ANWALTSBLATT**
ANZEIGENAUFGABE
PER E-MAIL

CB-VERLAG@T-ONLINE.DE

Wissen

Zum (Un-)Sinn anwaltlicher Verrechnungsstellen

Dr. Dirk Christoph Ciper



„Es macht wieder Spaß, Anwalt zu sein. – Ausgeglichenheit. Jederzeit. – Die Entscheidung für eine Zusammenarbeit mit der Verrechnungsstelle war für mich eine der besten der letzten Jahre. – Nie wieder unbezahlte Honorare.“ Vollmundig lauten die Werbebotschaften einer der führenden deutschen Anbieter im Forderungsmanagement für Rechtsanwälte.

„Es macht wieder Spaß, Anwalt zu sein. – Ausgeglichenheit. Jederzeit. – Die Entscheidung für eine Zusammenarbeit mit der Verrechnungsstelle war für mich eine der besten der letzten Jahre. – Nie wieder unbezahlte Honorare.“ Vollmundig lauten die Werbebotschaften einer der führenden deutschen Anbieter im Forderungsmanagement für Rechtsanwälte.

Zunächst berufsrechtliche Bedenken

Dabei hatten es die Inkassounternehmen für Anwälte anfangs gar nicht so leicht: Was Mediziner schon seit Jahrzehnten betreiben (konkret gibt es für die Privatärzte genossenschaftlich organisierte Verrechnungsstellen schon seit 1927), nämlich ihre Rechnungen nicht unmittelbar an den Patienten zu senden, sondern die Abrechnungen über eine Einzugsfirma laufen zu lassen, musste für den anwaltlichen Bereich erst einmal rechtlich geklärt werden: Nicht nur nach Auffassung der Rechtsanwaltskammer Köln verstieß dieses Inkasso gegen § 49b IV S. 2 BRAO a. F. Nach dieser Vorschrift war die Abtretung von Gebührenforderungen oder die Übertragung ihrer Einziehung an einen nicht als Rechtsanwalt zugelassenen Dritten unzulässig, es sei denn, die Forderung war rechtskräftig festgestellt, ein erster Vollstreckungsversuch fruchtlos ausgefallen und der Rechtsanwalt hatte die ausdrückliche, schriftliche Einwilligung des Mandanten eingeholt.

Nun lagen diese beiden Voraussetzungen in der Praxis so gut wie nie kumulativ vor, was dem Inkassomodell praktisch einen Riegel vorschob. So sah es auch die Kammer in Köln: Das Inkasso

der Honorare rüttelte an den Grundfesten des anwaltlichen Selbstverständnisses, so die Berufswächter, und weiter: in der Öffentlichkeit sei es kaum zu vermitteln, dass der in rechtlichen Angelegenheiten versierte Anwalt nicht in der Lage sein solle, auch seine Außenstände eigenverantwortlich einzuklagen. Im Übrigen habe es jeder Anwalt selbst in der Hand, das Risiko von Forderungsausfällen zu minimieren, indem er von seinem Mandanten einen angemessenen Vorschuss für seine Dinge verlange.

Andere Argumente wurden dann auch von der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf angeführt: Das Problem bestünde auch darin, dass über eine anwaltliche Verrechnungsstelle sensible Mandantendaten nach außen dringen würden. Der Mandant habe aber ein Recht darauf, dass vertrauliche Informationen nicht aus den Kanzleiräumen nach außen gelangten. Gerade das besondere Vertrauen in die Integrität und Verschwiegenheit unterscheide den Anwalt von anderen Berufsgruppen.

Abtretung nur mit Zustimmung des Mandanten

Gegenargumente lieferte dann neben anderen auch das Institut für Anwaltsrecht an der Universität Köln. Danach sei der Forderungseinzug über eine anwaltliche Verrechnungsstelle schon nach geltendem Recht zulässig, soweit der Mandant der Forderungsabtretung zugestimmt habe. Es sei nämlich nicht einzuwenden, weshalb Rechtsanwälte anders behandelt werden sollten als Ärzte, die ihr Forderungsmanagement schon seit Jahren über die PVS abwickelten. Im Übrigen habe der Bundesgerichtshof bei der telefonischen Rechtsberatung gar ein mutmaßliches Einverständnis der Anrufer dahin gehend angenommen, dass die jeweilige Honorarforderung über die nächste Telefonrechnung und nicht über die Anwaltskanzlei liquidiert wird.

So sehr diese Argumentation auch einleuchtete, der Wortlaut des § 49 b BRAO sprach indes dagegen. Es stellte sich daher die Frage, ob die Grenzen zulässiger Auslegung überschritten würden, wenn gegen den Wortlaut des Gesetzes einfach ein ‚und‘ durch ein ‚oder‘ ersetzt würde. Nach Auffassung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main sei die Abtretung der Anwaltshonorare bei verfassungskonformer Auslegung der Vorschrift jedenfalls zulässig. Auch die Bundesrechtsanwaltskammer hatte keine Bedenken gegen eine anwaltliche Inkassostelle.

Die Frage, unter welchen Voraussetzungen im Einzelnen die Abtretung zulässig ist, musste also gerichtlich geklärt werden. So wurden u.a. das LG Stuttgart, AnwBl. 2007, 455 ff. und das AG Karlsruhe, MDR 2007, 496 involviert. Mit Urteil vom 03. Februar 2006 (Az. 6 U 190/05) stellte das Oberlandesgericht Köln klar, dass der von der Kammer angeführten Norm des § 49 b IV S. 2 BRAO nur eine ‚interne Ordnungswirkung‘ zukomme und ergänzte: „Es kommt hinzu, dass das im Klageantrag abstrakt beschriebene Geschäftsmodell ohne Verletzung der Verschwiegenheitspflicht betrieben werden kann.“ Die konkrete Umsetzung des Geschäftsmodells sollte diese Vorgaben berücksichtigen, indem stets die ausdrückliche schriftliche Einwilligung des Mandanten zur Abrechnung über die Verrechnungsstelle erforderlich war. Die Richter gingen zudem davon aus, dass die Inanspruchnahme einer Verrechnungsstelle der streitgegenständlichen Art für einen Anwalt durchaus mit wirtschaftlichen Vorteilen verbunden sei, welche sich zugleich als Vorteil im Wettbewerb zu seinen weiterhin selbst abrechnenden Kollegen darstelle. Indem die Beklagte die erfahrungsgemäß zeitraubende Müheverwaltung des Forderungseinzuges und insbesondere auch das Risiko der Ein-

treibbarkeit der fraglichen Forderung übernehme, würde der Rechtsanwalt anderweitig nutzbare Arbeitszeit gewinnen und habe außerdem, unter Berücksichtigung der Kosten des Beklagten, stets Gewissheit über die Werthaltigkeit seiner aktuellen Forderungen.

Für höchstrichterliche Klarheit sorgte sodann der Bundesgerichtshof mit Urteil vom 01. März 2007 (Az. IX ZR 189/05): In der Entscheidung hebt der BGH hervor, dass die Abtretung einer Anwaltsgebührenforderung an einen Rechtsanwalt ohne Zustimmung des Mandanten wirksam ist. Insbesondere liege kein Verstoß in verfassungsrechtlicher Hinsicht vor.

Gesetzgeber gibt grünes Licht für Gebühreninkasso

Die Urteile riefen auch den Gesetzgeber auf den Plan. Die Vorschrift wurde ganz einfach neu gefasst. In der Begründung zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung (BT-Druck 16/3655) hieß es, die Abtretung von Vergütungsforderungen oder die Übertragung ihrer Einziehung an Rechtsanwälte sei vorbehaltlos gestattet, also auch ohne Einwilligung des Mandanten. Dasselbe solle für die Abtretung oder Übertragung an rechtsanwaltliche Berufsausübungsgemeinschaften gelten. Für die Abtretung oder Übertragung an andere Personen als Rechtsanwälte sei die ausdrückliche, schriftliche Einwilligung des Mandanten erforderlich. Alternativ, anstelle der Einwilligung durch den Mandanten, solle es nach dem neuen Satz 2 für die Abtretung oder Übertragung ausreichen, dass die Vergütungsforderung rechtskräftig festgestellt ist. Die Vorschrift lautet nunmehr:

§ 49 b IV:

„Die Abtretung von Vergütungsforderungen oder die Übertragung ihrer Einziehung an Rechtsanwälte oder rechtsanwaltliche Berufsausübungsgemeinschaften (§ 59 a) ist zulässig. Im Übrigen sind Abtretung oder Übertragung nur zulässig, wenn eine ausdrückliche schriftliche Einwilligung des Mandanten vorliegt oder die Forderung rechtskräftig festgestellt ist. Vor der Einwilligung ist der Mandant über die Informationspflicht des Rechtsanwalts gegenüber dem neuen Gläubiger oder Einziehungsermächtigten aufzuklären. Der neue Gläu-

biger oder Einziehungsermächtigte ist in gleicher Weise zur Verschwiegenheit verpflichtet wie der beauftragte Rechtsanwalt.“

Nachdem Rechtsprechung und Gesetzgeber grünes Licht gegeben hatten, konnten die Inkassounternehmen also starten. Vereinfacht dargestellt läuft das Modell folgendermaßen: Die Verrechnungsstelle kauft die Gebühren- bzw. Honoraransprüche des Anwaltes auf und fordert sie selbständig bei dem Mandanten ein. Dabei handelt es sich um das klassische Factoring. Der Factoring-Vertrag ist selbst gesetzlich nicht geregelt. Die Rechtslage bestimmt sich nach dem allgemeinen Recht. Schon die alten Babylonier kannten diese Art der Umsatzfinanzierung. Heute soll sich die Summe der fakturierten Forderungen weltweit auf fast 100 Milliarden Euro belaufen.

Die Vorteile des Factoring für den Kunden liegen auf der Hand: die Sicherheit vor einem etwaigen Forderungsausfall, die unmittelbare Erhöhung des Eigenkapitals sowie die Möglichkeit der Entlastung der Buchhaltung lassen sich nennen. Das Finanzierungsmodell hat allerdings auch seinen Preis. Zwischen 2 % und 8 % des Brutto-Forderungswertes lassen sich die Inkassounternehmen als Factoringentgelt zahlen.

Interesse hält sich in Grenzen

So richtig angekommen in der Anwaltschaft ist diese Finanzierungsform wohl auch noch nicht. In einer vom Soldan Institut für Anwaltmanagement erhobenen Studie mit mehr als 4.000 Rechtsanwälten im Jahre 2005 war das Ergebnis eher ernüchternd. 65 % der Befragten hatten kein Interesse an einer Abtretung ihrer Vergütungsforderungen an eine Inkassostelle, 23 % hatten sich diesbezüglich noch keine Meinung gebildet und lediglich 12 % der Befragten standen dem Modell eher aufgeschlossen gegenüber, wobei es sich bei letztgenannten vorwiegend um kleinere Kanzleien und jüngere Rechtsanwälte handelte. Auch fünf Jahre später ist das Interesse der Anwaltschaft als eher mau zu bezeichnen. So hat die größte Verrechnungsstelle bundesweit nach eigenen Angaben einige hundert Kunden. Weitere Anbieter dieser Dienstleistung sucht man nahezu

vergebens, ein klares Anzeichen dafür, dass das Finanzierungskonzept auch heute noch keinen großen wirtschaftlichen Erfolg verspricht.

Die Bedenken sind einleuchtend und stellen das Finanzierungsmodell grundsätzlich in Frage. Welcher Anwalt lässt sich schon gerne den Vorwurf machen, nicht in der Lage zu sein, seine eigenen Rechnungen entsprechend zu generieren und im Zweifel gerichtlich einzuklagen. Bei Medizinern sieht es da naturgemäß etwas anders aus. Auch unabhängig von einer zuweilen oder sogar oftmals vorzuwerfenden fehlenden juristischen und kaufmännischen Kompetenz der Ärzte, lässt das Gesundheitssystem hinsichtlich der Abrechnung über eine privatärztliche Verrechnungsstelle beim Patienten jedenfalls keinen faden Beigeschmack zurück.

Fader Beigeschmack

Anders sieht es da für die Anwaltschaft aus. Nicht selten haftet der Abrechnung über eine Inkassostelle ein Makel der kurz bevorstehenden Insolvenz des Zedenten an. Der unbefangene Mandant wundert sich zudem, wenn auf der Rechnung der Name einer Verrechnungsstelle steht. Nun bieten die Dienstleister auch so genannte „stille Verfahren“ an. Während beim ‚offenen Verfahren‘ die Rechnungen generell von der Verrechnungsstelle ausgestellt und übermittelt werden, werden beim ‚stillen Verfahren‘ die Rechnungen und gegebenenfalls Mahnungen weiterhin von dem Anwalt auf eigenem Briefbogen versendet. Sollte der Mandant nicht reagieren und wird nach einer gewissen Frist die Honorarrechnung nicht beglichen, so gibt der Rechtsanwalt die Forderung an die Verrechnungsstelle ab und erst im Anschluss daran wird der Mandant in Kenntnis gesetzt. – Stellt sich dann nur die Frage: Warum in diesem Falle überhaupt ein Inkassounternehmen involvieren, und den Mahntrag oder die Klage nicht selber auf den Weg bringen. Im anderen Fall wiederum, also zahlt der Mandant auf die zweite oder dritte Anmahnung des Rechtsanwaltes, so macht die Involvierung des Inkassounternehmens nun überhaupt keinen Sinn, außer für das Unternehmen, das seine Prozente aus der Bruttoabrechnung erhält.

Apropos Abrechnung: das Inkassounternehmen erhält seine Provisionen aus der Bruttobehälterabrechnung des Anwaltes. Beinhaltet die Honorarabrechnung nun aber auch den vom Gericht stets verlangten Gerichtskostenvorschuss, so fallen auch für diesen Betrag, also einer beim Anwalt durchlaufenden Position, die entsprechenden Provisionen an.

Weitere Nachteile lassen sich nennen: So besteht etwa für den Anwalt grundsätzlich die Verpflichtung, ein Mindestkontingent über die Verrechnungsstelle abzuwickeln. Beim Abschluss einer bestimmten Vertragsart im ‚offenen Verfahren‘, muss sich die Kanzlei zum Beispiel dazu verpflichten, mindestens 50 % des Kanzleijahresumsatzes als Kontingent abzugeben. Auch ist fraglich, ob der Arbeitsaufwand und Postverkehr sich mindern lässt, schließlich muss die Rechnung anstatt direkt an den Mandanten nun über die Inkassostelle laufen. Einige Renogehilfinnen bzw. -fachangestellte laufen jedenfalls schon Sturm: Personaleinsparung auf ihre Kosten, das mögen die Anwälte doch bitte sein lassen. Sparen ließe sich an anderer Stelle, aber nicht, wenn es um das Ausfertigen von Honorarabrechnungen ginge. Das empfinden nämlich ‚Reno-Urgesteine mit Leib und Seele‘ als Aufgaben, die ihnen quasi ‚in die Wiege gelegt wurden‘. Eine Verrechnungsstelle könne gerade ‚guten Mandanten‘ die Honorarnote nicht so verkaufen, wie es nötig ist, Rahmgebühren erläutern und Differenzgebühren bei PKH, sowie Vorschüsse entsprechend errechnen.

Für wen macht das Verfahren dann eigentlich noch Sinn?

Großkanzleien werden sich eher davor hüten, ihre eigenen Honorarabrechnungen auszulagern. Wie soll denn auch einem Großkunden, etwa dem Vorstandsvorsitzenden einer deutschen Aktiengesellschaft, näher gebracht werden, dass das Kanzleisekretariat die Rechnung nicht selber anfertigen könne oder wolle. Der Erklärungsnotstand dürfte dann umso größer werden, wenn nach einer gesetzten Zahlungsfrist diesem Vorstandsvorsitzenden durch eine Inkassostelle die letzte Frist gesetzt wird, oder gar der Mahnbescheid um die Ohren flattert.

Von weiteren Mandatierungen der betreffenden Sozietät wird die Aktiengesellschaft dann wohl eher Abstand nehmen. Kanzleien, die überwiegend Firmenmandate betreuen, werden ähnliche Erfahrungen befürchten müssen, je nach Agitation des Inkassounternehmens.

Bleiben also noch Klein- und Kleinstkanzleien oder Berufsanfänger übrig. Interessant könnte das Modell dann in der Tat für diejenigen sein, der oftmals mit Mandanten zu tun hat, die über eine Rechtsschutzversicherung verfügen. In bestimmten Fachgebieten, wie zum Beispiel dem Arzthaftungsrecht kommt es bei einigen Versicherern zu erheblichen Abwicklungsproblemen. Unberechtigte Regulierungsverweigerungen, bzw. -verzögerungen kennt jeder Anwalt, der mit diesen Rechtsschutzversicherern zu tun hat.

Größtes Konfliktpotenzial bieten die Komplexe der zu erteilenden Informationen, der Streitwert- und der Gebührenhöhe. Würde die Verrechnungsstelle den Arbeitsaufwand, der sich durch den Schriftwechsel mit der Rechtsschutzversicherung ergibt, tatsächlich abfangen, könnte sich der Rechtsvertreter auf das wesentliche, nämlich die Mandatsbearbeitung an sich konzentrieren. Die Praxis zeigt jedoch, dass der Anwalt mit Involvierung der Inkassostelle dann auf einmal zwei Anlaufstellen hat, denen gegenüber er vorzutragen hat, da das Unternehmen sich lediglich als ‚Durchlaufstelle‘ sieht und im Konfliktfalle sich völlig auf die Aufarbeitung durch den Anwalt beschränkt. Hat der Anwalt also

dann auch noch ‚doppelte‘ Arbeit, weshalb soll er dann von seinen Gebührenansprüchen auch noch einen erheblichen Anteil als Provision abgeben?

Und was ist mit der Sicherung eines Forderungsausfalles? Hierfür hat der Anwalt die sogar gesetzlich geregelte und vom Gesetzgeber erwünschte Möglichkeit der Vorkasse. Bleibt als einziger Sinn des Modells eine kurzfristige Stärkung der eigenen Liquidität.

Wie die Statistiken belegen, macht es für die meisten deutschen Anwälte wohl immer noch Spaß, Anwalt zu sein, ohne ein Inkassounternehmen zu involvieren. Zumindest bleibt dann das verdiente Honorar ganz beim Anwalt und es partizipiert hieran nicht noch ein Dritter. Und dann macht es tatsächlich wieder mehr Spaß, Anwalt zu sein.

*Der Autor ist
Fachanwalt für Medizinrecht
in Berlin*



Das Soldan Service-Center in Berlin – ein idealer Treffpunkt in Gerichtsnähe

Hier präsentieren wir Ihnen den kompletten Berufsbedarf sowie Dienstleistungen für Rechtsanwälte und Notare. Bei kalten und warmen Getränken können Sie in einem umfangreichen Literaturangebot stöbern oder sich beispielsweise über juristische Datenbanken, digitales Diktieren und Spracherkennung informieren oder sich auf Marktplatz-Recht.de anmelden – der neuen Online-Community.

soldan.de

Soldan

Littenstraße 10 | 10179 Berlin | Telefon: 030 240 8379-00
Geöffnet: Mo. - Do. 09:00 -17:30 Uhr | Fr. 09:00 -14:00 Uhr

Bücher

Von Praktikern gelesen

Thomas Fischer

Strafgesetzbuch:
StGB und Nebengesetze

Kommentar

Verlag C.H.Beck, 57. Auflage, 2010, LVIII,
2545 S. In Leinen,
76,00 EUR,
ISBN 978-3-406-59422-9.



Der Beck'sche „Kurz“kommentar ist nicht so kurz, dass er für die Beantwortung auch tiefergehender Fragen nicht geeignet wäre. Vielmehr ist der gute alte Schwarz-Dreher, später

Dreher-Tröndle und nun „Fischer“ ein in der Anwaltspraxis unverzichtbares Erläuterungswerk, das sich an Spezialisten wie den Generalisten gleichermaßen richtet.

Aktuell und zuverlässig in der Darstellung, umfassend in der Auswertung von Literatur und Rechtsprechung, pragmatisch an der Strafrechtspraxis orientiert und doch dezidiert in seinen Stellungnahmen: Dieses Standardwerk bietet alles, was der Strafrechtpraktiker in seiner täglichen Arbeit braucht.

Jährlich bringt die Neuauflage den aktuellsten Stand in Sachen Strafrecht. Die 57. Auflage berücksichtigt alle StGB-relevanten gesetzlichen Änderungen sowie aktuelle Gesetzgebungsvorhaben bis Oktober 2009, insbesondere die

- Änderung des §§ 40 StGB, Geldstrafen
- Einführung der allgemeinen Kronzeugenregelung durch den neuen § 46b und die geänderten § 145 und 146 StGB
- Modifikation des 78b, Ruhen der Verjährung
- Neuregelungen zur Verfolgung der

Vorbereitung von schweren staatsgefährdenden Gewalttaten mit den neuen § 89a, 89b und 91 StGB

- Änderung des § 56g, Straferlass durch Gesetz vom 02.10.2009.

Die Neuauflage erfasst darüber hinaus mehr als 500 neue höchst- und obergerichtliche Entscheidungen, ist erheblich gestrafft und systematisch überarbeitet. Dr. Thomas Fischer ist Richter am Bundesgerichtshof und Honorarprofessor an der Universität Würzburg.

Das Werk wendet sich an Strafrichter, Strafverteidiger, Staatsanwälte, Studenten, Referendare und an Polizeidienststellen.

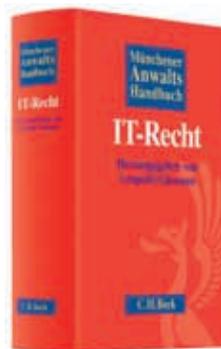
Weitere Informationen zum Titel finden Sie unter www.beck-shop.de.

*Dr. Eckart Yersin,
Rechtsanwalt*

**Andreas Leupold / Silke Glossner,
(Hrsg):**

Münchener Anwaltshandbuch
IT-Recht

Verlag C. H. Beck
XXVIII, 422 S. In Leinen;
ISBN 978-3-406-57052-0



Mit den Anwaltshandbüchern gibt der Beck-Verlag eine praxisorientierte Reihe heraus, die auf viele Fragen schnelle Antworten gibt. Dies gilt auch für das Münchener Anwaltshand-

buch IT-Recht. Es stellt die wichtigsten Themen des IT-Rechts übersichtlich dar und gibt einen Überblick über die aktuelle Rechtsprechung.

Die Themen reichen von der Gestaltung von IT-Verträgen über das Recht des elektronischen Geschäftsverkehrs einschließlich der Gestaltung von Provider-Verträgen und Nutzungsbedingungen bis zu den Grundzüge des Immaterialgüterrechts. Aber auch der Daten-

schutz und die IT-Sicherheit werden ausführlich dargestellt.

Der Aufbau richtet sich nach den von der Fachanwaltsordnung vorgegebenen Unterrichtseinheiten bzw. Themenblöcken. Jedem Teil ist eine eigene, ausführliche Gliederung sowie jedem Abschnitt ein eigener umfangreicher Quellenapparat vorangestellt. Dies vereinfacht den Überblick über die aktuelle Literatur und die neue Rechtsprechung.

Die Verfasser kommen aus der anwaltlichen Praxis und sind Praktiker in der Aus- und Fortbildung. Sie kennen die Fragestellungen dieses Rechtsgebietes und haben die entsprechende Aufarbeitung sehr gut vollbracht. Schon nach kurzer Zeit ist das Werk mit Klebezetteln in allen Farben gespickt, die aus allen möglichen Seiten des Werkes heraus-schauen.

Für jeden Rechtsanwalt, der im Bereich IT-Recht berät sowie diejenigen, die sich auf den Erwerb des Fachanwaltstitels vorbereiten, stellt das Werk ein unentbehrliches tägliches Werkzeug dar.

*German von Blumenthal
Rechtsanwalt*

Matthias Schüppen/Bernhard Schaub

Münchener Anwaltshandbuch
Aktienrecht

Verlag C.H. Beck
2. überarbeitete Auflage 2010. 1.724 Sei-
ten. In Leinen. 168,- EUR.
ISBN: 978-3-406-58989-8



ARUG, BilMoG, UMAG, KapMuG: Wer sich mit diesen Abkürzungen beruflich beschäftigt, hatte in letzter Zeit viel zu tun. Im Aktienrecht hat sich – nicht zuletzt wegen der Finanz-

krise und ihrer Folgen – einiges getan. Wohl dem, der da auf aktuelle und praxisrelevante Literatur zurückgreifen kann. Die zweite Auflage des Münchener Anwaltshandbuchs Aktienrecht gehört

in diese Kategorie Literatur, auf die ein Rückgriff lohnt. Die aktualisierte Auflage bringt das Werk – und damit auch seinen Nutzer – auf den Rechtsstand April 2010 und berücksichtigt neben den eingangs erwähnten Gesetzesänderungen auch die Neuregelungen des VorstAG (Gesetz zur Angemessenheit der Vorstandsvergütungen), des MoMig (GmbH-Rechtsmodernisierung und Missbrauchsbekämpfung), die Unternehmenssteuerreform, des Deutschen Corporate Governance Kodex, des Risikobegrenzungs-gesetzes und des WpHG. Wie von Büchern aus der Anwaltshandbuch-Reihe nicht anders zu erwarten, zeichnet auch dieses Handbuch der hohe praktische Nutzen aus: Zahlreiche Checklisten, Formulierungsbeispiele und Muster erleichtern dem Spezialisten auf dem Gebiet die praktische Arbeit – egal ob Anwalt, Justitiar, Vorstand, Aufsichtsrat oder mit der Materie befasster Journalist. Dass die zuletzt umfangreich ergangene Rechtsprechung auf dem Gebiet des Aktienrechts eingearbeitet ist, versteht sich von selbst. Ob Hausse oder Baisse, eine Investition in diesen Titel verspricht dem Aktienrechtler eine respektable Rendite.

*Ass. jur. Eike Böttcher,
Wirtschaftsjournalist*

Gregor Samimi

AnwaltFormulare Rechtsschutzversicherung

Anwaltverlag, 2. Auflage
Bonn 2010. 325 S., kartoniert
46,00 EUR
ISBN 978-3-8240-1076-9

Gregor Samimi, der seit vielen Jahren immer wieder zum Thema Versicherungs- und Vergütungsrecht zur Feder greift, hat nach weniger als zwei Jahren eine Neuauflage seines Werkes „AnwaltFormulare Rechtsschutzversicherung“ vorgelegt – Zeichen dafür, dass das bereits in der Voraufgabe in der Bücherschau gelobte Werk wohlwollende Aufnahme am Markt gefunden hat. Das Buch ist, wie der Reihentitel indiziert, als Formularsammlung konzipiert. Die einzelnen Formulare werden durch Zwischentexte aber zu einer ge-



schlossenen systematischen Darstellung verknüpft, die auch über den Rechtsschutzversicherungsfall hinausreicht und in kurzen Exkursen den Rechtsschutzversicherungsmarkt in den Blick nimmt. Die Schwerpunktsetzung orientiert sich an den typischen Anforderungen, die ein rechtsschutzversichertes Mandat immer wieder mit sich bringt – die hiermit verbundenen Leiden hat Samimi vor einigen Wochen in einem Vortrag skizziert: „Die Rechtsschutzversicherung antwortet nicht auf die Deckungsanfrage, der erbetene Vorschuss bleibt aus, die Erfolgsaussichten werden in Frage gestellt, die Kostenübernahme wird abgelehnt oder die Vergütung gekürzt.“ Ob es Zufall ist, dass dem Thema Deckungsklagen mehr als ein Viertel der systematischen Darstellung gewidmet ist?

*Rechtsanwalt
Dr. Matthias Kilian, Köln*

Schönke/Schröder

Strafgesetzbuch: StGB Kommentar

Verlag C. H. Beck.
28. Auflage 2010. XXXVII, 3042 S. In Leinen
158,00 EUR
ISBN 978-3-406-60404-1

Der Klassiker der Kommentierung des Strafgesetzbuches ist im Jahr 2010 in der 28. Auflage erschienen. Seit der Voraufgabe im Jahr 2006 wurden insgesamt 23 Änderungsgesetze eingearbeitet.



Der Kommentar versteht sich seit jeher als „Mittler zwischen Theorie und Praxis“, die Zielsetzung wird auch in der 28. Auflage fort-

gesetzt. Ziel ist es, dass wissenschaftliche Diskussionen nicht mehr nur im akademischen Bereich geführt werden, sondern auch den praktischen Juristen in seiner täglichen Arbeit erreichen. Durch die ständig wachsende Zahl von Publikationsorganen und der Tatsache, dass fast kein Urteil mehr unveröffentlicht bleibt, stellt dieses Ziel eine große Herausforderung dar.

Der Stand von Rechtsprechung und Schrifttum ist bis Ende Oktober 2009 berücksichtigt. Hervorzuheben sind dabei wichtige Gesetzesänderungen seit der Voraufgabe, z.B. das 2. Gesetz zur Modernisierung der Justiz vom 22.12.2006, die Einführung des § 238 (Nachstellung) durch das 40. Strafrechtsänderungsgesetz vom 22.03.2007, das Gesetz zur Sicherung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus und in einer Erziehungsanstalt vom 16.07.2007, das Gesetz zur Neuordnung des Rechtsberatungsgesetzes vom 12.12.2007, das Gesetz zur Neuordnung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen u.a. vom 21.12.2007, das Geldwäschebekämpfungsergänzungsgesetz vom 13.08.2008, die neue Strafzumessungsregelung („Kronzeugenregelung“) durch das 43. Strafrechtsänderungsgesetz vom 29.07.2009 und das Gesetz zur Verfolgung der Verbreitung von schweren staatsgefährdenden Gewalttaten vom 30.07.2009.

Der Globalisierung, z.B. mit dem Lissabon-Vertrag, wurde dadurch Rechnung getragen, dass eine umfangreichere Darstellung des europäischen Strafrechts z.B. beim Glücksspielstrafrecht, den Umweltstraftaten, den Insolvenzdelikten und den Korruptionsstraftaten erfolgt ist.

Neben umfangreichen Literaturangaben unter Kennzeichnung von abweichenden Meinungen ist der Kommentar auch aufgrund der umfangreichen Rechtsprechungsnachweise für die anwaltliche Tätigkeit unverzichtbar.

*Rechtsanwalt
Uwe Ringel, Berlin*

Termine

Terminkalender

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an den jeweiligen Veranstalter

Datum	Thema	Referent	Veranstalter
25. - 26.11.	Berliner Abfallrechtstage 2010: Der Referentenentwurf des neuen Kreislaufwirtschaftsgesetzes u.v.m.	Frank Petersen (BMU)	Lexxion Verlag www.lexxion.de
25.11.	„Quer durch Moabit“ - praktische Tipps und Hinweise	Olaf D. Franke Peter Zuriel	Vereinigung Berliner Strafverteidiger e.V. www.strafverteidiger-berlin.de
25.11.	SGB II und SGB III - Neueste Rechtsprechung und Praxis	Jürgen Brand	RAK Brandenburg i.K.m. DAI www.rak-brb.de www.anwaltsinstitut.de
26.11.	Aktuelle Entwicklungen und Gestaltungsschwerpunkte bei vorweggenommener Erbfolge und Nachfolgeplanung	Georg Crezelius Reinhard Geck	DAI www.anwaltsinstitut.de
26.11.	Aktuelles Versicherungsvertragsrecht	Hubert W. van Bühren	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
26.11.	BGB - Intensiv - Teil II: Allgemeiner Teil, Schuldrecht und Sachenrecht nach Anspruchsgrundlagen	Manuela Behrend	Fortbildungsförderverein www.reno-berlinbrandenburg.de
26.11.	Grundlagen Immobiliervollstreckung	Peter Mock	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
26.11.	Seminar Personalvertretungsrecht	Johann Weber	RAK Berlin www.rak-berlin.de
26.11.	Verträge & Steuern – Fälle, Fallen, Faustregeln	Klaus Bauer	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
27.11.	BGB - Intensiv / Methodik - Teil III: Anwendung der Anspruchsgrundlagen Allgemeiner Teil, Schuldrecht und Sachenrecht	Manuela Behrend	Fortbildungsförderverein www.reno-berlinbrandenburg.de
27.11.	Steuerrecht kompakt		DAI www.anwaltsinstitut.de
29.11.	Die steuerlichen Belange einer Rechtsanwaltskanzlei für Berufsanfänger (Teil 2: Finanzbuchhaltung und Ertragsteuer)	Christine Seyerlein-Busch Nobert Ellermann	RAK Berlin www.rak-berlin.de
29.-30.11.	Notarielle Fachprüfung – optimale Vorbereitung auf die mündliche Prüfung	Christian Schulte	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
30.11.	DAI Late Nite Arbeitsrecht IV: Aktuelle Rechtsprechung Kündigungsschutzrecht Teil 2	Martin Dreßler	DAI www.anwaltsinstitut.de
01.12.	DAI Late Nite: Die Übertragung von Vertragsarzt-sitzen in MVZ im Lichte des neuesten Urteils des Hessischen Landessozialgerichts	Horst Bonvie	DAI www.anwaltsinstitut.de
01.12.	RVG - Vergütung bei vor- und außergerichtlicher Tätigkeit	Gundel Baumgärtel	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
01.12.	RVG - Vergütung im gerichtlichen Verfahren	Gundel Baumgärtel	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
01.12.	Weiterbildung in Mediation - Familienmediation Einführungsseminar - Zeit: 14:00 - 18:00 Uhr	Frauke Decker Joachim Hiersemann	Berliner Institut für Mediation www.mediation-bim.de

Termine

01.12.	Offene Fragen zum AGG Rechtsprechungsübersicht	Michael Loewer Karen Schadwill	Arbeitskreis Arbeitsrecht im BAV www.berliner-anwaltsverein.de
02. - 03.12.	Aktuelles Familienrecht - FamFG - Unterhaltsrecht - Güterrecht	Esther Caspary Jürgen Soyka	RAK Brandenburg i.K.m. DAI www.rak-brb.de www.anwaltsinstitut.de
02./ 03.12.	Aktuelle Rechtsprechung zur dienstlichen Beurteilung und zum Konkurrentenrechtsschutz im Beamtenrecht	Helmut Schnellenbach	Bundesvereinigung Öffentliches Recht www.bör.de
02.12.	Medizinische Grundlagen der Leistungsprüfung in der Privaten Krankenversicherung	Wolfgang Reuter Rainer Hakimi	Verlag Versicherungswirtschaft www.VersicherungsForum.de
03. - 04.12.	Praxisschwerpunkt Mietrecht	Michael Reinke	DAI www.anwaltsinstitut.de
03. - 05.12.	2. Einführungsseminar Mediationsausbildung für alle Berufsgruppen	Jutta Hohmann	Mediation & Ausbildung Berlin www.mediation-ausbildung.de
03./ 04.12.	KostO für Fortgeschrittene - Grundlagen	Werner Tiedtke	Fortbildungsförderverein www.reno-berlinbrandenburg.de
03./ 04.12.	RVG - Kompakt Aktuelles aus der Rechtsprechung	Ingeborg Asperger	Fortbildungsförderverein www.reno-berlinbrandenburg.de
03.12.	Der Autodiebstahl	Manfred Göth	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
03.12.	Französisch in der Anwaltskanzlei	Mathieu Pagnoux	RAK Berlin www.rak-berlin.de
03.12.	Verhandlungsstrategien im Arbeitsrecht	Knut Müller	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
04.12.	Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst	Axel Groeger	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
04.12.	Begutachtung des Bewegungsapparates im Schwerbehindertenrecht nach versorgungs- medizinischen Grundsätzen	Dieter Abels	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
04.12.	Sozialrecht aktuell	Astrid Lente-Poertgen	DAI www.anwaltsinstitut.de
06.12.	Einführung in das Betreuungsrecht	Dietmar Kurze	Berliner Anwaltsverein e.V. www.berliner-anwaltsverein.de
06.12.	Weiterbildung in Mediation – Familienmediation kostenfreier Informationsabend	Frauke Decker Christoph C. Paul	Berliner Institut für Mediation www.mediation-bim.de
07.12.	Arbeitskreis Mietrecht und WEG		AK Mietrecht und WEG im BAV www.berliner-anwaltsverein.de
08.12.	Arbeitskreis Mediation im Berliner Anwaltsverein: Jahresrückblick und Ausblick auf 2011		Arbeitskreis Mediation im BAV www.berliner-anwaltsverein.de
08.12.	Juristensöhne als Dichter - Hans Fallada, Johannes R. Becher, Georg Heym	Hermann Weber	Juristische Gesellschaft zu Berlin www.juristische-gesellschaft.de
08.12.	Zwangsvollstreckung und Verbraucherinsolvenz	Johannes Kreutzkam	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
09.12.	DAI Late Nite Familienrecht IV: Schwerpunkte FamFG, Rechtsmittel, Verfahrenskostenhilfe	Jens Gutjahr	DAI www.anwaltsinstitut.de
09.12.	Das richtige „Handling“ bei PKH und Rechtsschutzversicherung	Horst-Reiner Enders	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de

Termine

09.12.	Privatinsolvenz in England	Dirk Streifler	AK Handels- und Gesellschaftsrecht im BAV www.berliner-anwaltsverein.de
10. - 11.12.	Upgrade Arbeitsrecht	Bernd Ennemann Hans-F. Eisemann	RAK Brandenburg i.K.m. DAI www.rak-brb.de www.anwaltsinstitut.de
10.12.	Beamtenrecht – aktuelle Rechtsprechung	Eberhard Baden	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
10.12.	Französisch in der Anwaltskanzlei	Mathieu Pagnoux	RAK Berlin www.rak-berlin.de
10.12.	Haftung des Architekten	Mathias Preussner	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
10.12.	Neues im Gesellschaftsrecht der Heilberufe	Reiner Schäfer-Gölz	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
10.12.	RVG im Umgang - Probleme im Alltag - Fachwissen intensiv	Horst-Reiner Enders	Fortbildungsförderverein www.reno-berlinbrandenburg.de
11.12.	Das Sachverständigengutachten im Baurecht	Klaus Saerbeck	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
15.12.	Tagung „Netzneutralität in der Informations- gesellschaft“ im Fritz-Reuter-Saal der HU Berlin	Michael Kloepfer	Forschungszentrum Technikrecht http://fzt.rewi.hu-berlin.de
16.12.	Denkmalschutzrecht - zwischen Investitionsbremse und Sicherung der Qualität des Eigentums	Michael Krautzberger	Bundesvereinigung Öffentliches Recht www.bör.de
17. - 18.12.	Upgrade Arbeitsrecht	Hans-F. Eisemann	RAK Brandenburg i.K.m. DAI www.rak-brb.de www.anwaltsinstitut.de
04.01.	Weiterbildung in Mediation – Familienmediation kostenfreier Informationsabend	Frauke Decker Joachim Hiersemann	Berliner Institut für Mediation www.mediation-bim.de
13.01.	Unternehmensnachfolge – Zum Spannungsfeld von Gesellschafts- und Erbrecht: Typische Fehler in der Nachlassplanung und deren Vermeidung	Martin F. Köhler Martin Gutsche	AK Handels- und Gesellschaftsrecht im BAV www.berliner-anwaltsverein.de
20.01.	Coaching für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte	Christiane Huismans	RAK Berlin www.rak-berlin.de
25.01.	Neujahrstreffen der ARGE Anwältinnen		ARGE Anwältinnen im DAV www.dav-anwaeltinnen.de
26.01.	Supervision für Mediatorinnen/Mediatoren	Waltraud Simon-Dengler Dr. Michael Preußler	Berliner Institut für Mediation www.mediation-bim.de
07.02.	Weiterbildung in Mediation – Familienmediation	Frauke Decker Joachim Hiersemann	Berliner Institut für Mediation www.mediation-bim.de
11.02.	Weiterbildung in Mediation - Familienmediation Einführungsseminar	Frauke Decker Joachim Hiersemann	Berliner Institut für Mediation www.mediation-bim.de
22.02.	Stammtisch der ARGE Anwältinnen – Heilpflanzen in der Anwaltspraxis	RAin Claudia von Selle	ARGE Anwältinnen im DAV www.dav-anwaeltinnen.de
23.02.	Supervision für Mediatorinnen/Mediatoren	Waltraud Simon-Dengler Dr. Michael Preußler	Berliner Institut für Mediation www.mediation-bim.de

Inserate

Zwei Büroräume (32 m² und 40 m²)

einzelnd oder zusammen in repräsentativem Altbau in der Uhlandstraße in Bürogemeinschaft mit Rechtsanwalt zu vermieten.

Bewerbungen bitte unter **Chiffre AW 11/2010-2** an CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Wir sind eine auf Bau-, Vergabe- und Immobilienrecht spezialisierte Rechtsanwaltskanzlei mit ausgesuchter Klientel. Für unser Berliner Büro suchen wir kurzfristig eine(n)

ReNo-Fachangestellte(n).

Ihr Aufgabengebiet ist die selbstständige Betreuung eines Anwaltsdezernats.

Dies bedeutet eigenverantwortliches Arbeiten, wie selbstständiges Entwerfen von Korrespondenz, Fristenüberwachung, Reise- und Terminplanung, Erstellen von Präsentationsunterlagen und Serienbriefen bei sicherem Umgang mit den gängigen Windows-Anwendungen Word, Excel, Powerpoint. Sie sollten flexibel, belastbar und teamfähig sein.

Wir erwarten von Ihnen – wie unsere Mandanten auch von uns – höchstes Engagement und Qualität.

Bitte richten Sie Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen an:

HFK Rechtsanwälte
Heiermann Franke Knipp
Knesebeckstraße 1 · 10623 Berlin · Tel: 030 / 31 86 75-36
www.hfk.de · berlin@hfk.de

CGS-Consult

Office-Management für Rechtsanwälte und Notare und grundstücksbezogene Dienstleistungen für Insolvenzverwalter

- Notariatswesen
- Office-Management-Aufgaben
- grundstücksbezogene Dienstleistungen für Insolvenzverwalter
- Unterstützung beim Aufbau Ihrer Anwalts- bzw. Notariatskanzlei inkl. Webauftritt

Ausführliche Informationen unter:

<http://www.cgs-consult.biz>

Carola Schulz, Geschäftsführung
Betriebswirtin (IWW); gepr. Bürovorsteherin
im Rechtsanwalts- und Notarbereich

Kontakt: kontakt@cgs-consult.biz oder 030 34395728

Untervermietung von zwei Büroräumen Nähe Platz der Luftbrücke

Rechtsanwalt und Notar mit Tsp. Erb- und Familienrecht bietet Rechtsanwältin/Rechtsanwalt ab 1.1.2011 zwei Büroräume – 21 und 18 m² – nebst Mitbenutzung von Flur/Wartezimmer, Küche, Toiletten und Abstellflächen. Die monatlichen Kosten inkl. Nebenkosten und Reinigung betragen 775 Euro (Staffelmiete). Die frisch renovierten, hellen Räume liegen im 4. OG eines Altbaus und verfügen über Fahrstuhl und Balkon. Eine wechselseitige Urlaubsvertretung wäre wünschenswert.

Rechtsanwalt Erhard Montag
Tel. 78956730 · E-Mail: kanzlei@montag-berlin.de

Kanzlei mit Schwerpunkt Medizinrecht sucht eine erfahrene ReFa,

gerne auch älter, ab sofort.

Zuschriften unter **Chiffre AW 11/2010-6** an CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Anwaltsservice für alle Fälle

Ch. Schellenberg

Tel.: 030-757 64 033 Mobil: 0160-99 25 52 91



Lill Rechtsanwälte hat sich auf die Belange der Immobilienwirtschaft spezialisiert. Wir sind bundesweit tätig; ein Schwerpunkt unserer Tätigkeit liegt in der Betreuung ausländischer Mandanten. Zur Verstärkung suchen wir ab sofort einen

Rechtsanwalt (w/m) für Immobilienwirtschaftsrecht

mit mindestens zwei Jahren einschlägiger Berufserfahrung und nachweislich sehr guten englischen Sprachkenntnissen. Wir erwarten überdurchschnittliches Engagement, Bereitschaft zur Teamarbeit und großes Interesse an wirtschaftlichen und technischen Zusammenhängen. Sollten Sie über nachweislich vertiefte Erfahrungen mit gesellschaftsrechtlichen Fragestellungen, bei der Sanierung von Immobilienfonds verfügen, so wäre dies von Vorteil.

Gerne sprechen wir auch mit qualifizierten Quereinsteigern, mit denen wir unser Profil erweitern und/oder vertiefen können.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung - gerne auch online.

Lill Rechtsanwälte

Bernhard Lill, LL.M.
- persönlich/vertraulich -
Kurfürstendamm 21, 10719 Berlin

Tel.: 030 / 88 77 20-30
b.lill@lill-rae.de
www.lill-rae.de

Suchen berufserfahrene Reno

für Kanzlei (Teilzeit) und Vertretung in einer Rechtsabteilung.

Zuschriften unter

kanzleitetz@aol.com oder unter **Chiffre AW 11/2010-1**
an CB Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

**Rechtsanwaltskanzlei in der Wittelsbacherstraße 25
Nähe Kurfürstendamm/Olivaer Platz bietet****moderne Büroräume**

und einen großen Besprechungsraum sowie Anwaltssekretariat und Mandantenempfang zur Mitbenutzung bzw. zur Bürogemeinschaft.

Je nach übereinstimmenden Tätigkeits- und Interessensbereichen ist auch eine Zusammenarbeit in Form der freien Mitarbeit in unserer Kanzlei möglich bzw. erwünscht.

Tel.: 030 86 39 26 40 | E-Mail: info@kanzlei-hubrich.de

Bürogemeinschaft am Kurfürstendamm

(Nähe Adenauerplatz) bietet repräsentativen Büroraum ab dem 1.11.2010 inklusive Mitbenutzung der gesamten Infrastruktur (Sekretariat, PC, RA-MICRO, Telefon, Fax etc.).

Besprechungszimmer und Bibliothek stehen ebenfalls zur Verfügung. Kollegiale Unterstützung ist selbstverständlich.

Telefon: (030) 885 10 10

Junge zuverlässige

Rechtsanwaltsfachangestellte sucht neuen

Wirkungskreis zum 01.01.2011. Telefon: 0176 6400 71 05

Berlin-Charlottenburg (Savignyplatz)

Rechtsanwalt bietet, hellen, ruhigen, ca. 25 qm großen Kanzleiraum an. Telefonservice und Nutzung der vorhandenen Infrastruktur ist möglich. Einzelheiten gerne in einem persönlichen Gespräch.

Rechtsanwalt Enrico Schnappauf

Kantstraße 150, 10623 Berlin (gegenüber Stilwerk)

Tel.: (030) 315 90 72-0 · Fax: (030) 315 90 72-22

Sehr schöne Gewerberäume direkt am Kurt-Schumacher-Platz zu vermieten!**Objektbeschreibung:**

Bei dem Objekt handelt es sich um einen sehr gepflegten Neubau mit einem Personenaufzug! In dem Objekt befinden sich diverse Arztpraxen, die Schülerhilfe und ein Restaurant im Erdgeschoss.

Die drei renovierten Räume haben eine Größe von ca. 121 m², befinden sich im 3. OG und verfügen über Teppichfußboden, eine Teeküche und getrennte WC's für Damen und Herren.

Das Objekt befindet sich direkt am stark frequentierten Kurt-Schumacher-Platz, gegenüber vom Einkaufszentrum Der Clou.



Eigentümergeinschaft Ostrowski
Prenzlauer Promenade 42, 13089 Berlin
Telefon: 030 - 477 577 -24 • Telefax: -23
Email: IWO-Ostrowski@t-online.de

Kurfürstendamm 28 / Fasanenstraße

Kanzlei (Arbeitsrecht / Zivilrecht) bietet ab 01.01.2011 (nach Absprache auch früher bzw. wahlweise ab 01.02.2011, 01.03.2011 oder 01.04.2011 möglich) einen

Kanzleiraum

[ca. 20 m²: brutto 870,00 € zzgl. MwSt.; alternativ ca. 16 m²: brutto 810,00 € zzgl. MwSt.; jeweils einschließlich Mitbenutzung der Gemeinflächen (ca. 90 m²) / großer Sekretariatsraum] im erstklassigen Altbaubüro in

Bürogemeinschaft

Ggf. gemeinsame Nutzung der Infrastruktur, Sekretär(in) kann mitgebracht werden.

Weitere Informationen bei

Dr. Weidner & Kollegen Rechtsanwalts-Gesellschaft mbH,

Rechtsanwalt Dr. Weidner,

Tel.: 030 / 26 94 98 66, Fax: 030 / 26 94 98 67

Email: Kanzlei@Dr-Weidner-Kollegen.de,

www.dr-weidner-kollegen.de

Ausländerrecht, Verwaltungsrecht, Strafrecht, Mediation

2 Rechtsanwälte/innen und Mediatoren/innen

gesucht zur Erweiterung einer dynamischen Anwaltskanzlei. Fachübergreifende Zusammenarbeit ist wünschenswert.

Wir bieten eignen eingerichteten Arbeitsplatz oder Einzelbüro in Bürogemeinschaft in der Berliner Straße/Bundesallee, direkt an der U-Bahn Station, Warmmiete zwischen 185,- € und 400,- €

Siehe auch Immobilienscout 24-ID: 57114831

Bernd Globig: 030-75706100 · Jörg Lehmann: 01738358585

Fachanwältin für Familienrecht sucht Büroräume

zur Untermiete oder in Bürogemeinschaft in Berlin-Mitte, Prenzlauer Berg, Friedrichshain oder Pankow. Eigener Mandantenstamm vorhanden.

www.dagmar-franz.de

Telefon (030) 200 89 60

E-mail: info@dagmar-franz.de

**Rechtsanwalt und Notar sucht Kooperation
mit Notarkollegen, die für ihr Notariat eine
Nachfolgelösung suchen.**

Zuschriften unter **Chiffre AW 11/2010-5** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

**KANZLEI
STEPHAN**

MIT SITZ

AM GENDARMENMARKT

bietet 1 – 2 Büroräume sowie die Mitbenutzung des
Besprechungsraumes an.

Tel. (030) 86 39 49 10 · post@kanzlei-stephan.de

Rechtsanwälte in Mitte suchen Kollegin oder Kollegen zur gemeinsamen Berufsausübung in Bürogemeinschaft in sehr repräsentativen Räumlichkeiten.

Unsere Tätigkeitsbereiche finden Sie unter www.legalskills.de sowie www.legalskills.net.

Ergänzende Rechtsgebiete bzw. Fachanwaltschaften sind erwünscht.

Kontakt: RA Seidel und RA Theobaldt,
Neue Grünstr. 18, 10179 Berlin 030 – 263 9550

Zivilrechtlich ausgerichtete Rechtsanwalts- und Notarkanzlei im Norden Berlins (Reinickendorf) sucht zur Anstellung eine/n junge/n engagierte/n

Rechtsanwalt/Rechtsanwältin

für den Bereich des Zivilrechts.

Ihre Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte an folgende Anschrift:

**Rechtsanwalt und Notar Thomas Jaster,
Scharnweberstr. 25, 13405 Berlin**

Moderner, heller Raum,

optimal geschnitten (**ca. 24 qm**) zu vermieten, **unbefristet** oder tageweise, beste Mitte-Lage an der Ecke Tucholsky-/Oranienburger Straße, sonnig, direkt an S-Bahn und Tram. Neubau (1997). Spätere Bürogemeinschaft nicht ausgeschlossen.

Auskünfte:

**Tel.: 030 / 88 68 07 22 oder 0171-217 3104
www.kanzlei-bartels.de**

Rechtsanwältin mit eigenem Mandantenstamm **sucht** Zimmer in **Bürogemeinschaft** im Berliner Süden, bevorzugt Nähe Rathaus Steglitz. 1berlin84@web.de

Bürogemeinschaft in Berlin-Neukölln

In meiner schönen, modernen Kanzlei in verkehrsgünstiger Brennpunktlage in Neukölln (nahe Hermannplatz) werden ein ca. 20 qm großes Anwaltszimmer und ein Arbeitsplatz im Sekretariat frei. Gegenseitige Vertretung, insbesondere auch die Übernahme von Notarvertretungen, wäre anzustreben. Kostenbeteiligung Verhandlungssache.

Rechtsanwalt und Notar Christoph Kossack,
Tel. 6814006, E-Mail: RAChristoph-Kossack@T-Online.de

Nach- /Untermieter in Bürogemeinschaft in ruhiger Kudamm-Seitenstraße

zwischen Olivaer- und Adenauerplatz, in sehr repräsentativen Altbau, 66 qm, Anwaltszimmer, Sekretariat, anteilig Besprechungszimmer und Sozialräume, ggfs. Mitbenutzung von EDV (RA-Micro), Telefon, Fax, etc. auf Wunsch auch möbliert, ab 01.01.2011, gesucht.

Weitere Einzelheiten unter : Tel. 0172 / 3279990

Petra Veit

Rechtsanwalts- und Notarservice

Bürovorsteherin im Rechtsanwalts- und Notarfach

unterstützt Ihre Kanzlei
bei Engpässen
– speziell im Notariat –

Telefon 030-88629594

Telefax 030-88629599

Funk 0171-4107191

veit@notarservice.eu • www.notarservice.eu

1 Arbeitszimmer in Mitte (Nähe Friedrichstr.)

Kanzlei für Medien-/Wirtschaftsrecht in Mitte (Tor-/Friedrichstr.) bietet 1 schönes Zimmer mit Stuck, Dielen etc. zur kurzfristigen Untermiete oder langfristigen Bürogemeinschaft. Mitbenutzung von Sekretariat, Technik und Nebenräumen möglich.

Tel: (030) 28 88 42 30 kanzlei@erdmann-zacharias.de

Baurechtskanzlei in Berlin sucht ab sofort
eine/n engagierte/n

Rechtsanwältin/Rechtsanwalt.

Vorausgesetzt werden bereits bestehende einschlägige Berufserfahrungen. Geboten werden faire Bedingungen und ein angenehmes und interessantes Arbeitsumfeld.

Bewerbungen bitte an: bewerbung@lange-baurecht.de

Zur Erweiterung unserer am **Kurfürstendamm** gelegenen Bürogemeinschaft suchen wir ein oder zwei weitere Kollegen (m/w).

Wir bieten **zwei repräsentative Büroräume** sowie ggf. die Mitnutzung des Konferenzraums und weiterer Einrichtungen.

Kontakt: (030) 8924061

Zwei helle freundliche **Büroräume (15 m² und 23 m²)** einzeln oder zusammen in repräsentativem modernen Bürohaus am Kurfürstendamm in Bürogemeinschaft mit Rechtsanwalt und Notar, Steuerberater und Unternehmensberater ab sofort für 500,00 EUR und 780,00 EUR zu vermieten.

Interessenten bitte bei
r+b consulting, Herrn Riedel – Tel. (030) 23 51 990 melden.

**Anzeigen:
cb-verlag@t-online.de**

**Kanzlei am Kurfürstendamm (Höhe Adenauerplatz)
bietet großes Balkonzimmer zum Innenhof, 3. OG,
zur Untermiete.**

Je nach übereinstimmenden Interessenbereichen
(Ausländerrecht, Familienrecht, Strafrecht, allg. Zivilrecht)
ist auch eine Zusammenarbeit in Form

der freien Mitarbeit

mit unserer Kanzlei möglich bzw. erwünscht.

Tel.: 030/ 88 71 18 -0

**Büroraum in Berlin-Mitte
(nahe Hackescher Markt)**

In unserer verkehrsgünstig gelegenen Anwaltskanzlei (2 Rechts-
anwälte) ist ab sofort ein Büroraum (ca. 20 qm) frei, den wir zur
Anmietung in Bürogemeinschaft an eine/n Kollegen/-in, gerne
auch Berufsanfänger/in anbieten.

Tel.: (030) 443 581 52

E-mail: info@wiesinger-nawrot.de

Rechtsanwältin (Zulassung 03/2010) **bietet freie Mit-
arbeit** (Bearbeitung von Einzelaufträgen oder Vereinbarung
verlässlicher Zeitkontingente möglich),

Kontakt bitte unter: 0176 – 64 14 74 39 oder mb@benert.eu

Büroräume neben AG Charlottenburg

135 qm EG mit eigenem Eingang **als Teileigentum zu ver-
kaufen** – praxisgeeignet – 2 gr. u. 2 kl. Räume, Küche,
2 WC, gr. Kellerraum, eigene Gasheizung, Wohngeld monatl.
€ 325, kurzfristig frei, ohne Provision, vom Eigentümer, Kauf-
preis: VB

Kontaktaufnahme: Tel. (030) 325 58 20, Fax (030) 322 29 66

RA/in MietR (freie MA)

von etablierter Berliner Sozietät gesucht. Erwerb Fach-
anwaltstitel möglich. Weitere Fachanwälte der Kanzlei:
ArbR, BauR (priv/öff) und MedizinR

Jotzo Jung & Partner Rechtsanwälte

Herrn Rechtsanwalt Robert Luis Jung
Schlüterstraße 37, 10629 Berlin, Tel.: 030 - 30 30 66 90,
Email: r.jung@jotzo-jung.de, www.jotzo-jung.de

Notar a.D. (aus Altersgründen)

übernimmt Urlaubsvertretungen etc.

Zuschriften unter **Chiffre AW 11/2010-4** an

CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

**Rechtsanwältin in Pankow
sucht Kollegen/Kollegin**

zur gemeinsamen Berufsausübung in schöner, moderner,
verkehrsgünstiger Lage.

Bevorzugt (angehende/r) Fachanwalt/-anwältin
für Familienrecht oder Verkehrsrecht.

Kontakt: info@fachanwalt-pankow.de

oder Telefon (030) 486 28 50 RAin Kölling

Rechtsanwältin, 40, 13 J Berufserfahrung, ist auf der
Suche nach einer Vollzeittätigkeit in freundlicher, fröhlicher
Kanzlei (TSP: Mietrecht, allg. Zivilrecht) Tel.: 0172 / 7789697

Rechtsanwältin mit Schwerpunkt FamRecht sucht Kolle-
gen /-in zur Gründung einer

Bürogemeinschaft

oder Räumlichkeiten zur Mitbenutzung in bestehender
Kanzlei mit ergänzenden Tätigkeitsschwerpunkten

Zuschriften unter **Chiffre AW 11/2010-3** an

CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

BITTE BEACHTEN SIE DIE VERÄNDERTE ERSCHEINUNGSWEISE IM JANUAR/FEBRUAR:

DIE AUSGABE 1-2/2011 DES **BERLINER ANWALTSBLATT** ERSCHEINT ALS DOPPELHEFT IM FEBRUAR 2011.

**DISPONIEREN SIE BEI INTERESSE DESHALB BITTE RECHTZEITIG
IHRE ANZEIGE NOCH IN DER DEZEMBER-AUSGABE 2010**

ANZEIGENSCHLUSS FÜR HEFT 12/2010 IST AM 30. NOVEMBER 2010

CB-VERLAG CARL BOLDT | TEL. (030) 833 70 87 | FAX (030) 833 91 25 | MAIL: CB-VERLAG@T-ONLINE.DE

Terminsvertretungen

Terminsvertretungen vor den Gerichten in
Cottbus, Lübben, Senftenberg und Guben
übernehmen

Bohn & Kollegen • Rechtsanwälte
Ostrower Wohnpark 2 • 03046 Cottbus
Telefon: 03 55/3 83 24 30 • Fax: 03 55/3 83 24 31

Terminsvertretungen vor allen Gerichten im Großraum

STUTTGART

Rechtsanwälte Stierlen & Schrems

Landhausstraße 20 70190 Stuttgart
Tel. (0711) 722 330 45 Fax (0711) 722 330 47
Stierlen.Schrems@gmx.de www.stierlen-schrems.de

Terminsvertretungen vor den
**Amtsgerichten Zossen, Luckenwalde und
Königs Wusterhausen** übernimmt

Rechtsanwalt Uwe Bamberg,
Fischerstraße 10, 15806 Zossen
Tel. 033 77/33 05 31 Fax 033 77/33 05 32

**Terminsvertretungen
an allen Amts- und Landgerichten
im Großraum Hannover/Braunschweig**

RA Michael Richter

Friesenstr. 48a • 30161 Hannover
Tel.: (0511) 676 57 35 • Fax (0511) 676 57 36
anwalt@kanzleirichter.de

ciper & coll.

RECHTSANWÄLTE

**Wir übernehmen Termins- und Prozessvertretungen
aller Art an 11 Kanzleistandorten bundesweit:**

Hamburg, Düsseldorf, Köln, Dortmund, Essen, Aachen,
München, Frankfurt, Nürnberg, Stuttgart, sowie
Frankreich (Paris), Italien (Rom) und Spanien (Alicante).

Kontaktaufnahme bitte über

RA Dr. Dirk Christoph Ciper,
Kurfürstendamm 59, 10707 Berlin, Tel. 030-8532064,
E-Mail: RA.Ciper@t-online.de, www.Ciper.de

BRANDENBURG AN DER HAVEL

Terminsvertretung beim Amtsgericht und Arbeitsgericht
sowie Brandenburgischen Oberlandesgericht

Rechtsanwalt **Thomas Küppers**

Kanzlei Scherbarth, Hergaden, Küppers & Partner GbR
Magdeburger Straße 21 Telefon: 03381/324-717
14770 Brandenburg Telefax: 03381/30 49 99
E-Mail: kanzlei@scherbarth-partner.de

Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Berlin und München
übernimmt Termins- und Prozessvertretungen aller Art:

CLLB München

Liebigstr. 21, 80538 München
Tel.: (089) 552 999 50
Fax: (089) 552 999 90

CLLB Berlin

Dircksenstr. 47, 10178 Berlin
Tel.: (030) 288 789 60
Fax: (030) 288 789 620

mail: kanzlei@cllb.de
web: <http://www.cllb.de>

**Terminsvertretungen Berlin u. Brandenburg, sämtliche Gerichte
Anwaltssozietät Kröger & Tillmann GbR**

Berlin (Charlottenburg) Hohen Neuendorf (OHV)
Kaiserin-Augusta-Allee 86, 10589 Berlin Ottostr. 5, 16562 Bergfelde
Tel.: 030 - 43 72 99 23 Tel.: 03303 - 40 76 55
Mail: kroeger@kanzlei-kroeger-tillmann.de

Stuttgart/Ulm: Terminsvertretungen

AG, LG, OLG, ArbG,

Rechtsanwaltskanzlei Jochen Waldenmaier,
Robert-Bosch-Str. 8 • 73117 Wangen
Tel.: (07161) 956 521 • Fax: (07161) 956 522

**Wir übernehmen Terminsvertretungen
in Brandenburg an der Havel bei dem
dortigen Amtsgericht, dem Arbeitsgericht sowie dem
Brandenburgischen Oberlandesgericht.**

**BTR Mecklenburg & Kollegen
Rechtsanwälte**



Dr. Christian Sieg'l

Wirtschaftsrecht • privates Baurecht • Anwaltschaftung • Fachanwalt für Arbeitsrecht

Berlin • Brandenburg • Frankfurt am Main • Stuttgart • München

Lindenstr. 23, 14776 Brandenburg

Telefon (03381) 5231-0 • Fax (03381) 5231-52

www.btr-mecklenburg.de

brb@btr-mecklenburg.de

Berliner Anwaltsblatt

Heft für Heft 16.000 Exemplare

ra-micro 7



Konkurrenzlos.



INFOLINE 0800 726 42 76

Mehr unter www.ra-micro.de